

**SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE**

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 14. Band (1956)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 14. Band (1956)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Dr. Thomas Otto Achelis, Ernst Michelsen	89 – 96
Pastor Erwin Freytag, Heike Jürgensen	97 – 104
Pastor i. R. D. Dr. W. Jensen, Die Kirchspiele der hamburgischen Dompropstei um 1340 (Taxus beneficiorum prepositure)	10 – 13
Pastor i. R. D. Dr. W. Jensen, Die älteste Unterschrift der lutherischen Geistlichkeit Lübecks unter die Konkordienformel (1577)	14 – 16
Pastor i. R. D. Dr. W. Jensen, Die Rendsburger Schulordnung von 1729	17 – 35
Professor D. Peter Meinhold, In memoriam Professor Dr. Dr. Rudolf Schneider	1 – 9
Pastor Dr. Walther Rustmeier, Johann Conrad Dippel in Schleswig-Holstein. I. Dippels Ein- greifen in die Kontroverse Dassow-Muhlius	36 – 50
Bischof i. R. D. Völkel, Ein kirchliches Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert (II)	51 – 88
Buchbesprechungen	105 – 113
Mitteilungen des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte	114
Register, bearbeitet von stud. theol. Schwandt	115 – 120

gh 3916



In memoriam
Professor Dr. Dr. Rudolf Schneider
Von Professor D. Peter Meinhold in Kiel

Traueransprache

gehalten bei der Trauerfeier in der Stadtkirche zu Preetz am 19. März 1956

„Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Ja, der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit, denn ihre Werke folgen ihnen nach.“
(Offenbarung Joh. 14, 13)

Ihr lieben Angehörigen! Liebe Trauergemeinde!

Als in der vergangenen Woche die Kunde vom Heimange Eures Gatten, Vaters und Sohnes, unseres Freundes und Mitbruders, des Professors Dr. Rudolf Schneider, zu uns drang, hat uns alle die tiefste Erschütterung ergriffen. Niemand vermochte die Nachricht zu fassen, daß der lebendige, auf der Höhe seiner Jahre stehende Mann nicht mehr unter uns wirken werde. Eine große Gemeinde nimmt, Ihr lieben Angehörigen, die Ihr durch seinen Heimgang so schwer betroffen seid, an Eurem Schmerz teil. Gott hat, für uns alle unerwartet, seinen Diener ins Grab gelegt. Durch seine plötzliche Abberufung aber hat Er uns allen tief eindrucklich gemacht: *Media vita in morte sumus*. „Mitten wir im Leben sind mit dem Tod umfassen.“ Es darf niemand unter uns sein, der nicht im Blick auf dieses für alles menschliche Begreifen unfaßbare Geschehen still wird, um sich unter den göttlichen Willen zu beugen und das Kreuz auf sich zu nehmen, das Gott in allem Schmerz um den Menschen und Mitarbeiter Euch und uns auferlegt.

Wir durchleben jetzt die heilige Zeit der Passion unseres Herrn Jesu Christi. Auch an dieser Stelle können wir nichts anderes verkündigen als Jesus Christus, den Gekreuzigten, göttliche Kraft und göttliche Weisheit. Vom Kreuz Jesu geht das Licht aus, das in der Dunkelheit der Welt hell leuchtet. Es wird auch das Kreuz verklären, das zu tragen Gott jeden Christen berufen hat.

Die Beugung unter das Kreuz des Menschgewordenen, das Rühmen des Kreuzes als Zentrum und Inhalt allen christlichen Glaubens und Lebens, die Predigt vom Kreuz als der Offenbarung des verborgenen Gottes hat immer im Mittelpunkt der Verkündigung und der theologischen Arbeit des Entschlafenen gestanden. Immer wieder hat Rudolf Schneider das Gestaltetwerden des Christen nach dem Bilde des Gekreuzigten unter Leiden, Tod und Auferstehung als das Ziel der Offenbarung, als die verborgene, aber immer wirkungsmächtige Realität im Leben des Christen herausgestellt. Deshalb wollen auch wir in dieser Stunde den verborgenen göttlichen Willen anbeten, der unser Heil unter dem für uns bestimmten Kreuz wirkt.

Es wäre nicht im Sinne unseres heimgegangenen Freundes, der alles Sichselbsterheben des Menschen aus tiefem Glauben heraus abgelehnt hat, wenn wir an dieser Stätte das Menschliche rühmen würden. Vielmehr hat der Glaube an den allwirksamen Gott, der alles gibt, Wollen und Vollbringen, die Haltung Rudolf Schneiders zutiefst bestimmt. In unserem letzten Gespräch in der Universität hat er mir gegenüber gerade diesen Glauben betont, für den das Eigenwirken der Zweitursachen ausgeschlossen ist. Wir sind nichts als Organe, die Gott sich zubereitet, um durch sie hindurch in der Welt wirksam zu werden. Durch Gottes Gnade sind wir, was wir sind. In der allem zuvorkommenden göttlichen Liebe gründet alles menschliche Sein: „Was hast du, das du nicht empfangen hast?“ So hat Rudolf Schneider auch auf dem Krankenzimmer im Blick auf sein Leben gesagt, um sich den eigenen Weg als den ihm von Gott bereiteten zu deuten. Sein Leben ist ihm als ein fortlaufendes Geschenk der göttlichen Gnade erschienen.

Wir haben vielfachen Grund, in dieser Abschiedsstunde die göttliche Gnade zu rühmen und Gott für das zu danken, was er unter uns und an uns durch diesen seinen Diener gewirkt hat. Mit dem Dank der Angehörigen, der Gattin, der Kinder und der liebevoll umsorgten Mutter, für den treuen, allezeit schaffenden, die eigene Person immer zurückstellenden Gatten und Vater verbindet sich der Dank der Gemeinde und der Kirche für allen selbstlosen Dienst in der Verkündigung des Evangeliums, in der Seelsorge und im Unterricht. Die Universität Kiel und ihre Theologische Fakultät können in dieser Stunde nur mit tiefem Dank auf die vieljährige Wirksamkeit des Forschers und des Lehrers in den Bereichen der theologischen Wissenschaft zurückblicken.

Aus den zahlreichen persönlichen Berührungen, die ich mit Rudolf Schneider haben durfte, heben sich mir in dieser Stunde zwei Begegnungen heraus.

Die erste fällt in das Jahr 1936. Es war mein erster Besuch im Hause Schneider. Nach Abschluß seiner theologischen Ausbildung war Rudolf Schneider soeben als junger Geistlicher nach Berlin-Tempelhof in eine Gemeinde gekommen, die besonders in sozialer Hinsicht viele Probleme stellte. Allen seinen Äußerungen war anzumerken, mit welcher Freude er an den Aufbau seiner Arbeit ging. Die Erfahrungen mit der Berliner Großstadtgemeinde haben neben unauslöschlichen Eindrücken aus seiner Jugend ihn für alle sozialen Fragen unseres Volkes aufgeschlossen gemacht. Die allgemeine Unkirchlichkeit, die er in seiner Gemeinde fand, suchte er durch die Ausgestaltung der Gottesdienste in liturgischer Hinsicht zu beheben, behutsam und in Anknüpfung an geschichtlich gegebene Formen ein Neues durchsetzend. Noch heute wird in dieser Gemeinde Gottesdienst und Abendmahl, Gebet und Andacht in der Weise gehalten, die er in Verbindung mit der liturgischen Bewegung der Zeit eingeführt hat. Was heute eine Selbstverständlichkeit ist, ist damals ein Pionierdienst gewesen.

Sodann tritt von diesem ersten Besuche in seinem Hause her das Persönliche aus der Erinnerung hervor. Rudolf Schneider hatte eine nicht leichte Jugend gehabt, aus der ihm die innigste Verbindung mit seinem Vater zeitlebens geblieben ist. Jetzt ging er daran, ein eigenes Heim aufzubauen. Er hatte die Lebensgefährtin gefunden, die ihn so gut verstehen und ihm auch in seiner Arbeit helfend zur Seite sein konnte. Es sollte in seinem Hause der Geist der mütterlichen Liebe walten, den er selbst in der Jugend so sehr entbehren mußte.

Die zweite Begegnung, die ich mit Rudolf Schneider haben durfte, fand zehn Jahre später statt. Es war im Jahre 1946. Krieg und Zusammenbruch lagen hinter uns. Rudolf Schneider hatte in der Zwischenzeit zweimal promoviert, sich den theologischen Doktor in Berlin und den philosophischen in Leipzig erworben, auch unmittelbar vor dem letzten Kriege sich noch in Kiel habilitieren können, ohne freilich damals wegen der Zeitverhältnisse in eine engere Verbindung zur Fakultät zu treten. In den zehn Jahren, in denen wir uns nicht gesehen hatten, hatte er seine Studien ungemein ausgedehnt. Zu den eigentlich theologischen und philosophischen Interessen, die ihn leiteten, war neu das Studium der Ostkirche getreten. Er führte es auf breiter Basis durch die Erlernung einer slawischen Sprache und auch des Neugriechischen durch. Ferner hatte er sich die Auseinandersetzung mit der Philosophie der Zeit, insbesondere derjenigen Heideggers, zur Aufgabe gemacht. Vor allem aber beeindruckte auch jetzt wieder das Persönliche. Von Berlin war Rudolf Schneider als

Pastor und Vertreter der Superintendentur nach Frankfurt a. d. Oder gekommen. Dort war er bis zum Schluß geblieben. Von einer Dienstreise konnte er nicht mehr nach Frankfurt zurückkehren, weil die Stadt inzwischen von den Russen besetzt worden war. Die Flucht hatte ihn mit seiner Familie nach Schleswig-Holstein geführt. Hier hatte er sich sofort dem Landeskirchenamt für den geistlichen Dienst zur Verfügung gestellt. So war er als Pastor nach Neuenkirchen in Dithmarschen gekommen. Wie so viele andere hatte er alles verloren. Mit einigen wenigen Sachen stand er vor einem neuen Anfang – da sind wir uns wieder begegnet. Aber nicht von dem, was vergangen ist, sondern von dem, was sein sollte, war unter uns die Rede. Alle Dinge dieser Welt waren ihm als Scheinwirklichkeiten erschienen. Er sah, daß der einzige Grund der menschlichen Existenz das Leben in Gott ist. In diesem Glauben begann er sofort mit aller Kraft zu wirken, entschlossen, seiner Familie wieder ein Heim zu schaffen.

Wenn es in dieser Stunde zu danken gilt, so dürft Ihr, die Gattin und die Söhne, Gott für alles danken, was er Euch durch Euren Mann und Vater innerlich und äußerlich gegeben hat, wie Ihr es auch Eurer kleinen Tochter und Schwester bezeugen könnt, wenn sie zu Jahren gekommen ist, um es zu verstehen: die große Gabe des christlichen Geistes, der sich nicht vom Schein der Welt betören läßt, sondern auf das Leben hinter allem Leben blickt; die Haltung der Liebe, die nicht das Ihre sucht, sondern aus der Fülle ihres Besitzes anderen mitteilt; das Leben mit Gott und die Ergebung in seinen Willen, die Euer lieber Entschlafener auch auf dem Sterbelager mit ganzer Hingabe geübt hat. Dieses Leben war ihm die letzte Wirklichkeit in dieser Welt und der Inhalt aller seiner Verkündigung. Sich selbst getreu, hat er es auch in den letzten Augenblicken bezeugt, als ihn die Todesnöte plötzlich überfielen. In vollem Bewußtsein, aber betend mit Mund und Herz ist er aus dieser Welt gegangen. So ist in seinem Sterben offenbar geworden, was die eigentliche Kraft seines Lebens war.

Sein Leben ist so transparent gewesen, wie es ihm die Dinge dieser Welt waren: ein Hinweis auf das Sein in Gott, in dem alle christliche Existenz ihren Ursprung hat. Das Leben in dem Herrn hat ihm auch das Sterben in dem Herrn ermöglicht. So habt Ihr alle, an deren Gaben, an deren Heranwachsen, an deren Arbeit Euer Gatte und Vater soviel Freude gehabt hat, in dieser Stunde Grund, Gott für seine Gaben und für allen Segen zu danken, den er Euch durch Euren Vater hat zuteil werden lassen.

„Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Ja, der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit; denn ihre Werke folgen ihnen nach.“

In dieser Stunde aber haben auch Gemeinde und Kirche Anlaß, Gott für den treuen Diener zu preisen, den er ihnen in Rudolf Schneider gegeben hat. Sein Leben wäre keine Einheit gewesen, wenn er nicht mit seiner wissenschaftlichen Arbeit immer wieder die praktisch-kirchliche Betätigung verbunden hätte. Diese war ihm ein Herzensanliegen, mehr noch, sie entsprach seiner eigentlichen Denkweise. Sie ist ihm stets die Verwirklichung dessen gewesen, was er glaubte und lehrte, nicht ein Akzidenz, sondern das christliche Sein selbst, das in Lob und Anbetung, im Bekenntnis seiner Verlorenheit und im Preis seiner Rettung durch den Menschgewordenen sich darstellt. So ist für Rudolf Schneider das Leben in Gott als der Grund aller christlichen Existenz im Raum der Welt sichtbar in der Kirche geworden. Ein christliches Leben außerhalb der Kirche und eine christliche Theologie, die nicht immer vom Boden der Kirche und für die Kirche ihre Arbeit tut, sind für ihn ganz undenkbar gewesen. Darum hat er mit ganzer Hingabe neben der ihn voll ausfüllenden wissenschaftlichen Arbeit doch auch noch als Diener am Wort, als Seelsorger in der Gemeinde und als Lehrer der Jugend gewirkt.

Rudolf Schneider hat den Weg zur Theologie ohne Schwanken eingeschlagen. Er kam aus der christlichen Jugend her, die im Umgang mit der Bibel die Realität der transzendenten Welt entdeckt hatte und sie nun als die entscheidende Lebensmacht geltend zu machen suchte. Es ist ihm dabei immer selbstverständlich gewesen, daß der Weg zur Theologie auch der Weg in den Dienst der Kirche ist, nicht ein besonderer Weg, der neben dem der Kirche einhergeht. Rudolf Schneider hat vielmehr allen Scheidungen von Theorie und Praxis oder Wissenschaft und Leben gegenüber immer wieder die Einheit der christlichen Existenz betont, dies, daß das Leben in Gott, seine Transzendenz und Freiheit, nur in der Begegnung mit der Barmherzigkeit des Menschgewordenen zu gewinnen ist. Diese Begegnung aber kann nur in der Kirche Christi erfolgen. Der unseren Freund in aller seiner Arbeit leitende Gedanke an den „ganzen Christus“, den totus Christus, hat auch seine Stellung zur Kirche bestimmt. Das pneumatische Leben Christi wird uns nur durch die Verwurzelung in seiner Kirche zuteil.

Es ist deshalb innerlich begründet, wenn Rudolf Schneider aus freier und echter Hingabe seit seiner Berufung zum Professor an der Kieler Universität fast ohne Unterbrechung zehn Jahre

hindurch Sonntag um Sonntag den kirchlichen Dienst versehen hat. Die Tätigkeit im Altersheim mit den wöchentlichen Gottesdiensten und Andachten ist ihm dabei besonders ans Herz gewachsen. Er hat nie viele Worte davon gemacht, aber ich weiß, daß diese Tätigkeit für sein Denken von der größten Bedeutung gewesen ist, denn sie ist ihm die Vollendung, ja Erfüllung seiner wissenschaftlich-theologischen Arbeit gewesen. Ebenso hat er den Religionsunterricht in den Klassen der Oberstufe der Preetzer Oberschule mit größter Freude gegeben. Das Anliegen, das Rudolf Schneider bei der evangelischen Unterweisung der Jugend leitete, war ein doppeltes. Er hat den jungen Menschen den Blick für die eigentlich spirituale Welt öffnen wollen, mit der es der Glaube zu tun hat. Sodann ist es ihm darauf angekommen, das Verständnis für alle Formen zu wecken, unter denen sich dieses Leben in der Welt manifestiert, von der Liturgie bis zur sozialen Verhaltensweise von Mensch zu Mensch. Viele Anregungen hat er durch die Auseinandersetzung mit seinen Schülern um die letzten Fragen des Glaubens und des christlichen Lebens erhalten, die er dann selbst wieder theologisch verarbeitet hat.

Neben der Arbeit im Altersheim und in der Schule hat er lange Jahre hindurch die Leitung des Pastoralkollegs der Landeskirche ausgeübt, für die er mit Freuden viel Zeit und Kraft hergegeben hat. Auf diesem Gebiete war seine Tätigkeit durch das Bestreben bestimmt, die unmittelbare Verbindung zwischen der kirchlichen Verkündigung und der theologischen Besinnung herzustellen. Außer dieser Zielsetzung in der Sache aber hat die persönliche Art seines Umganges mit den Pastoren diesen Dienst zu einem für die Landeskirche segensvollen werden lassen. Er hat viele Bande geknüpft, die ihn mit den Pastoren des Landes brüderlich verbunden und zu mancher persönlichen Freundschaft geführt haben –, eine Verbundenheit, die doch nicht allein auf das Persönliche, sondern auf die Hingabe an die gemeinsame geistliche Arbeit, also ganz sachlich, sich über alles Persönliche erhebend, begründet gewesen ist. Es ist ein stiller, unermesslicher Segen von der Arbeit Rudolf Schneiders am Pastoralkolleg ausgegangen. Die Schar derer, denen Bereicherung für ihr Amt, Ausweitung und Vertiefung ihres theologischen Denkens aus dem Bemühen Rudolf Schneiders erwachsen sind, ist groß. Immer wieder hat man von ihm gelernt, daß es gilt, alle christliche Verkündigung nach ihrer existentiellen Bezogenheit zu fragen. Darüber hinaus hat diese Arbeit Rudolf Schneider auf die Theologie des Luthertums geführt, die dann bald zu einer seine theologischen Anschauungen neben Augustin bestimmenden Kompo-

nente geworden ist. Von der Interpretation der lutherischen Bekenntnisschriften ausgehend, hat er den Reichtum des Altluthertums, vor allem an der großen Dogmatik und den erbaulichen *Meditationes sacrae* des Johann Gerhard, entdeckt und ihn mehr und mehr in der eigenen theologischen Lehre wirksam werden lassen.

Jeder Tod reißt eine Lücke, die so nicht wieder geschlossen werden kann. Das hat in dieser Stunde auch die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu bekennen. Sie empfindet schmerzlich den Verlust, den sie durch den Heimgang Rudolf Schneiders erlitten hat. Sie wird seine Wirksamkeit auf zwei wichtigen Gebieten zu entbehren haben, die er beide in der ihm eigenen Denkweise miteinander verbunden hat, dem der systematischen und dem der neutestamentlichen Theologie.

Schon sehr früh sind in der Entwicklung Rudolf Schneiders die beiden, für sein Denken entscheidenden Linien hervorgetreten: die theologische, die ihren Grund in der Beschäftigung mit dem Neuen Testament hat und in der systematischen Theologie entfaltet wird, und die philosophische, welche die Auseinandersetzung mit der Philosophie führt und deren Fruchtbarmachung für die Theologie erstrebt. Entscheidende Anregungen sind Rudolf Schneider schon während seines Studiums in Marburg vermittelt worden. Hier hat ihn zunächst die Theologie Rudolf Bultmanns mit ihrer kritischen Exegese des Neuen Testaments und mit ihrer Herausarbeitung des Anrufs und der Entscheidung, zu der wir durch die Verkündigung Jesu genötigt werden, tief beeindruckt. Aber Rudolf Schneider hat bald die Verkürzung der kirchlichen Verkündigung erkannt, zu der diese Theologie hat kommen müssen. Deshalb hat er sich bereits in Marburg in dem intensiven Studium Augustins ein Gegengewicht gegen den Vorrang der historischen Kritik an den Grundlagen der kirchlichen Verkündigung geschaffen. Die bleibende Formung aber haben seine Anschauungen an der Berliner Universität erfahren. Hier hat er, angeregt durch die Traditionen der Berliner Theologischen Fakultät, seine Augustinstudien zu einem selbständigen, eindrucksvollen Abschluß bringen können, demgegenüber die Beschäftigung mit dem Neuen Testament zeitweise in den Hintergrund getreten ist.

Gerade in Bezug auf die Interpretation Augustins bestand in der Berliner Theologischen Fakultät eine hohe Tradition. Adolf von Harnack hat die Deutung Augustins als des Reformators der christlichen Frömmigkeit eindrucksvoll vorgetragen, dessen Denken um das eine große Thema: „Die Seele und ihr Gott, Gott

und die Seele“ kreist. Karl Holl hat demgegenüber Augustin an Paulus gemessen und ihn in die Nähe des Vulgärkatholizismus gerückt. Nach Holl hat Augustin in allem die Grundlagen des abendländischen Katholizismus gelegt, so daß er weder die Höhe des Paulus erreicht hat noch etwa Luther an die Seite gestellt werden darf. Schließlich hat Reinhold Seeberg Augustins Theologie aus dem fruchtbaren Widerstreit des abendländischen Voluntarismus und der neuplatonischen Metaphysik hergeleitet und damit eine Darstellung der Theologie Augustins verbunden, die vor allem seine Stellung in der christlichen Dogmengeschichte hat deutlich machen wollen, die darin gesehen wird, daß sich in Augustin der Übergang von der Antike zum Mittelalter vollzieht, und die Augustin als den geistigen Vater der abendländischen Kultur heraushebt.

Von den Traditionen der Interpretation Augustins, wie sie ihm an der Berliner Universität entgegengetreten sind, ist Rudolf Schneider zutiefst berührt worden. Er hat sich unter der Verwertung der reichen, von ihnen ausgehenden Anregungen die eigene Deutung Augustins erworben, die auch die von philosophischer Seite kommenden Impulse, wie er sie in Marburg empfangen hat, verarbeitet. Rudolf Schneider hat in Augustin denjenigen christlichen Theologen gesehen, in dessen Denken die entscheidenden Antworten für die Grundfragen aller christlichen Existenz liegen. Sie sind nach Rudolf Schneiders Interpretation bei Augustin in dem Wirken des barmherzigen Christus in seiner Kirche gegeben. Es kommt deshalb darauf an, die so begrenzte Wirksamkeit Christi zu erkennen und für sich fruchtbar werden zu lassen, denn in der Kirche findet die Begegnung des Einzelnen mit Christus statt, die die Befreiung von der alten und die Begründung einer neuen Existenz zugleich ist.

Diese Lösung der Grundfragen aller christlichen Existenz, wie sie ihm an Augustin entgegengetreten ist, hat Rudolf Schneider zum Ansatzpunkt seiner theologischen Gedanken überhaupt gemacht. Von hier aus ist er zur Begründung eines christlichen Existentialismus gekommen, dem gegenüber allem philosophischen Existentialismus die Eigenständigkeit durch seine Christusbezogenheit gegeben wird. Die „Kirche“ ist ihm der Ausdruck für das Leben des erhöhten pneumatischen Christus in der Gegenwart, und nur im Raum der Kirche kann die Begegnung des Einzelnen mit dem erhöhten Christus, der als solcher göttliches Geschenk ist, stattfinden. Der Gegensatz von Welt und Kirche ist deshalb für Rudolf Schneider der letzte Gegensatz, um den alles Denken sich bewegt. Er hat dabei die eigentliche Realität

ganz auf Seiten der Kirche und ihrer pneumatischen Art gesehen, die „Welt“ dagegen als die große Scheinwirklichkeit beurteilt, durch die man hindurchstoßen muß, um in der eigentlich göttlichen Welt des Geistes zu leben.

Alle diese Gedanken aber haben bei Rudolf Schneider nicht nur akademische Farbe getragen. Er hat sie mit großer Eindringlichkeit in Vorlesungen und Vorträgen immer wieder ausgesprochen. Sie sind ihm auch der Grund seiner eigenen Existenz gewesen. Er hat im Persönlichen das Leben in Gott führen wollen, das er theologisch-wissenschaftlich zu begründen suchte und das ihm das Ziel aller kirchlichen Verkündigung und Unterweisung gewesen ist. In einem tiefen Sinne darf deshalb in dieser Stunde die Theologische Fakultät im Rückblick auf sein Werk von ihm sagen: „Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Ja, der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit, denn ihre Werke folgen ihnen nach.“ So ist auch er jetzt eingegangen zur Ruhe des Volkes Gottes. Er ruht aus von der Fülle der Arbeiten, die er tagtäglich unter den Händen hatte, bis alle seine Werke durch die mit Notwendigkeit einmal kommende Erschöpfung der von ihnen ausgehenden Wirkungen dorthin gefolgt sein werden, wo er jetzt weilt.

Einen besonderen Ausdruck hat diese innere und äußere Ausrichtung seines Lebens in den letzten Wochen seines irdischen Daseins gefunden. Er führte, durch Anfälle wiederholt auf das Krankenlager geworfen, mehr und mehr das Leben mit der Bibel, die er in seinen letzten Tagen nicht mehr aus der Hand gelegt hat. Durch die Bibel hindurch ist ihm der verborgene Gott als der sich am Kreuz offenbarende Gott, der uns in allem Leid sucht, um uns über uns selbst hinauszuführen, erst recht groß geworden.

Wenn wir deshalb in dieser Stunde von ihm Abschied nehmen, so können wir es nur mit Dank gegen Gott, den Herrn seines Lebens, tun, und die göttlichen Gnadengaben preisen, die Rudolf Schneider befähigt haben, letzte Erkenntnisse und evangelische Wahrheiten auszusprechen. Wir vermögen dies aber nur in rechter Weise zu tun, wenn wir uns von ihm an die Stelle führen lassen, an der uns die göttliche Liebe und Barmherzigkeit als die überwältigende Macht begegnet, an das Kreuz des Menschgewordenen, der in seiner Erniedrigung den Sieg über die Welt und den Tod errungen hat, der im Glauben unser ist: „Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Ja, der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit, denn ihre Werke folgen ihnen nach.“ Amen.

Die Kirchspiele der hamburgischen Dompropstei um 1340 (*Taxus beneficiorum prepositure*)

Von Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen in Hamburg-Wandsbek

Über die Kirchspiele im Bereich der hamburgischen Dompropstei haben wir zwei umfassende Verzeichnisse, von denen der „*Taxus beneficiorum prepositure*“¹ im Kopialbuch des hamburgischen Domkapitels aus der Zeit um 1340 der ältere ist². Seine Datierung ist bisher in der Regel von Staphorst her das Jahr 1347. So noch in seiner Wiedergabe im vierten Bande der „Schleswig-Holsteinischen Regesten und Urkunden“ im Jahre 1924 von Volquard Pauls (Nr. 263). Erst die Wiederholung am Schluß des Bandes trägt den Vermerk „o. J. (ohne Jahreszahl)“. Nun ist die Datierung bei Staphorst offenbar ein Druck- oder Lesefehler. Sie ist entnommen dem im Kopialbuch unmittelbar vorangehenden Abschnitt „*Isti sunt redditus beneficiorum in ecclesia Hamburgensi*“, in dem zuerst die Einkünfte des Propstes verzeichnet sind³. Darin heißt es „*Dominus prepositus, qui nunc est, videlicet anno Domini m. ccc. xliij, concordavit cum plebanis*

¹ Der „*Taxus beneficiorum prepositure*“, in seinem ersten Abdruck aus dem *Liber copialis capituli Hamburgensis* im ersten Bande der „Hamburgischen Kirchengeschichte“ von Nic. Staphorst (1723) als „*Taxis*“ bezeichnet und seitdem immer so benannt bis zu seinem letzten Abdruck in den „Schleswig-Holsteinischen Regesten und Urkunden“ (Hasse-Pauls 4, 263, vgl. S. 977), ist in zwei voneinander nur gering abweichenden Niederschriften vorhanden. Sie finden sich außer im *Liber copialis* auch im sogenannten „*Liber statutorum*“, nur wenig später aufgezeichnet, beide im Archiv der Hansestadt Hamburg (StA), vgl. J. M. Lappenberg, *Hamburgisches Urkundenbuch*, Bd. 1 (1842), Seite XII ff. und S. XIV, und Bd. 3 (1953, Registerband zu Bd. 2 von H. Nirnheim), S. Xf.

² Das jüngere Verzeichnis der Kirchspiele der hamburgischen Dompropstei, niedergeschrieben in den Tagen der Reformation (um 1540, nach einer älteren Vorlage) ist veröffentlicht in den „Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“ 1. Reihe, H. 18 (1934), S. 128 ff.

³ fol. 172 b, Staphorst 1, 466 f.

prepositure“⁴ und dieser Vereinbarung verdanken wir die umfassende Aufstellung im „Taxus“. Somit ist die Niederschrift auf das Jahr 1342 oder, wenn man die in einem Zuge von derselben Hand geschehene Aufzeichnung etwas später ansetzen will, auf das Jahr 1343⁵ anzusetzen.

Nun aber erhebt sich die Frage, wann die dem Schreiber vorliegende Aufstellung selbst, die der Verhandlung des Propsten mit seinen Kirchspielsherren zugrunde gelegen hat, aufgezeichnet worden ist. Wollte man aus den Nachträgen und Randbemerkungen Schlüsse ziehen, dann müßte man, da das am Rande von späterer Hand vermerkte Kirchspiel Langenbrook (bei Elms-horn)⁶ bereits im Jahre 1304 urkundlich nachweisbar ist⁷, sie mindestens auf die Zeit um 1300 ansetzen. Aus der Aufstellung selbst aber ergibt sich ein anderes.

Das Verzeichnis der Kirchspiele ist eingeteilt nach den drei wohl noch in die vorkarolingische Zeit zurückreichenden nord-elbischen Gauen und dem später durch Eindeichung seit ca. 1100 dazugewonnenen Marschengebiet zwischen Wedel und der Dithmarscher Grenze⁸. In dem Gau Stormarn (Stormaria) sind es die Kirchspiele Nienstede (16 marce), Wedele (14 mc), Barmstede (12 mc), Rellinghe (27 mc), Eppendorpe (20 mc), Bercstede (40 mc), Vulensik (Siek 40 mc), Trutowe (Trittau 23 mc), Radoluestede (Rahlstedt 20 mc) und Stenbeke (26 mc)⁹. Es folgt das Gebiet „In palude (in der Marsch)“ mit den Kirchspielen Haseldorpe (4 mc)¹⁰, Haselowē¹¹, Asvlete (untergegangen in der Elbe südlich Kolmar, 24 mc), Cestermude (Seestermühe)¹¹, Horst (4 mc), Langebroke¹¹, Hale (Hohenfelde 9 mc), Nienbroke

⁴ Es heißt weiter „quod de anno gratie cuiuslibet plebani morientis percipit et tollit quartam partem reddituum ecclesie sue pro iure synodali.“ Danach beträgt im Todesfall des Pfarrherrn die Synodalabgabe an den Propsten den vierten Teil der Jahreseinkünfte der Pastoren.

⁵ So Prof. Dr. H. Reinke in „Die Kirchen des hamburgischen Landgebietes“ (1929) S. 10, Anm. 8.

⁶ Vgl. Hasse-Pauls 3,75 (S. 41).

⁷ Die Kirchstätte hat sich wahrscheinlich bei den heute noch im Kirchspiel Neuendorf den Namen Langenbrook tragenden Höfen befunden, vgl. Detlefsen, Geschichte der holst. Elbmarschen (1891) 1,236 und J. M. Michler, Kirchliche Statistik (Kiel, 1887) 2,748, Schröder-Biernatzki, Topographie (1856) 2,183.

⁸ Hierzu vgl. Hammaburg 2 (1949), 138 ff. (W. Jensen, Die Gaugrenzen und die kirchliche Einteilung Nordelbingiens) mit der photographischen Wiedergabe des „Taxus“ S. 140. In den Klammern steht der Betrag der Abgaben.

⁹ Hier ist später nachgefügt „Luttekense (Lütjensee) 10 mc“.

¹⁰ Am Rande: 10 mc.

¹¹ Nachgefügt.

(40 mc), Suderowe (36 mc), Crempa (41 mc), Borsulete (30 mc), Bole (11 mc)¹², Nienkerken (38 mc), Weuelzulete (33 mc)¹³, Beyenulete (23 mc), Elredeulete (20 mc)¹³, Brocdorpe (14 mc), Wilstria (64 mc), Crummendik (13 mc)¹⁴ und Hilghenstede (75 mc). Dann folgt der Gau Holstein (In Holtzacia) mit Etzeho (50 mc), Aspe (Hohenaspe 16 mc), Scenevelde (30 mc), Hademerschen (10 mc), Wezstede (Hohenwestedt 22 mc), Geuenstede (Jevenstedt 19 mc), Reyndesborch (52 mc), Bouenowe (Bovenau 16 mc), Vleminghusen (Flemhude 14 mc), Westense (24 mc), Nortdorpe (50 mc), Kellinghusen (35 mc), Stilnowe (Stellau 10 mc), Bramstede (24 mc) und Koldenkerken (20 mc)¹⁵; und schließlich der Gau Dithmarschen (In Thitmarcia), umfassend Kercherstede (Süderhastedt 12 mc), Bokelenborch (18 mc), Edelake (16 mc), Bruneshutle (23 mc), Merna (Marne 45 mc), Meldorpe (90 mc), Hemingstede (10 mc), Oldenworden (34 mc), Busen (Büsum 26 mc), Weslingburen (40 mc), Nienkerken (15¹/₂ mc), Hemme (18 mc), Lunden (40 mc), Wetingsstede (30 mc), Honstede (Hennstedt 24 mc), Delph (Delve 12 mc), Tellingstede (24 mc), Repherstede (Nordhastedt) und Aluerstorpe (20 mc)¹⁶.

Auffallend ist nun, daß in der nur wenige Jahre später folgenden Niederschrift im „Liber statutorum“ die im „Liber copialis“ am Rande hinzugefügten Kirchspiele Luttekensee (10 mc), Haselowe, Cestermude und Langebroke in den laufenden Text eingefügt sind, ohne das gleichfalls nachgetragene „Elmeshorne“. Danach ist also das Dorf Elmshorn mit seinem umliegenden Bereich erst nach dieser Aufzeichnung zum Kirchspiel erhoben worden. Urkundlich bezeugt ist es als solches im Jahre 1562¹⁷. Die Eintragung des „Taxus“ im Statutenbuch ist damit vor dem Jahre 1362 erfolgt. Nun ist aber nach dem Kontext die Niederschrift des Statutenbuches erfolgt vor dem Jahre 1354, dem Todesjahr des Propstes Johannes de Campe, der die Anlage

¹² In der Gegend des heutigen Herzhorn.

¹³ Am Rande: 40 mc.

¹⁴ Hier folgt: Item vicarius ibidem 13 mc.

¹⁵ Hier ist später nachgefügt „Elmeshorne“, ebenso beim Kirchspiel Langenbrook „Langenbroke est reformatum“ (ist wiederhergestellt, wohl nach der Flut von 1362).

¹⁶ Zum Schluß heißt es: In den Kirchen zu Oldenwörden, Hemme, Hennstedt, Neuenkirchen und anderswo sind Vikare, die niemals in die Erscheinung zu treten pflegen (also keine Abgaben leisten).

¹⁷ Vgl. Neues Staatsb. Magazin Bd. 9 (1840), S. 247, Zeitschrift für schlesw.-holst. Geschichte 35 (1905), S. 45 (Detlefsen); 77 (1953), S. 43 f.

desselben veranlaßt hat¹⁸. Unsere Eintragung liegt jedoch nach dem Jahre 1344¹⁹. Die Errichtung des Kirchspiels Elmsborn liegt also zwischen den Jahren 1344 und 1362.

Die uns im Kopialbuch vorliegende Aufstellung des *Taxus* kann aber gleichfalls erst wenige Jahre zuvor verfaßt worden sein. Dies wird bezeugt durch das im Zuge der Kirchspiele eingetragene *Elredevlete* (St. Margarethen), welches uns zuerst in einer Urkunde des Jahres 1342 begegnet²⁰. Gegründet ist es *ex gratia principis*²¹, durch die Gunstbezeugung des Fürsten. Dieser war aber niemand anders als der zwei Jahre zuvor zu Randers in Jütland erschlagene Graf Gerhard der Große, der einem Bauern aus dem zu St. Margarethen gehörigen Dorf Büttel Rettung und Sieg auf der Lohheide am Danewerk im Jahre 1331 verdankte und es nun hinfort an reichen Gunsterweisungen nicht fehlen ließ²². Damit fällt die Errichtung des Kirchspiels *Elredeflet* in die Zeit von 1331 bis 1340. In diese Zeit ist somit die uns im Kopialbuch vorliegende Fassung des *Taxus beneficiorum* prepositure zu legen. Damit ist wohl die Datierung „um 1340“ gerechtfertigt.

¹⁸ Sein Nachfolger, Propst Wernerus, ist von anderer Hand eingetragen, vgl. fol. 140 b und fol. 141 a.

¹⁹ Die Aufzeichnung der Pröpste folgt unmittelbar auf die Aufstellung über die Einkünfte aus der Krempermarsch (*de redditibus in palude Crempen*, fol. 137 b–140 a), und diese ist erfolgt im Jahre 1344. Damit ist der „*Taxus*“ im Statutenbuch aufgezeichnet zwischen den Jahren 1344 und 1354.

²⁰ Vgl. Hasse-Pauls 4,69.

²¹ *Schriften I. R.* Heft 18 (1934), S. 134 (*Ellersflet, alias ad S. Margaretam*). Graf Gerhard der Große starb am 1. April 1340.

²² Vgl. W. Jensen, *Chronik des Kirchspiels St. Margarethen* (1913), S. 4. Die Schlacht auf der Lohheide fand am 29. Dezember 1331 statt. Das Dorf Büttel gehörte damals noch zum Kirchspiel Brockdorf, von dem dann das neue Kirchspiel *Elredeflet* abgetrennt wurde.

Die älteste Unterschrift der lutherischen Geistlichkeit Lübecks unter die Konkordienformel (1577)

Von Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen in Hamburg-Wandsbek

Auffallend früh fand bereits im Sommer des Jahres 1577 die Unterzeichnung der Formula Concordiae in den drei einander nahe verbundenen Hansestädten Lübeck, Hamburg und Lüneburg statt¹. Sie hatten unter den erbitterten Streitigkeiten der evangelischen Theologen um die rechte Lehre und Schriftauslegung im Bereich der lutherischen Kirche wohl am meisten mit gelitten², und darum waren Bürgermeister und Ratsherren mit ihren Superintenden und geistlichen Ministerien zur Unterschrift vor allen bereit. Die Aufschrift hat folgenden Wortlaut³: „Subscriptiones der bewilligten und Approbirtten Formulae Concordiae Communis, so auf gnedigst begher Churf. G.⁴ zu Sachsen etc., unsers gnedigstenn Hernn, übergeben vonn denn Theologis auch Preceptorn jnn Kirchenn und Schulenn der Dreyen Antze Stedte Lübeck, Hamburgk und Luneburgk.“

Es beginnt mit einer gemeinsamen Erklärung der Lübecker Geistlichkeit:

„Dieweil ein Erbar hoch- und wolweiser Radt der kaiserlichen freien Reichsstadt Lübeck unser Christliche Obrigkeit gunstiglichen an uns begehret, das zu nowendiger befoderung des hochnotigen Christlichen Werks der bestendigen Concordien jn der Gottlichen Lehr der uralten ungeenderten Augspurgischen Confession verwanten Kirchen widerumb aufzurichten, und durch Gotts gnaden auf die Nachkommenden zu bringen, auch alle Religionsstreitte und Corruptelen aus den Evangelischen Kirchen jnn gedachter Augs-

¹ Die erste Unterschrift liegt heute noch im Sächsischen Landesarchiv zu Dresden (unter Loc. 10 308, Praefationes, so von etlichen Städten subscribiret, 1579/80, Bl. 17—22 b) und wurde dem Landeskirchenratsarchiv in Hamburg fototechnisch freundlicherweise übersandt.

² Vgl. N. Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte 2, 1 (1728). Im zweiten Teil dieses fünften Bandes sind die im Bereich dieser drei Hansestädte ausgefochtenen Kämpfe in übersichtlicher Form und mit einer guten Einführung dargestellt.

³ Das Schreiben stammt aus dem Monat August des Jahres 1577. Die Unterschrift der Hamburger Geistlichen trägt das Datum des 5. August.

⁴ Churfürstlicher Gnaden (Kurfürst August von Sachsen).

purgischer Confession nach Gotts Wortte grundtlich abzuschaffen und zu verwerffen, wie dem zuvor von uns bewilligten Torgawischen Buch und dem Summarischen Bericht, so jetzunt Artikels weise aus dem Torgawischen Buche gezogen, mit unsern Nhamen un Zunhamen, jhn Massen auch jn andern Kirchen, so sich zu diesem Werck bekennen, angefangen jst, unterschreiben wolten. Als haben erstlich Wir, so in dem Ministerio dieser Erbarnt Stadt, und darnach auch, so jn dem Schulamptt sein, und letztlichen, die wir unter hochermeltes Rats zu Lübeck Gebieten ausserhalb der Stadt jn Flecken und Dorffern, jn Kirchen und Schulen dienen, solchen Christlichen Befehl unser Obrigkeit zu parirn aus und nach Gottes Geboten, auch der warheit Gottlichs worts zu steuer und zu unsers glaubens bekenntnis, uns zu weigern keine pilliche Ursache haben oder furwenden konnen, sollen oder wollen.

Bezeugen demnach, das wir umb so viel zu mehrer erwegung der gantzen Lehr, so jn beiden uns jetzt zugefügten und furgelegten schriften in thesi und antithesi begriffen ist, wir beide Schriften abermahl durchlesen und beherziget haben, und demmassen beide schriften befunden, das wir dem Almedtigen Godt und Vatter unsers Herrn Jesu Christi durch unsern einigen Erloser Jesum Christum von hertzen dafür dancksagen, das seine gotliche Gutte jn diesen letzten Zeiten sich seiner vielwegen hochbetrubten und durch gefehrliche vielfeltige verfelschung fürnemer Artikels unser Lehr und Glaubens und Religionsstreitten zerruteten Kirchen erbarmet, und Christliche mittel gezeiget, dadurch solche eingerissene spaltung und corruptelen wiederumb heilsamer weise abgeschafft und die Kirchen Christi sampt Ihren Lehrern vermuge der unuervelschten Augspurgischen Confession in einhelligkeit der Lehr zu bestendiger vertraulicher einigkeit, zu unserm und auch der Nachkommenden Zeitten gebracht konnen werden. Bedanken uns auch untertenigst gegen Chur und fursten und andern stenden, so der Lehr der wahren Augspurgischen Confession verwant, das dieselbige sich diese hochwichtige notwendige sache haben zu uerrichten und befoderen, hertzlich angelegen sein lassen, und bitten den guttigen Gott, das er umb seines heiligen Nahmens ehren willen durch Christum mit Begnadung des heiligen Geistes dis gantze Christliche Institutum seiner Kirchen zugute wolle gedeien lassen. Amen.

Wir fur unsere Personen aber semptlich und sonderlich sagen von dieser Lehr, so jn beiden schriften gehandelt wirt, also: Das dis unser aller Lehr, glaub und bekenntnis sey, wie wir solche ahm jungsten tage fur dem gerechten richter, unsern Herrn Jesu Christo verantwortten, da wider auch nichts heimlich noch offentlich reden oder schreiben wollen; Sondern gedenken vermittelst der gnaden Gotts darbei zu bleiben. Haben wir wolbedachtig jn wahrer furcht und anruffung Gotts mit eigenen Handen unterschrieben:

1. M. Andreas Pouchenius, Superintendens.
2. M. Georgius Barthius, Senior et Pastor ad S. Aegidien.
3. (unten angefügt). Ego M. Andreas Pouchenius, Superintendens Lubecensis, subscribo etiam loco reuerendi et pii viri M. Dionysii Schunemannii, pastoris ad D. virginem Mariam, qui Apoplexia impeditus pro se id facere nequiu.
4. Joachimus Holtzmann, pastor in Ecclesia Cathedrali.
5. M. Gerardus Schröder, pastor ad S. Petrum.
6. Henricus Dassovius, pastor ad S. Jacobum.
7. Johannes Philippi, verbi divini minister in templo Cathedrali.
8. Matthaeus Lubeck, verbi dei minister ad D. Virginem.
9. Conradus Pollius, Minister in paracia D. Aegidii.
10. Johannes Strocantius, minister Evangelii ad d. Jacobum.
11. Hinricus Krumtunger, minister ad D. Aegidium.
12. M. Joachimus Schelius, minister Evangelii ad S. Jacobum.

13. *Hermannus Stampius, Minister Evangelii ad S. Jacobum.*
14. *Theodorus Vastmer, Evangelii Christi minister ad S. Petrum.*
15. *M. Joachimus Dobbin, Lubecensis, Ecclesiastes in Aede D. Virginis.*
16. *M. Michael Rhau, minister verbi ad D. Petrum.*
17. *Petrus Sinknecht, minister verbi divini ad S. Jacobum.*
18. *Theodoricus Munt, minister verbi in aede Cathedrali.*
19. *M. Johannes Hessus, minister ad D. Virginem.*
20. *Joannes Dreier, minister verbi ad S. Joannem.¹*
21. *Hinricus Menne, verbi divini minister in templo arcis².*

2.

Collegae Scholae Lubecensis

1. *M. Joachimus Hansius, scholae Rector.*
2. *M. Nicolaus Vorstius, Brabantus, Conrector.*
3. *M. Johannes Meineke, Subrektor.*
4. *Jacobus Hoege, Cantor.*
5. *M. Nicolaus Stintius.*
6. *Joachimus Paschasius, Soltquellensis.*
7. *Nicolaus Balhornius, Lubecensis.*
8. *Caspar Meinhart, Pirnensis.*

3.

Subscriptiones eorum, qui in Ecclesiis extra urbem Lubecam, in oppidis et pagis senatus Lubecensis docent.

1. *Georgius Gladovius, pastor ecclesiae Christi in oppido Travemunda.*
2. *Paulus Steinmetz, Ecclesiae Trauemundensis Minister.*
3. *Lambertus Rißwick, pastor in Sluckup.³*
4. *Joachimus Culeman, pastor Ecclesiae Moloniensis.*
5. *Andreas Haueman, Sacellanus Ecclesiae Moloniensis.*
6. *Christianus Schroder, Ludimoderator⁴ Molloniensis.*
7. *Nicolaus Siuerdes, pastor in Nosse.*
8. *Albertus Brockmann, pastor Bredenfeldensis.⁵*

4.

9. *Andreas Falckenberch, pastor Bergerdorpensis.*
10. *M. Johannes Meier, Parchimensis, pastor Ecclesiae Kerckenuertiane⁶.*
11. *Henricus Pauli, alias Hasendunck, Lubecensis, pastor parrochiensis Alten Gamme.*
12. *Henricus Holthoff, pastor eius Ecclesiae, quae est in Geisthadt.*
13. *Franciscus Goßler, pastor in Nova Gamma.*
14. *Henricus Bruenman, Lubecensis, pastor Ecclesiae Caßlackensis.⁷*
Diese leste bauengeschreueene soes Prediger synt under dem huse und Ampte Bergerdorp, so beiden Erbarn Steden Lubeck und Hamborg tho gehorig. geseten.⁸

¹ An der Klosterkirche St. Johannis nahe dem Dom.

² An der Burgkirche (St. Marien Magdalenen-Kloster).

³ Schlutup.

⁴ Schulmeisterei in Mölln.

⁵ Breitenfelde (Lauenburg).

⁶ Kirchwerder.

⁷ Curslack.

⁸ Die Unterschriften im Anhang des Konkordienbuchs von 1580 (S. 778) sind ohne Amts- und Ortsangabe und mehrfach auch fehlerhaft wiedergegeben.

Die Rendsburger Schulordnung von 1729

Herausgegeben von

Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen in Hamburg-Wandsbek

Die Lateinschule an der St. Marienkirche zu Rendsburg, die Vorläuferin des Gymnasiums und Realgymnasiums, der heutigen Oberschule für Knaben, gehört zu den ältesten Schulen Holsteins. Sie ist bereits durch eine Urkunde vom 28. Dezember 1393¹ bezeugt. Auf Grund der reformatorischen Kirchenordnung, der *Ordinatio Latina* vom Jahre 1537², die Lande Dänemark, Norwegen und Schleswig-Holstein betreffend, wurden die durch die Auflösung kirchlicher Stiftungen freiwerdenden Mittel auch für den Aufbau des Schulwesens verwendet, und so erhielt die Rendsburger Schule damals³ die zweite Lehrerstelle, die des Locaten, des späteren Konrektors, mit der auch das Amt des Kantors verbunden war. Dazu kam gegen Ende des 16. Jahrhunderts, fundiert aus Mitteln der Kirche, noch eine Unterlehrerstelle. Über die Einrichtung und den Unterrichtsbetrieb der Schule selbst haben wir aus den früheren Jahrhunderten keine Nachricht. Erst unsere Verordnung vom Jahre 1729 mit ihrem Nachtrag vom Jahre 1732 gibt uns über die Schulverhältnisse wertvollste Aufschlüsse. Sie sind uns aufbewahrt in einer von dem „Consistorial-assistenten“ Andreas Erich Eilers⁴, damals Diaconus (1728-1734) und Archidiaconus (1734-1740) an der Kirche zu St. Marien in Rendsburg, zusammengestellten zweibändigen Sammlung ihm

¹ Vgl. Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (1873 ff.), 2, 197 ff., betr. eine Auseinandersetzung über die Besetzung der Lehrerstelle zwischen Kirchherrn (Plebanus) und Rat, bei der im Nichteinigungsfall hinfort der Landesherr entscheiden soll. Die Urkunde ist niederdeutsch; ebenso eine weitere, den gleichen Streitfall betreffende Urkunde vom Jahre 1506, vgl. Höft, Geschichte der St. Marienkirche in Rendsburg (1887), S. 90, 118 f.

² Vgl. Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, H. 18 (1934), S. 36 ff.

³ Vgl. Höft, S. 172.

⁴ Vgl. O. Fr. Arends, *Gejstligheden i Slesvig og Holsten* (1932), S. 219, und Schriften, 2. Reihe, Bd. 13 (1955), S. 31.

beachtenswert erscheinender Aktenstücke des Generalsuperintendenturarchivs, jetzt im Pastoratsarchiv zu Kirchsteinbek bei Hamburg, und bilden besonders zu den von F. M. Rendtorff herausgegebenen Schulordnungen Schleswig-Holsteins eine begrüßenswerte Ergänzung⁵.

Leges Scholae Rendesburgensis Palaeopolitanae⁶

Der Herr aller löblichen Ordnungen und Ursprung aller Christlichen Schulen fördere das Werk seiner Ehre. Ja, das Werk, so Er zu segnen beschlossen, wolle Er fördern. Amen.

Vom Kirchengehen

§ 1.

1.

Es wird nicht nur die Hälfte der Scholaren aus allen Classen bei der Frühpredigt alle Sonn- und Festtage alterniren, sondern auch die ganze Schule⁷ nach der Frühpredigt um Dreiviertel auf Acht in alle Classen sich versammeln, damit sie, wann es auf'm Schlag ist, ordentlich und sittsam unter Begleitung der Praeceptoren, insonderheit derer, so da das Singen besorgen, in die Kirche gehen mögen, und sich nicht eher auf ihre Bänke setzen, bis sie das Gebet des Herrn andächtig zu Gott abgeschicket.

⁵ Vgl. Schriften, 1. R., Bd. 2 (F. M. Rendtorff, Die Schleswig-Holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts), eine für die Geschichte des schleswig-holsteinischen Schulwesens überaus verdienstvolle und grundlegende Arbeit, erschienen im Jahre 1902. Zu unserer Veröffentlichung vgl. man besonders S. 258 ff. (Übersicht über die Schulerlasse aus der Zeit von 1640–1745). Unsere Schulordnung ist ihm nicht bekannt.

⁶ Die Ordnungen der in der Rendsburger Altstadt gelegenen Schule. Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Rendsburger Schulwesens liegt bisher nicht vor. Es sei außer auf den bereits erwähnten F. Höft hingewiesen auf die Schriften von Prof. Dr. Frandsen: „Geschichte der Gelehrtenschule zu Rendsburg (1855)“, die Zeit von 1814 bis 1830 umfassend, und Prof. Dr. Wilhelm Schmidt, „Geschichte des Staatlichen Gymnasiums und Realgymnasiums zu Rendsburg (1919)“. Beide waren Direktoren der Rendsburger Lateinschule. Daneben seien erwähnt die „Erinnerungen eines alten Rendsburger Realgymnasiasten“ von Pastor Sophus Lau (1930) und die noch ungedruckte „Geschichte des Rendsburger Gymnasiums und Realgymnasiums im 19. Jahrhundert“ von Walter Fielitz, Amtsgerichtsrat a. D. (1950), in der Lehrerbibliothek der Rendsburger Oberschule.

⁷ Die Rendsburger Lateinschule lag von Anfang an unmittelbar zu Süden der St. Marienkirche und des sie umgebenden Friedhofs. Sie dient jetzt anderen Zwecken, trägt aber immer noch die Inschrift an ihrer Front: Haec aedes sit sacra deo, sit sacra juventae (dieses Haus sei Gott geweiht, sei geweiht der Jugend) Anno 1748.

2.

Hierauf wird keinem erlaubt sein, von seiner Stelle nur ein einziges Mal aufzustehen, es sei denn, daß der Sitz im Winter des Feuers halber gewechselt wird.

3.

Bei dem Singen sollen die Kinder ihre Augen nicht bald hier, bald dorthin fliegen lassen, sondern die Psalmen aus den Gesangbüchern, wenn selbige noch so bekannt sind, mit anstimmen, um den abgeschmackten Concepten und vielen verstümmelten Redensarten zu steuern, derer die Jugend sich durch das bloße auswendig Singen angewöhnt.

4.

Bei den unbekannten Liedern werden die Kinder nicht stille schweigen und als stumme Götzen da sitzen, sondern lieber etwas NB⁸ leise singen; und muss der Herr Cantor mit der ganzen Schule diejenigen Psalmen, so auf den folgenden Sonntag verordnet, in der Stunde vor der Vesper exerciren.

5.

Wenn die Epistel sowohl als das Evangelium zu dem Altar vorgelesen wird, sollen Praeceptores und die Scholaren ehrerbietig aufstehen und diejenigen, so eine Bibel haben, den Text aus derselben dem Herrn Pastor nachlesen, wie auch die in der Predigt citierten Sprüche fleissig nachschlagen.

6.

Unter während der Predigt stehet keinem frei, mit dem andern etwas zu sprechen; es sei denn, daß man entweder die Teile der Predigt oder einige Hauptsprüche nicht genug vernommen und solche von andern wissen wollte. Es ist auch nicht genug, das Exordium und die Hauptteile aus der ganzen Predigt zu behalten, sondern auch die Beweisgründe und insonderheit die Sprüche, welche durch- und beiläufig expliciret werden.

7.

Die sehr kaltsinnige Achtlosigkeit bei dem Absingen der Collecten, insonderheit aber bei der Ablesung des allgemeinen Leichengebets, der allgemeinen Beichte und der Einsetzungsworte

⁸ NB = Nota Bene.

muss an der Jugend nicht geduldet, sondern vielmehr durch Ansage der Praeceptorum und Custodum gesteuert werden.

8.

Bei der Communion soll keiner an seinem Ort aufstehen und hinaus zum Altar schauen, wonicht seine Eltern communiciren.

9.

Nach empfangenem Segen und verrichtetem Gebet des Herrn werden die Kinder nicht haufenweise hinunterstürzen, sondern eine Bank nach der andern, weil sie ohnehin so, wie sie in der Schule sitzen und Paar bei Paar, langsam vom Chor gehen, ohne alle Unruhe und Getümmel.

10.

Hierauf wie auf die übrigen Ordnungen wird insonderheit der Herr Rector nebst den übrigen Herrn Collegen und die Custodes ein wachsames Auge haben und die Excessen fleissig notiren, am Montag aber ein jeder Praeceptor nicht nur die Predigt repetiren, sondern auch diejenigen, so in der Kirche oder auch sonst pecciret, ohne allen Aufschub, wenn die gradus admonitionis vorhergegangen, abstrafen.

§ 2

Die übrigen Leges, welche bei unserer Altstädtischen Schule zu Befoderung des Hauptzweckes und Erhaltung guter Ordnung zu observiren nötig sind, und alle Halbjahr in praesence [sic!] aller Collegen und Scholaren vorgelesen und von dem Rectore von neuem inculcirt werden, bestehen in folgenden:

1.

Ein jeder soll sich die heilige Allgegenwart Gottes an allen Orten und Enden vor Augen stellen und sich mit allem Ernst einer ungeheuchelten Gottesfurcht befleissigen.

2.

Einem jedem ist auch untersaget, leichtfertige und wider christliche Zucht laufende Bücher und Schriften zu lesen und zu haben, und wenn er dergleichen auch bei andern wahr nimmt, ist er verbunden, solches alsobald bei seinem Praeceptore insgeheim zu melden.

3.

Ein jeder soll seine Lectionen allemal besuchen. Wenn ihn aber eine unvermeidliche Notwendigkeit abhält, so soll er noch vor der Lection sich mit Vorweisung eines schriftlichen Zeugnisses von seinen Eltern oder durch eines von dem Hausgesinde mündlich bei seinem Praeceptor entschuldigen.

4.

Was von den ordentlichen Lectionen gesaget worden, ist auch von den Leichbegängnissen und öffentlichen Gottesdienst zu verstehen, denen keiner ohne Vorwissen seiner Praeceptorum (fern) bleiben soll.

5.

Bei den Leichenprocessionen wird die oberste Bank bei dem Herrn Cantore vor sich allein gepaaret gehen und die übrigen mit den obersten teutschen Schülern sich paaren; doch also, dass die Lateinischen den Teutschen zur rechten Hand zu stehen kommen.

6.

Alles grobe, ungeschickte und unverständige Wesen soll ein jeder ablegen, sich aber dagegen geziemender und wohlanständiger Sitten befeissigen.

7.

Denen Praeceptoribus insgesamt, einem sowohl als dem andern, soll ein jeder alle Ehrerbietung, Gehorsam und Liebe zu erweisen suchen.

8.

Niemand soll den andern durch Beilegung eines Namens oder auf eine andere Art agiren, copiren, vielweniger denselben schlagen, stossen, mit Schneeballen oder sonsten werfen, oder mit andern zusammen hetzen, weil solches alles nicht nur ungütlich, sondern auch, es mag heimlich oder öffentlich, in Ernst oder aus Scherz geschehen sein, nachdrücklich bestrafet wird.

9.

Zu fischen, sich in der Eider zu baden oder auch auf'm Kahn zu fahren, auf das Eis zu gehen und andere dergleichen,

denen Schülern schädliche, und gefährliche und übel anstehende Dinge sind schlechterdings verboten.

10.

Damit die sündliche Gewohnheit des auf vielen Schulen üblichen Schmausens auf unserer Schule niemals aufkommen möge, so sollen alle Collationen und ausserordentliche Zusammenkünfte zum Essen und Trinken, da sie nach dem Umsingen, oder wenn sie nach Universitäten gehen wollen, sich zu tractiren pflegen, lieber gar gemieden werden. Und hat der Herr Rector diejenigen Schüler, welche umsingen⁹, überzeugend zu vermahnen, dass sie, wenn einige Eltern sie bei solcher Gelegenheit tractiren wollten, solches lieber als christliche Kinder declinirten, damit durch keine Excessen, wie vor diesem wohl geschehen, jemandem ein Scandal gegeben werde.

11.

Es soll auch aller Umgang und alles Spielen mit Soldaten-Kindern verboten und also auch strafbar sein, wie auch aller Gebrauch des Gewehrs; solches mag Namen haben, wie es will.

12.

Die Scholaren, so bei dem Rectore, sollen die ersten drei Tage in der Woche nichts als Lateinisch, und die übrigen drei lauter Teutsch reden, und zwar unter des Rectors Aufsicht.

13.

Es soll keinem, weder von Condiscipulis noch von Jemanden Geld oder sonsten etwas abzuborgen erlaubt sein. Es soll auch keiner dem andern ohne Vorwissen Praeceptoris etwas an Büchern leihen; oder aber gegenwärtig sein, daß er mit einer willkürlichen Strafe angesehen werde.

14.

Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens seiner Eltern oder Vorgesetzten auch nur das Geringste von seinen Sachen verkaufen, vertauschen, verschenken oder auf eine andere Weise vertun.

⁹ Also die Kurrende.

15.

Auf Gewohnheiten hat sich niemand zu berufen, weil dieselben nicht weiter und länger gelten müssen, als sie nützlich sind.

16.

Keiner soll sich von einigen Legibus und guten Ordnungen dieser Schule zu eximiren suchen; hingegen soll sich auch niemand darauf berufen, wann einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergönnet worden ist.

§ 3.

Von der Disziplin

1.

Alle Praeceptores sollen aus dem Grunde, aus welchem die Schulen angelegt sind, ihre Schüler nicht als fremde Kinder, sondern als ihre eigenen Söhne wie in informatione also auch in castigatione ansehen und sie nicht durch allzugrosse Verzärtelung oder allzugrosse Strenge verderben. Hiebei kommt das meiste darauf an, dass ein Informator sehr vigilant sei, den Kindern alle Gelegenheit, da sie exerlitiren (!) können, beschneiden und zu dem Ende die Kinder nimmer allein in der Schule oder Privatstube lasse, sondern vor allem unnötigen Ausgehen sich hüte.

2.

Praeceptores sollen die Gemüter kennen und sich hernach, wie auch der Beschaffenheit des Leibes, attemperiren. Jenes ist nötig, weil sich manche durch Worte oder wenig Schläge gewinnen lassen; dieses aber, indem manche eine zähere Haut haben und daher empfindliche Strafen nicht ohne Striemen ausstehen können.

3.

Müssen sie die Strafe als ein fremdes Werk ansehen und mehr durch Ermahnung und gutes Exempel als allzu grosse Strenge auszurichten suchen.

4.

So haben sie sich auch zu hüten, dass sie nicht in der ersten Hitze, wenn sie aufgebracht worden, bestrafen, weilen sonst nichts Gewisses als ein excessus in disciplina zu erwarten ist.

5.

Müssen sie denen Schülern keine Schläge durch ihre eigene Schuld verursachen, welches auf mancherlei Art geschehen kann, e. g.¹⁰, wenn sie ein Viertel nach dem Schlage¹¹ erst in die Schule kommen und lassen es die Schüler unterdessen treiben, wie sie wollen.

6.

Welche ihre Lection nicht gelernt haben, müssen eben nicht deswegen sogleich gestrafet werden, indem mancher langsamer Kopf alle Mühe und Fleiss anwendet, dieselbe zu lernen, und kann doch nicht zu seinem Zwecke kommen. Ein anderes aber ist es, wenn man eines Schülers fähiges Ingenium weiss, und er hat aus blosser Faulheit das Aufgegebene nicht lernen wollen. Da kann man ihm wohl ein NB¹² geben.

7.

Das sogenannte Citiren soll unter keine weise und vorsichtige Bestrafung gerechnet werden. Denn man bedenke nur, was für betrübte Folgen daraus entstehen. Erstlich werden die munteren Köpfe durch die geschwinde Translocation aufgeblähet und zu einer Verachtung ingeniorum tardiorum gebracht. Die langsamen Köpfe hingegen werden niedergeschlagen und geraten gar auf desperate Gedanken, auf Schlägereien, welche ohnedem aus einer hitzigen Aemulation zu fliessen pflegen. Ein wachsamer und treuer Praeceptor hat ohnedem andere vernünftiger Mittel, sie in Attention und Fleiss zu unterhalten.

8.

Man muss die hässliche Gewohnheit nicht an sich nehmen, dass man alle Augenblicke zuschlagen und schelten wollte; denn damit macht man die Kinder nur hartnäckigt, und sie werden endlich die Schläge so gewohnt, dass sie daraus wenig oder garnichts machen. Das heisset, die Strafen gemein und verächtlich machen.

9.

Es muss vor der Strafe hergehen

1) eine oder mehrere Ermahnungen, nicht weniger auf Warnungen und Drohungen. So ist auch nicht zu billigen,

¹⁰ e. g. = exempli gratia, des Beispiels wegen, z. B.

¹¹ Nach dem Schlage der nahen Turmuhr.

¹² Ein Nota Bene!

wenn man mit Gottes zeitlichen und ewigen Strafen, mit Rad und Galgen, Hölle und Verdamnis allen und jeden drohet, weil dieses der höchste Grad der Drohung und nur bei denen verächtlichsten Buben zu gebrauchen ist. Drohet man Schülern damit beständig, so werden sie es ganz gewohnt und geben nichts darauf.

2) So muss man auch das Verbrechen der Schüler genau untersuchen, nicht sogleich auf ungegründete Anklage zu-fahren, sondern das Gemüt überzeugen, daß es die Strafe verdient habe.

3) Sodann bringet eine christliche Castigation mit sich, dass man Gott um ein erbarmendes Herz und seinen Segen anflehe, welches eben nicht allezeit mit einem langen Gebet, sondern nur mit einer aufrichtigen Erhebung des Herzens zu Gott geschehen kann. Sonsten bleibt der Segen und die Frucht der Disciplin ganz gewiss aus.

10.

Die Bestrafung, die auf gradus admonitionis erfolgt, muss nicht

1) auf eine ungeziemende Art geschehen, e. g.¹³, dass man wollte die Schüler auf den Kopf schlagen oder den Erbsen (!) knien lassen, sondern die Ruthe bei den Kleinen und den Stock bei den Grossen gebrauchen und die Streiche an den rechten Ort mit Gelassenheit per intervalla geben, und zwar soviel, als der Schüler verdient hat. Jedoch hat auch dieses manchmal bei einigen Gemüthern seinen besonderen Nutzen, wenn man ihnen immer weniger giebet, als sie meritiret (verdient) haben.

2) nicht mit ungeistlichen Worten, v. g.¹³ mit Spottreden, Fluchen, Schimpfnamen,

3) nicht zu unrechter Zeit und Ort, e. g. am Sonntage, vor anderen und fremden Leuten, nicht wenn der Praeceptor in der ersten Hitze ist, doch nicht allzuspät, nicht auf der Strasse, nicht in der Kirche etc.

4) Auch nicht mit Lust und Vergnügen, sondern mit Wehmut und Betrübnis, dass man auch den Schülern wohl sage, wie man zu der Strafe recht gezwungen werde.

11.

Peccirt der Schüler aufs neue, so muss man demselben fein die zarte Jugend nicht ärgern, sondern die Donnerworte „wehe

¹³ e. g. (exempli gratia) zum Beispiel; die gleiche Bedeutung hat v. g. (verbi gratia).

ernstlich zureden und zwar so, dass man ihm das vorige Gebrechen vorhält und zum anderen aus dem göttlichen Worte der Sünde Verfänglichkeit und Gefahr anzeigt, und also die Jugend mehr mit Beschämung als ungestümer Gewalt strafet.

12.

Wenn die wirkliche Strafe fürbei, muss man nicht viele Worte hernach machen, sondern gleich in der Schularbeit fortfahren und den Bestraften des Höchsten eigener Leitung überlassen¹⁴.

§ 4.

Von der Pflicht der Lehrenden

1.

Die Praeceptores werden der Hauptabsicht bei ihrem Amte ja nicht vergessen, nämlich dass sie die Jugend vor allen Dingen zu Christo und von atheistischen und abergläubischen Gedanken abführen und vom göttlichen Wesen, von der Sünde ihnen einen rechten und schriftmässigen Begriff beibringen.

2.

Ferner werden die Praeceptores durch gnädigen Beistand des Höchsten dahin sehen, dass sie durch offenbare Werke des Fleisches als unzeitigen Zorn, Neid und andere sündliche Affecten dem, der Ärgernis gibet“, stets vor Augen haben. Zu solchem Ärgernis gehören alle unzüglige Redensarten, Aufziehung der übrigen Collegen und der Eltern, Prostituirung wegen der natürlichen Gebrechen etc.

3.

Es ist auch ein Hauptrequisitum, dass sie alle zusammen ein Herz und eine Seele zu sein sich bemühen. Denn durch nichts kann der Lucifer die Schüler eher und mehr verwüsten, als durch Uneinigkeit der Collegen, wenn der eine des andern klugen und christlichen Rat nicht nur nicht folget, sondern auch schändlich verachtet.

¹⁴ Hinter aller Härte der damaligen Schulzucht steht hier die Herzensgüte einer durch den Pietismus geprägten Einstellung. Der Generalsuperintendent Conradi, der dieser Schulordnung seine Zustimmung gegeben hat, stand dem Pietismus nahe.

4.

Auch müssten sie als ein Mann an der ganzen Schule arbeiten. Keiner muss denken, wenn er Schüler aus einer anderen Classe siehet Böses tun, „was gehen mich die an?“, sondern er müsste sie entweder mündlich bestrafen oder ihnen drohen, dass er ihrem Praeceptor solches anzeigen wolle.

5.

So ist auch nicht weniger nötig, dass ein jeder Praeceptor einen accuraten Catalogum über seine Classe halten müsse, um alle Tage zu wissen, wer da oder nicht da sei.

6.

Sie müssen auch darinnen ihre Treue beweisen, dass sie die Informationen mit dem Uhrschlage zu rechter Zeit anfangen, welches hier um so viel besser geschehen kann, weil die Praeceptores gleich in der Schule wohnen.

7.

Keinem wird erlaubt sein, sein Hauptwerk mit Nebensachen zu verwechseln, Denn wann die Gemüts- und Leibeskräfte auf Parerga (Beiwerk) und Besorgung der Haushaltung wie auf Abschreibung ihrer Privatsachen oder andere Nebenabsichten unter der Public der Privatinformation distrahiert werden, so muss notwendig das ἔργον¹⁵ liegen. Dahero wird sich keiner unterstehen, Privatisten unter den publicen Kunden anzunehmen und auf keine Weise zu besorgen, auch keine Privatsachen unter den publicen oder Privatstunden abzuschreiben.

8.

Alle Praeceptores müssen nicht nach ihrer Willkür dociren, was und wie sie wollen, sondern sich presse¹⁶ an das vorgeschriebene Schema Lectionum und der Bücher halten und bei dem Dociren nicht erlauben, dass alle zugleich, sondern ein jeder distinct, wenn er gefragt wird, allein antworte.

¹⁵ Das Werk, die Sache selbst.

¹⁶ Fest, eng.

9.

Alle Schulcollegen müssen die Jugend bei der Discussion, absonderlich am Mittwoch und Sonnabend, ihre Pflicht, die sie zuhause in Präparierung der Lectionen oder sonsten zu observieren haben, mit allem Ernst erinnern.

10.

Ein jeder Colleg ist schuldig, das Schul- und Feuergeld in 8 bis 10 Tagen in seiner Classe einzufordern und nach verflossenen 10 Tagen diejenigen, so in seiner Classe restiren, auf'm Zettel in aller Collegen Namen auf's Rathaus zu schicken, damit die Eltern angehalten werden, das wenige zu rechter Zeit abzutragen; und kann solcher Zettel, der aufs Rathaus gesandt wird, von allen Collegen unterschrieben werden.

11.

Der Rector Scholae¹⁷ wird alle Wochen wenigstens einmal die übrigen Classes sowohl unter publicquen als Privatinformationen besuchen und dasjenige, so etwa auf einen besseren Fuss könnte reguliret werden, dem Herrn Inspectori Scholae hinterbringen.

12.

Die Translocation der Kinder von einer Bank zur andern, aus einer Classe in die andere wird keiner dem Rectori disputiren, wie solches vorhin durch die Eltern wider aller Schulen Absichten geschehen.

13.

Wie die Verantwortung, also auch die übrige Besorgung der Armen-Schüler in allen Stücken gehört dem Rectori alleine zu, da er dann zu sorgen hat, dass sie ihre auf einem besonderen Zettel annotirte Pflichten zu rechter Zeit und fleißig verrichten, und nicht ohne Not werden Lectionen abgehalten werden.

14.

Was sonsten die Treue der Praeceptorum und die Methode betrifft, so ist es nicht möglich, alles hierin zu berichten, indem

¹⁷ Rector Scholae war Johann Georg Messarosch (1728, 1731, vgl. Höft S. 268, 270).

die Geschicklichkeit jedweden Praeceptoris, sein Gewissen und Zuziehung anderer, absonderlich der neuen Subsidionum, das ganze Werk regieren müssen. Jedoch sind alle Collegen schuldig, wöchentlich, wie weit man in diesem oder anderm Buche und Stücke von Stund zur Stund absoviret, in einem Catalogum kurz aufzusetzen und desfalls alle vier Wochen in des Rectoris Classe zusammen zu kommen, um dem Rectori solches vorzuweisen, damit, wenn es zum Examine kommt, die Herren Scholarchen und Patronen genau sehen können, was man alle Tage in der Schule verrichtet.

15.

Schliesslich sollen auch die Collegae Scholae, wenn sie etwan ausreisen, oder sonst jemand ihrenthalben etwas zu erinnern hätte, sich vor keinem andern foro als ihren Superioribus sistiren.

Obige Leges Scholasticae werden hiemit von mir nach ihrem wahren Wert, Verstand und in allen ihren Clausulen zu schuldiger Beobachtung von denen, so es angehet, confirmiret.

Rendsburg, in der Generalsuperintendentur¹⁸, den 14. Juli 1729.

Georg Johann Conradi

Continuatio Legum Scholasticarum Rendesburgensium

B. C. D.¹⁹

Als einige Zeit her vielfältig geklaget worden, da der Rector krank lag, dass die Information der hiesigen publicquen Schule nicht so betrieben wird, als die Leges derselben es eigentlich erfordern und haben wollen; insonderheit aber, dass er mit der Schreib- und Rechenschule bishero in solcher Abnahme geraten, dass auch die mehresten Eltern daher bewogen werden, ihre Kinder aus der Schule hinwegzunehmen, um anderweitige fleissigere Information zu suchen, dieser einreissenden Un-

¹⁸ Die ehemalige Königliche Superintendentur liegt heute noch unter den Behördenhäusern am Paradeplatz. Es ist das stattliche Haus auf der Ecke der Königinstraße (Landratsamt). G. J. Conradi war königl. Generalsuperintendent für die Herzogtümer Schleswig-Holstein 1729–1747.

¹⁹ B(enigne) C(oncortet) D(eus)?

ordnung aber um so vielmehr zu begegnen, je unverantwortlicher es wäre, solchem Unfleisse nachzusehen, so ist man Amts- und Gewissenswegen genötigt worden, sowohl wegen der Schreib- und Rechenschule, als auch der Current- und Armen-Schüler halber, sodann aber auch wegen Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und nachhero anzustellenden Examining nachfolgende Verordnung zu machen und denen übrigen Schul-Legibus anzuhängen.

Soviel dann nun das Letztere zuerst betrifft:

1.

Werden sämtliche Herrn Collegen von selbst ermessen, wie nötig es sei, den öffentlichen Gottesdienst am Sonntag zu besuchen und dadurch ihren untergebenen Discipuln ein rühmliches Exempel der Nachfolge zu werden, um so mehr, da laut des 10. Legis, so im § 1 enthalten ist, ein jeder Praeceptor mit den Schülern die Predigt repetieren soll. Ist aber der Praeceptor nicht selber gegenwärtig, wie will er dann examinieren und Nachfrage halten in dem, das er selber nicht gehöret hat. Damit nun diesem vorgebeuet werde, sollen künftighin nach der Nachmittagspredigt alle Schüler, sowohl die Lateinischen als auch die Teutschen, keinen ausgenommen, Paar bei Paar in die Schule gehen und von denen sämtlichen Herren Praeceptoribus dahin begleitet werden, allwo dann der Rector Scholae im Beisein des Cantoris und des Schreibmeisters etwan eine Viertelstunde die Predigt auf eine catechetische und erbauliche Art durchgehen und wiederholen wird.

2.

Die Current- oder Armenschüler. So wird allen Schulcollegen hiemit recht ernstlich verboten, die Currentschüler unter der Information auf keinerlei Art und Weise vor sich und in ihren Diensten zu gebrauchen, worauf der Rector Scholae laut des 13. Legis § 4 insbesondere wohl zu vigiliren hat. Und weil derselbe seines Rechtes, welches er bishero hiezu vor allen anderen Collegen gehabt hat, sich aus freien Stücken begiebet, so wird er mit seinem Exempel nicht nur beständig denen andern vorleuchten, sondern auch, wenn er die Übertretung dieses Gesetzes bemerkt, solches alsobald dem Inspectori Scholae hinterbringen, damit derjenige Collega, der hier wider pecciret, entweder in Gegenwart des Rectoris oder nach Befinden publice mit einem

wohlverdienten Verweise desfalls könne angesehen werden. Was endlich

3.

des Schreibmeisters Information im Lesen, Schreiben und Rechnen anbetrifft, so wird er sich von selbst zu bescheiden wissen, dass was zuerst

1)

das Lesen angeht, er keinen von seinen Schülern vergönne, eher zu lesen, als bis sie vollkommen buchstabiren können. Sind sie aber bis auf das Lesen avanciret, so muss er niemals ihre Lection herlesen lassen, er habe sie denn ihnen selbst vorgelesen, und zwar

a) commatice, so, dass er bei einem jedweden Commate ein wenig, bei zwei Puncten ein bischen mehr und bei einem Puncto am allerlängsten inne halte. Es ist gewiss daran sehr viel gelegen, und man hat hernach mit erwachsenen Leuten viele Mühe und Arbeit, ehe man ihnen eine verwirrete und unordentliche Lectur, an die sie sich einmal gewöhnet, wiederum aus dem Kopfe und von der Zunge wegbringt. So muss

b) er sie auch durch sein eigenes Exempel und durch fleissiges Aufmerken antreiben, recht rein, deutlich und verständlich zu lesen; denn je reiner die Aussprache, je richtiger wird auch bei den Schülern hernachmals das Schreiben sein. Indessen ist es bis daher ärgerlich anzuhören gewesen, wenn fast durchgehends alle Knaben in der Teutschen Classe das schlechte (schlichte) s mit dem tz wider alle Natur dieser Sprache confundiren und zum Exempel den Seinigen tzeinigen, sehen tzehen, Seelen Zehlen und so ferner pronunciren. Weiter

c) kommt dem Schreibmeister auch bei, seine Untergebene dahin anzuhalten, dass sie lernen, affectuöse und beweglich lesen, auch sich angelegen sein lassen, ihre Stimme so zu verändern, als wie in denen täglichen Reden geschiehet. Z. E. „Wo gehest Du hin?“ soll und kann man nicht in einem Ton aussprechen, sondern den Accent und die Hebung der Stimme auf das letzte Wort setzen. Item „Werfet ihn in das äusserste Finsternis hinaus, da wird sein Heulen und Zähne Klappen“ muss mit einer den Zorn aus-

denkenden Stimme gelesen werden. Wo nun solche Veränderung der Stimme und Affecten im Lesen wohl in Acht genommen wird, da ist dergleichen Lesen nicht nur den Kindern selbst eine Lust, sondern es wird der bisherigen üblen Gewohnheit, da man alles in einem unangenehmen Ton herleiret, wie man solches ekelhaftes Lesen oder Absingen der Psalmen an denen Teutschen Knaben in der Kirche an allen Sonn- und Festtagen recht mit Verdruss anhören müssen, dadurch am besten begegnet. Es ist solches auch gar nicht über die Fähigkeit der Kinder, sondern sie lernen es sehr geschwinde, wenn nur fleissig Achtung darauf gegeben wird und es einem Praeceptor nicht an Geschicke fehlet. Endlich soll der Schreibmeister auch die grössten in seiner Classe zum Lateinischen Lesen anführen und sie dahin anhalten, dass sie wie im Teutschen also auch hier das weiche weichlich, das harte hart aussprechen und das Sch mit einem schlechten S oder T mit einem D, noch Zi mit Tschi und das b mit einem p nicht vermengen, folglich nicht anstatt patcir, patschir, vor bene, pene sagen.

2)

Die Arbeit im Schreiben betreffend, so hat der Schreibmeister zu merken, dass es nicht genug sei, denen Kindern schlechthin vorschreiben und dieselbe, ohne einige Acht auf sie und die Correctur zu haben, allein vor sich schreiben zu lassen, sondern dass man den Anfängern insonderheit zeige, wie sie die Feder recht halten, das Papier legen, die Hand regiren, und wo sie den Zug eines jeden Buchstabens anfangen und endigen sollen; folglich ihnen die Hand nach aller dieser Arbeit erfahrener Schreibmeister Art und Pflicht manirlich und unverdrossen führe. Es ist hiebei wohl in Acht zu nehmen, dass die Zierlichkeit im Schreiben nicht bestehe in allerhand verworrenen, abenteuerlichen grossen Zügen, sondern vielmehr darinnen, dass alles, was mit einem scharfen und frischen Striche soll gemacht werden, scharf, und das fliessend sein soll, auch leichtthin und laufend scheine. Und weil man diejenige Orthographie im Teutschen vor die beste hält, welche in des seel. Doctor Luthers Bibel observiret worden, so muss man ihnen die Psalmen und andere Biblische Sprüche daraus als ein Muster vorschreiben. Denn darinnen stehet deutlich zu ersehen, welche Wörter doppelte und welche einfache Buchstaben haben, und welche mit grossen und kleinen Initialbuchstaben sollen geschrieben werden. Und weil die öffentlichen Stunden nicht nur zum Lesen und Rechnen, sondern auch

zum Schreiben gewidmet sind, so wird der Schreibmeister des Nachmittags und bis zwei Uhr nicht nur die Teutschen, sondern auch die Kleinsten von den Lateinischen im Schreiben fleißig unterrichten, von einem zum andern beständig gehen, denen Anfängern die Hand führen und, da denn so der Grund bereits gefestet, unverdrossen ihre Fehler zeigen und auf dem Rande, jedoch daß sie es sehen, corrigiren, und zwar also, daß er auf diese die erste, auf jene die andere halbe Stunde wende. Auf jeder Seite des Schreibbuches wird auch das Datum erfordert, damit man sehe, was an diesem oder jenem Tage geschrieben und corrigiret worden.

3)

Kommt man hiernegst auf die Arbeit im Rechnen, so hat der Schreibmeister wohl in Acht zu nehmen, daß es ja nicht daran genug sei, mit den Scholaren die Exempel nur vorzunehmen, die in dem hiezu bestellten Rechenbuche enthalten sind, sondern daß man ihnen öfters ex tempore einige Casus in die Feder, oder welches noch besser, auf die in den Schulen befindliche schwarze Tafel dictire, welche im Buche nicht stehen und doch täglich im Haus- und Kaufhandel vorkommen. Hiebei also hat der Docens dahin zu sehen, daß er seinen Schülern nicht allein Regeln und Exempel vorlege, sondern daß er auch bei den Exempeln jederzeit den rechten Grund der Regeln zeige, damit sie diese an sich leichte, aber sehr nützliche Wissenschaft nicht ohne Verstand und nur ins Papier und Gedächtnis fassen, sondern auch, welches das Hauptwerk hiebey ist, solche mit Verstand begreifen. Geschieht dieses, so werden denn die bisherigen Klagen aufhören, daß Scholaren, die ihr gewöhnliches Rechenbuch etliche Mal durchgegangen, gleichwohl nicht capabel sind, ein geringes Exempel zu machen, wenn es nicht in ihrem Buche stehet. Wie auch

4)

der Schreibmeister einige kurze Zeit auf das Catechisiren wendet, so soll er, sooft diese Arbeit vorgenommen wird, stets vor Augen haben und sicher glauben, daß geschickt und erbaulich Catechisiren eine größere Kunst und Gnade Gottes sei als zierlich predigen. Denn man hat da alle Hände voll zu tun, wenn alles soll klar und deutlich gemacht werden, und man denen boßhaften Verdrehungen vorbeugen und denen Einwürfen der kranken Vernunft begegnen will. Vor diesmal kann

dieses Wenige, was nachfolget, zu einer Richtschnur dienen, daß man nämlich

- a) des Catechismus Worte kürztlich und einfältig erkläre, und ob die Kleinen zu dem Verstande desselben gelanget, durch Fragen solches versuche. So müssen auch
- b) die Fragen nach dem Begriff der Catechumenorum eingerichtet und garnicht lang sein. Ferner
- c) muß man die Fragen oft verändern; denn so kann man besser sehen, ob die Kinder die Sache gründlich inne haben oder nicht. Eine Veränderung aber zu machen wird dem nicht schwer fallen, welcher der Sprache mächtig ist und sich vorher gehörigmaßen darauf präpariret hat.
- d) Die Antwort der Catechumenorum muß der Catechet auch wiederholen. Ist sie recht, so giebet er ihr Beifall, wo nicht, so verbessert er sie, und dieses mit Sanftmut.
- e) Man muß auch oft die Frage so deutlich abfassen, daß die Antwort selbst in der Frage lieget und man solche daraus hernehmen kann.

5)

Damit nun diesem allen um so viel besser möge nachgelebet und der Schreibmeister an der Ausübung dessen nicht gehindert werden, so soll demselben hiemit auf das ernsthafteste und sub poena suspensionis verboten sein, weiter in den Informationsstunden Federn zum Verkauf zu schneiden, fremde Briefschaften abzu copiren und die Kirchengesänge auf den Tafeln zu schreiben, noch sonst sich gebrauchen lassen, Hochzeitgäste zu bitten oder zur Leichenfolge zu invitiren, oder sonst die Aufwartung vor dem Küster in der Kirche zu verrichten, in betracht, daß Er dazu nicht bestellt, sondern lediglich allein zur Schularbeit berufen und daher solchem seinem Amte gemäß sich zu bezeigen hat.

Indessen damit es an einer guten Aufsicht hierin nicht fehlen möge, so wird der Rector Scholae, wie auf die Beobachtung aller Schulgesetze, also auch hierauf ein wachsames Auge haben und vermöge des 11. Legis § 4 sowohl des Cantoris als insbesondere des Schreibmeisters²⁰ publice und Privatstunden alle Wochen wenigstens einmal besuchen, die Information dasselbst mit anhören, die Untergebenen bisweilen examiniren, ihre Arbeit durchsehen, die Scholaren öffentlich und insbesondere zum Fleiß ermahnen, und so er Unordnung vorfindet, und er

solches nicht zu hemmen vermag, alsdann dem Inspectori Scholae hinterbringen.

Zum Beschluß ist noch zu erinnern, und gehört zu der 5. Abtheilung vom Catechisiren, daß der Schreibmeister, um alle Confusion zu verhüten, keinen anderen Catechismus mit seinen Untergebenen tractiren soll als eben denselbigen, welchen der Rector und Cantor in ihrer Classe haben.

Rendsburg, den 6. December 1732.

Obige Punkte, welche zum Besten der Jugend und zur Wissensbewahrung derjenigen Lehrende, so es angehet, abzielen, werden vor mir als Generalsuperintendenten und Praeposito von Amts wegen approbiret und confirmiret.

Rendsburg, den 18. December 1732.

Georg Johannes Conradi, manu propria.

²⁰ Damals (1732) waren also an der Rendsburger Lateinschule bereits drei Lehrkräfte: der Rector und der Cantor, seit der Einführung der reformatorischen Kirchenordnung im Jahre 1537, und der hier zum ersten Male genannte Schreibmeister. Und so blieb es bis in das 19. Jahrhundert hinein. Erst im Jahre 1818 wurde die Besoldung für eine vierte Lehrkraft bereitgestellt durch Aufhebung des Diakonats an der St. Marienkirche.

Johann Conrad Dippel in Schleswig-Holstein

I. Dippels Eingreifen in die Kontroverse Dassow-Muhlius

Von Pastor Dr. Walther Rustmeier in Kiel-Elmschenhagen

Der verstärkte Einfluß des Pietismus in der Kirche und in der theologischen Fakultät Schleswig-Holsteins zu Beginn des 18. Jahrhunderts führte zu tiefgehenden Polemiken zwischen den Vertretern der Orthodoxie und einer radikalpietistischen Opposition. Vorbereitet war die Kritik der radikalen Pietisten durch den Angriff gewisser spiritualistischer Persönlichkeiten und Gruppen¹ auf nahezu das gesamte kirchliche Lehrgebäude. Die Kirche und der mit ihr verbundene Staat konnten sich der heftigen Angriffe durch Edikte, Prozesse, Gefängnis und Landesverweisung nur unzulänglich erwehren. Neben dieser aggressiven Kritik an „Babel“ standen die mehr auf die Erneuerung des inneren Lebens der Kirche zielenden Bemühungen, wie sie von den Reformtheologen, von Ph. J. Spener und dem Hallenser Pietismus theoretisch und praktisch vorbereitet und durchgeführt wurden.

Während dieser Auseinandersetzungen kam es nun zu einer eigenartigen Begegnung der praktischen Frömmigkeit des gemäßigten Pietismus und der kritischen Polemik aus radikalpietistischen Kreisen, wie sie bei der bekannten Kontroverse des orthodoxen Generalsuperintendenten Theodor Dassow (1648-1721)² mit dem pietistischen Professor und Generalsuper-

¹ Antoinette Bourignon, Friedrich Breckling, O. L. Strandinger, Bordelumer Rotte, s. E. Feddersen, K. G. Schleswig-Holsteins, II (Kiel 1938) u. a.; zu A. Bourignon s. J. Björkhem, Antoinette Bourignon. Till den Svärmiska Religiositetens Historia och Psykologi, 1940 (Ak. Abh. Uppsala).

² S. A. G. Jöcher, Gelehrten-Lex., 1750; 2. Sp. 36f; J. Möller, Cimbria Literata, 1744; I, 127 ff; J. O. Thieß, Gelehrten-gesch. der Un. Kiel, 1800; I, 197 ff; Feddersen 223f; Jensen-Michelsen, Schl.-H. Kirchengesch., 1877; 3, 177f; C. E. Carstens, Die Generalsuperintendenten der ev.-luth. Kirche in Schl.-H., in Zeitschr. der Gesellsch. für Schl.-H. L. Gesch., Bd. 19, Kiel 1889; 50f; O. Fr. Arends, Geystligheden i Slesvig och Holsten, Köpen-

intendenden Hinrich Muhlius (1666-1733)³ einerseits und dem bisher in diesem Zusammenhang bei uns wenig beachteten Radikalpietisten Johann Conrad Dippel (1673-1734) andererseits festzustellen ist⁴.

Dassow sah auf Grund seiner theologischen Herkunft seine besondere Aufgabe als Generalsuperintendent darin, über die reine Lehre zu wachen und jede Beeinträchtigung ihrer absoluten Gültigkeit energisch zurückzuweisen. Das Rüstzeug zu diesem Amt hatte er sich in eingehenden theologischen Studien und langjährigen Reisen in Holland und England erworben, so daß ihn Spener lobend als einen Mann erwähnt, „der fundamental gelehrt ist in Orientalibus und sehr treuen Gemüths . . . Er mag auch in homileticis vor andern excelliren“⁵. Auch A. H. Francke rühmte Dassow in seinen „Observationes Biblicae“ (1695, VII, 615) als „virum longe lateque celebrem“ und sprach ihm „ob linguae hebraeae et reliquarum orientalium peritiam insignem“ seine Verehrung aus^{5b}.

Von seiner prüfenden Gelehrsamkeit und Lehrtätigkeit als Professor — Dassow wurde 1678 an die Wittenberger Universität berufen — zeugen noch heute viele Arbeiten⁶ aus der Diszi-

havn 1932; I, 195; ADB 4, 762; Vollbehr-Weyl, Professoren und Dozenten der Christ.-Albr.-Universität (1956) S. 2, Anm. 9; ferner Rodenberg-Pauls, Anfänge der Christian-Albrechts-Universität (1955) S. 212 f.

³ Moller II, 561 f; Thieß I, 124 ff; ADB 22, 481 f; Carstens 29 ff; Arends, Geystligheden II, 86; Feddersen 220 ff; Vollbehr-Weyl 2, Anm. 8; Rodenberg-Pauls 209 ff.

⁴ Zu Dippel s. vor allem seine gesammelten Schriften in „*Eröffneter Weg zum Frieden mit Gott und allen Creaturen*“, I-III, Berleburg 1747, zit. Ges. Schr. (I-III); dazu frühere Separatausgaben einzelner Schriften; wichtig ist auch zur Beurteilung die polemische und pamphletische Literatur seiner Gegner; über Dippel s. ebenfalls die überholten Darstellungen von J. G. Ackermann, Leipzig 1781; F. W. Strieder, Hessische Gelehrten und Schriftsteller Geschichte, III, Cassel 1783; W. Klose, J. K. Dippel, in Zeitschr. f. d. Histor. Theologie, 1851; K. Buchner, J. K. Dippel, in Histor. Taschenbuch von Raumer, Leipzig 1858; W. Bender, J. C. Dippel. Der Freigeist aus dem Pietismus, Bonn 1882; A. Hirsch, Biogr. Lexikon der hervorragenden Ärzte, Wien/Leipzig 1885: Art. Dippel; K. Henning, J. C. Dippels vistelse i Sverige samt Dippelianismen i Stockholm 1727—1741, Uppsala 1881 (Ak. Abh.); zur Theologie Dippels s. E. Hirsch, Gesch. d. neuern ev. Theologie, 1951; II, 281 ff; Dippel nannte sich in s. Schriften vielfach „Christianus Demokritus“.

⁵ Ph. J. Spener, Letzte Theologische Bedenken, Halle 1711; III, 347 (c. 6, Art. II, sect. XLIV).

^{5b} Moller I, 128.

⁶ Eine bedeutsame Anzahl seiner Schriften befindet sich in der Stadtbibl. Lübeck ebenso in der UB Halle-Wittenberg; s. ferner H. Schröder, Lexikon der hamburg. Schriftsteller, Hamburg 1854; II, 2 ff; Moller I, 127 ff.

plin des Alten Testaments und des Talmuds, obgleich sie nicht so geisterfüllt sind, wie es ein halbes Jahrhundert später bei den Untersuchungen von J. D. Michaelis⁷ auf gleichem Gebiete sichtbar wird. Auch an der noch jungen Universität Kiel, wo er seit 1699 den Lehrstuhl für griechische und orientalische Sprachen innehatte, setzte er seine theologischen Untersuchungen fort, wurde hier aber als Lutheraner strenger Observanz in die Auseinandersetzungen mit dem Pietismus hineingezogen, der in der theologischen Fakultät und in der Kirche Anhänger gefunden hatte⁸. Dieses geschah im verstärkten Maße, nachdem Dassow 1709 zum Königl. Generalsuperintendenten als Nachfolger für J. Schwarz nach Rendsburg berufen worden war.

Fast zur gleichen Zeit, als Dassow von Kiel und Rendsburg aus das Anliegen der Orthodoxie gegen die Orthopraxie des Pietismus nachdrücklich vertrat, hatte der bekannte, früher in Hamburg tätig gewesene und dann in Greifswald in hoher kirchlicher Stellung stehende Theologe J. F. Mayer⁹ (1650–1712) seine berühmte Schrift „Eines Schwedischen Theologi Kurtzer Bericht von Pietisten“ (Leipzig 1709) herausgegeben. Er wandte sich hier in seiner Stellung als schwedischer Generalsuperintendent über Pommern und Rügen (seit 1701) „aus Liebe zu der rechtschaffenen und das Evangelium im vollen Glantz besitzenden Schwedischen Nation“, wie er schreibt, gegen die „pietistischen Satanslehren“. Dabei ging er in einer sehr fragwürdigen und vereinfachenden Weise vor, indem er Spiritualisten und Pietisten als gleichgesinnte Kräfte ansah und unterschiedslos verurteilte. Seine Kritik ging aus der Absicht hervor, den Pietismus mit seinen radikalen Erscheinungen zu belasten und als Schwärmerium gegenüber den staatlichen Behörden verdächtig zu machen.

⁷ S. Ficker-Hermelink, Handb. der K. G., 4 (Die Neuzeit, von H. Stephan u. H. Leube) Tübingen 1931; 85; RGG², IV, 3; RE³, XIII, 54 ff.

⁸ So hatte Dassow sich 1708 bei einer Gedenkfeier aus Anlaß der Übergabe der C. A. gegen Speners „Irrtümer“ gewandt und im Jahre darauf seinen Kollegen Prof. Muhlius angegriffen, der für den Pietismus eingetreten war und Toleranz in theologicis forderte, s. Feddersen 388.

⁹ Über M., der nach seiner Berufung von Wittenberg nach Hamburg auch Professor honorarius in Kiel gewesen ist, s. J. H. Balthasar, Vermischte Sammlung (Greifswaldisches Wochenblatt) 1744; St. 7, 8, 17; H. Schröder, aao, Hamburg 1870, V, 89 ff; G. Kramer, A. H. Francke, I-II, Halle 1880–1882; 149 ff; über Speners Verhältnis zu Mayer s. Theol. Bedenken, III, Kap. VI, S. LXXII; CLXXII; s. ferner II. Register in s. „Letzten Theol. Bedenken“, 1711, unter „Mayer“; Moller II, 541 f; 355 ff; ADB 21, 99 ff; Rodenberg-Pauls 205 ff; Vollbehr-Weyl 1, Anm. 6.

Unter der Fülle der Gegenschriften¹⁰, die Mayers ungerechtfertigte und unsachliche Angriffe erwiderten, ist besonders die Schrift von J. C. Dippel bemerkenswert: „Unpartheyische Gedanken über eines sogenannten Schwedischen Theologi Kurtzen Bericht von Pietisten“ (1706). In einer Schärfe sondergleichen richtete sich der als Theologe wie als Arzt gleichermaßen bekannte Dippel gegen die Orthodoxie wie gegen den Pietismus Hallenser Prägung. Mit zersetzender Ironie schlug er gegen Mayer zurück, dem er in einem „Discurs von Religions-Zwang“ vorwarf, daß er „*das Religions-Zwingen vor einen sonderbaren göttlichen Eifer an seinem Könige lobe*“¹¹. Mit dem König — es ist Karl XII. von Schweden — traf er aber auch ebensosehr die schwedische Kirche der Orthodoxie, der er „*Brutalität und Illegalität*“ aus mangelnder Toleranz vorhielt.

Gut zehn Jahre später¹² griff Dippel auch in eine literarische Auseinandersetzung ein, die zwischen Dassow und den Kieler Pietisten seit mehreren Jahren im Gange war und die Anliegen der Orthodoxie wie des Pietismus zum Ausdruck brachte¹³. Auf der einen Seite waren es die ständigen Vorwürfe, die seit den Tagen Speners gegen die pietas practica erhoben wurden, daß sich z. B. in ihren Kreisen ohne Rücksicht auf die reine Lehre und die reformatorischen Bekenntnisse alle möglichen Irrlehren trafen und dort auch toleriert würden. Dagegen müsse die pura doctrina mit aller Nachdrücklichkeit geschützt werden. Dieses wollte nun Dassow in seinem „Fraternum alloquium“ (1713) den Geistlichen seines Sprengels auf Herz und Gewissen legen und unterstrich seine Warnungen in zwei weiteren Schriften¹⁴, als die Ge-

¹⁰ U. a. verfaßte für die theol. Fakultät Halle Prof. Breithaupt die bekannte „Verantwortung gegen D. J. F. Mayer“, Halle 1707; s. ferner J. G. Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der Ev.-Luth. Kirchen, Jena 1733; I, 823 ff.

¹¹ Dippel, Bericht von Pietisten, in Ges. Schr. I, 1201.

¹² Über Dippels Flucht und Aufenthalt in Holland s. Ges. Schr. III, 743 ff; ferner C. C. Gjörwell, Det svenska Biblioteket, Sthlm. 1757—1761; III, S. 248; Brief von Rosinus Lentilius an U. Hjärne aus Haag 21. 5. 1714: ... „und lebet derselbe (J. C. D.) noch auf einem Dorfe unweit Utrecht alwo er practiciret; sonst geht es ihm, nach vernehmen, sehr schlecht“ ...

¹³ S. Feddersen 388; ferner Unpartheyische Kirchen-Historie Alten und Neuen Testaments, Jena 1735; II, 745 f.

¹⁴ Th. Dassow, Fraternum Alloquium ad Dn. Praepositos et Pastores fidei suae commissos de pura doctrina sanctissime custodienda, Hamburg 1713 (vgl. U. N. 1713, 136 ff); über diese Schrift urteilt Jak. Friedr. Reimann in Catal. bibl. theol. Hild. 1731, S. 31 f: „*In quo Pietistarum omnium, et in iis Speneri maxime scripta cane peius et angue vitanda esse contendit, ob multarum, quibus scaeant haeresium maculos.*“ Ferner Fraternum Alloquium

genseite zunächst in einer anonymen Schrift¹⁵ und dann auch durch Muhlius¹⁶ diese bekannten Vorwürfe der Kirche der Orthodoxie entschieden zurückwies. Muhlius stellte sich hier mit seiner Schrift „Fraterna admonitio“ (1716) schützend vor Spener und seine Freunde und machte Dassow „unklugen und ungeschickten Eifer“ gegen die Sache des Pietismus zum Vorwurf. Nach einer persönlichen Erwiderung, die an Schärfe nichts zu wünschen übrigließ, belegte er darauf eingehend, daß Spener auf dem Boden kirchlicher Lehrauffassung stehe. Im gleichen Maße bemühte er sich auch darum, gewisse bedenkliche Äußerungen Speners verständlich zu machen und als unerheblich hinzustellen. Dassow antwortete mit einer kurzen Schrift, deren Titel „Veritas Victrix“ (1719) es schon deutlich machte, von welcher Voraussetzung er ausging, um die veritas der reinen Lehre als victrix über die praktische Art des Glaubens zu erweisen¹⁷. Damit verband er heftige Angriffe gegen „die Cocejjanische und Muhlische latitudo sensus Scripturae“, aufs neue aber wandte er sich auch gegen Spener, dem er eine für einen Theologen unzulässige Übernahme arminianischer, calvinistischer und „fanatischer“ Irrthümer vorwarf, denen man sich „mit Recht“ widersetzen müsse.

Dieses Vorgehen von Dassow erinnert in gewissen Momenten an Mayers Art, wie sie uns in seiner Schrift „Kurtzer Bericht von Pietisten“ entgegentrat, bei der Beurteilung des pietistischen Anliegens und bei der Abwehr der pietistischen Kritik an der Orthodoxie nicht zwischen den kirchlichen und radikalen Erscheinungen zu differenzieren, sondern die kirchlichen Vertreter des Pietismus überhaupt mit dem Vorwurf des „Schwärmertums“ zu belasten und damit aus der Kirche zu verdrängen.

Nach der Gewohnheit dieser streit- und schreibsüchtigen Zeit wurde nun aber diese Polemik, die von den Vertretern der Orthopraxis mit gleichem Anspruch auf Schriftgemäßheit geführt wurde, nicht allein im Umkreis der primären Kontrahenten aus-

defensum adversus lucifugam cordatum Evangelicum sic dictum, Flensburg 1714 (vgl. U. N. 1714, 348 f) u. Justa Animadversio in Cordati Evangelici sic dicti inanem loquacitatem, Hamburg 1716 (vgl. U. N. 1716, 122 f); (U. N. = Unschuldige Nachrichten von Alten und Neuen theol. Sachen, Leipzig).

¹⁵ N. N., Cordati Evangelici Responsio ad Dassovii Fratrum Alloquium, Frankfurt 1713 (vgl. U. N. 1713, 343 ff).

¹⁶ H. Muhlius, Fraterna Admonitio ad Theod. Dassovium de Zelo οὐ κατ' ἐπίγνωσιν pravoque adversus B. Spenerum eiusque amicos affectu, Kiel 1716 (vgl. 1259 f).

¹⁷ Th. Dassow, Veritas Victrix, opposita Libello de Zelo D. H. Muhlii, Flensburg 1719 (vgl. U. N. 1719, 553 ff).

getragen. Es fanden sich vielmehr auch hier Hilfstruppen ein, die mit dem ganzen Elan, den solche Truppen haben können, aber auch mit ihrer ganz persönlichen Eigenart in den Kampf eingriffen.

Es war J. C. Dippel. Über ihn ist seit den Tagen seines ersten öffentlichen Auftretens bis lange nach seinem Tode verurteilend oder anerkennend geschrieben worden. Pamphlete seiner Gegner haben ihn niedergeschrien, in Abhandlungen und Schriften ist er als Ketzer und Lästerey verdammt worden, die offizielle Kirche selbst sah in ihm einen ihrer schärfsten Gegner und Kritiker. Seine Freunde rühmten ihn als einen Mann von Kenntnissen, Geist und Charakter. Spener gab ihm in seinen „Theologischen Bedenken“ ein sehr vorteilhaftes Zeugnis, ohne jedoch darum seine „sätze“ zu billigen¹⁸. Eine Biographie, die 1782 in Darmstadt erschienen ist, kennzeichnete seine persönliche Erscheinung: *„Aus seinen großen feurigen Augen leuchtete ein denkender Geist, und sie wußten mit einem Blick einen verwegenen Raisonneur zu entwaffnen“*, und rühmte weiter an ihm zugleich eine *„ausgebreitete Gelehrsamkeit und eine seltene Belesenheit“*¹⁹.

Dippel, dem bisher kaum eine Darstellung gerecht geworden ist, nahm in seiner wissenschaftlich-theologischen Arbeit einen Weg, der ihn von strenger Orthodoxie zu einem Pietismus absoluter Entscheidung führte, die er in seinem „Lebenslauf“ selbst so kennzeichnete: *„bis ich endlich, nach manchem harten Kampf, dem Freunde meiner Seelen, das Ja Wort gab, ihm allein zu sein und keinem Menschen um zeitlichen Untreus willen, mehr zu gefallen zu leben“*²⁰. So fand er auch beim Lesen der Spenerschen Schrift von der Glaubens-Gerechtigkeit, *„wie unbillig die Herren Orthodoxy in ihrer Kettermacherey verfahren; dann ich kunte im geringsten nichts finden, das in dem erwehnten Buch wider den Articulum stantis et cadentis Ecclesiae Lutheranae und wider die*

¹⁸ S. Spener, Letzte Theol. Bedenken, III, 417 ff c 6, Art. III, XXVII): hier urteilt Spener über Dippel: ... *„sah ich des menschen scharffen natürlichen verstand und iudicium, sodann daß er, gleichwie den verderbten zustand unsrer kirchen, also auch mehrere göttliche wahrheiten die manchen lehrern unsrer kirchen bekant sind, recht einsehe“* ...; auch der Philosoph Wolff nennt Dippels Namen mit Achtung; s. ferner Dippel, Ges. Schr. II, 1093 f: Berichte über einen Besuch Dippels bei Spener in Berlin.

¹⁹ S. s. Biographie in Hochfürstlich Hessen und Darmstädtischer Staats- und Adreß-Kalender auf das Jahr 1782, Darmstadt 1782; 248; 249 ff.

²⁰ S. dazu Dippel, Ges. Schr. I, 379 ff: Lebens-Lauff des Autoris; vgl. dort S. 394.

Libros Symbolicos definirt wäre gewesen^{20b}. Von hier aus gelangte er dann aber durch den Einfluß theologischer, naturwissenschaftlicher und philosophischer Studien zu einem radikalen Spiritualismus, der sich separatistisch gegen beide — Kirche wie Pietismus — wandte und gegenüber den für beide verbindlichen Tatbeständen von Wort, Lehre und Sakrament nachdrücklich auf dem Boden von Forschung und Willen die Realitäten der eigenen religiösen Erfahrungen und Entscheidungen betonte. Dazu kam eine rigorose Kritik an Kirche und Dogma, auf die besonders Gottfried Arnolds Gedanken vom Verfall und von der Wiederaufrichtung der Kirche eingewirkt hatten²¹. Ebenso sehr gelangten hier Gedanken von Jacob Böhme, Poiret, Molinos, Hoburg, Untereyk u. a. zur Auswirkung, die seit der Mystik in dem „lumen internum“ die Quelle ihrer Heilserkenntnisse sahen und sich nun unter dem Einfluß des Humanismus wie der Naturrechtsphilosophie mit der von dort ausgehenden Idee des „lumen rationale“ trafen. Es besteht darum kaum ein Zweifel, daß in Dippel, um ein Wort E. Seebergs zu gebrauchen, ständig die beiden „feindlichen Brüder“^{21b}, der radikale Pietismus und die beginnende Aufklärung, miteinander um die Durchsetzung ihrer Absichten gekämpft haben, einig aber stets in dem Ziel, die Orthodoxie der Kirche zu bekämpfen.

Grundlegend war bei beiden die Forderung der „Toleranz“ und der „Libertät“, die ihren Ausdruck in dem für diese Zeit typischen Begriff „unparteiisch“ finden. Und zwar in dem Sinne „unparteiisch“, daß über die bekenntnismäßigen Grenzen der Kirche hinaus die „*Sammlung der wahren Kinder Gottes aus allen Religionen, zur einigen wahren Kirche und Religion*“ realisiert würde²². Dabei ging es hier nicht etwa um einen Ausgleich der Differenzen von Lehre und Kult, wie es Calixt und Leibniz bei ihren Unionsbestrebungen forderten²³, sondern um das gemeinsam Christliche in einem „wesentlichen Christentum“ ethisch-religiöser Prägung. Nach Dippels „Glaubens-Bekenntnis“

^{20b} Dippel, Ges. Schr. I, 387.

²¹ Dippel, aao, Lebens-Lauff, S. 393.

^{21b} E. Seeberg, Gottfried Arnold, München 1934, S. 5.

²² S. dazu Dippels Schrift „Christen-Stadt auf Erden“ und „Ein Hirt und eine Heerde“ in Ges. Schr. I, 515 ff; I, 1062 ff.

²³ S. Dippel, Ges. Schr. I, 437 ff in: „Anfang, Mittel und Ende des Ortho- und Heterodoxie, 1699: „*Das Wort Synkretismus bedeutet nun seinem Ursprung nach Einigkeit, die nicht in dem Wahren Einen gegründet ist*“ ...; „*Und die auf dem Wege des Friedens in Jesu Chrstio erfunden werden, und in wahrer Buß und Verleugnung stehen, werden wohl einander verstehen und einig bleiben, in dem Einen, ohne vorgeschriebene Form*“ ...

äußert sich die „*wahre christliche Kirche*“ ja nicht in Wort und Sakrament, nicht in Lehrmeinungen, sondern „*in der neuen Creatur, die allein in Christo gilt*“. An diese denkt Dippel, wenn er dann fortfährt:

„*Wie ich dann alle die jenige vor Glieder der wahren Kirche und vor Brüder in Christo erkenne, die in der Gemeinschaft des Lebens Christi stehen, und die Liebe haben, ob sie auch schon nicht sollten alle einerley Begriff haben von der Wahrheit, die ich aus dem Licht von oben erkenne. Dann das Maß der Erkenntnis ist nicht gleich. Christus aber und sein Geist muß alle Christen regieren. Gott gebe, daß wir bald eine solche Christliche Kirch in grösserer Menge sehen! und daß nichts die Glaubige mehr von andern unterscheiden und trennen möge als Christus und Belial, Licht und Finsterniß, Vergänglichendes und Ewiges. Amen!*“^{23b}

Was Dippel hier in enthusiastischer Ergriffenheit sah, war ihm das wahre Zion Gottes, die Christen-Stadt auf Erden, die Kirche der ersten Liebe, die er in heißem Drängen und ohne Rücksicht auf zeitlich-irdische Möglichkeiten verwirklichen wollte. Auf der anderen Seite aber stand die Kirche der Orthodoxie als „Babel“ und als die „große Hure“ da, die verdorben und gefallen war. Darum galt es, vor den kommenden Gerichten Gottes aus Babel auszugehen und sich zu der „einen Herde“ unter den „einen Hirten“ rufen zu lassen!²⁴

Dieser Mann, dessen kritischer-genialer Geist sich von hemmungsloser Ironie und zersetzender Bitterkeit bis zu tiefen Einsichten und gelehrten Erkenntnissen entfaltet hat, war in der orthodoxen Kirche Schleswig-Holsteins kein Unbekannter mehr, als er unter dem Namen Cordatus Libertinus mit „*unparteiischen Gedanken*“ (1717) in die Polemik zwischen Dassow und Muhlius eingriff²⁵. Nach seiner entschiedenen Art griff er auch in dieser Schrift „*beherzt*“ und „*unabhängig*“ die Orthodoxie auf der ganzen Front an und tat das in einer Schärfe, die Dassow sogleich zu einer Gegenschrift veranlaßte.

Die Kritik und Vorwürfe Dippels waren nicht gerade neu. Diese hatte die Kirche schon seit Jahren kennengelernt, seitdem er von der „*Orcodoxia Orthodoxorum*“ (1697) und dem „*Papismus Protestantium Vapulans*“ (1698) geschrieben und dazu noch

^{23b} Dippel, Ges. Schr. I, 514.

²⁴ S. Dippel, Ges. Schr. I, 442: Anfang, Mittel und Ende der Ortho- und Heterodoxie, 1699: „*Von solchem Babel, das allhier aus dem Licht von oben entdeckt, sondert euch ab, und gehet aus, alle die ihr dem Bräutigam eurer Seelen gefallen, und den Plagen, die Babel betreffen werden, entfliehen wollet. Aber bittet dabei euern Heyland, daß er euch den rechten Weg führen wolle*“ ...

²⁵ Vgl. A. N. 1720, 290; (A. N. = Fortges. Sammlung von Alten und Neuen theol. Sachen, Leipzig); Unp. Kirchen-Historie II, 746.

obendrein „Wein und Öl in die Wunden des gestäubten Papstthums der Protestirenden“ (1698) gegossen hatte. Jetzt aber befaßte sich Dippel mit der lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und hielt damit auch ihr den „Spiegel der Krankheit“ vor. Wenn er in seinen „Gedanken“, die von der Gegenseite als „Schmähschrift“ charakterisiert wurde, auch schon bekannte Einwürfe wiederholte, die in den Kreisen der kirchlichen wie der radikalen Pietisten als „*der Schaden Josephs*“ in der Kirche Christi beklagt wurden, so war doch dieses das Neue, daß er neben dem in der Kontroverse Dassow—Muhlius hart angegriffenen Spener besonders für O. L. Strandiger eintrat, dessen Radikalität seiner eigenen in vielen Dingen sehr nahe kam. Ja, mit Strandiger verteidigte er sich selbst und die Berechtigung der Forderung, anstelle der verderbten die wahre, geisterfüllte Kirche zu setzen. Darum hielt Dippel auch der orthodoxen Kirche in Schleswig-Holstein entgegen, sie liege „*in agone*“. Dazu habe vor allem Spener und Halle maßgeblich beigetragen, die „in Wittenberg geborene Orthodoxie“ hart zu traktieren und zu töten. Mit diesen Gedanken berührte Dippel ähnliche Vorstellungen, wie sie besonders in Gottfried Arnolds berühmtem „Babels Grab-Lied“ den aggressivsten Ausdruck gefunden haben^{25b}. Wie sehr mußte sich nun aber ein Mann der Kirche gezwungen gefühlt haben, diesem Hohn sein stolzes „*Orthodoxia immortalis*“ entgegenzusetzen, wie es Dassow mit einer Gegenschrift gleichen Namens (1720) tat²⁶.

Dippel hatte sich allerdings in seinen Schriften nicht damit zufriedengegeben, nur allein Kritik an dem verfallenen Kirchenwesen zu üben. Er wollte etwas Neues bauen. Dazu sollte ihm nicht nur der Weg zurück zur Kirche der ersten Liebe mit ihrem geisterfüllten Leben dienen, sondern vor allen Dingen der Neubau der Kirche von innen her. In dieser Sache sind seine Ideen ebenso sehr vom kirchlichen Pietismus geschieden, dem er Mangel an Aktivität vorwarf, da dieser allein „*von Pietät und der praxi des wahren Christentums redet*“²⁷, wie von der veräußerlichten Kirche der Orthodoxie überhaupt. „*Unsere Gemeinschaft ist mit dem Vater, und dem Sohn, und mit allen, aus allen Völkern*

^{25b} G. Arnold, Göttliche Liebesfunken aus dem großen Feuer der Liebe Gottes in Christo Jesu, Frankfurt/M. 1698; Nr. CXXVI.

²⁶ Th. Dassow, *Orthodoxia immortalis opposita Cordato Libertino orthodoxiam jacere in agone opinanti*, Flensburg 1720.

²⁷ Dippel, Ges. Schr. I, 552; 553; in folgender Darstellung Zitate aus Dippels Ges. Schriften mit Band- und Seitenzahl in Klammern!

*Zungen, Secten, die in wahrer Sinnesänderung das Unvergängliche und die Ehre bey Gott suchen. Diese alle sind unsere Freunde in Christo, und wir alle zusamt Brüder in ihm, wann wir zuvor in ihm neue Creaturen sind*²⁸. Die Realität der „neuen Creatur“ mußte sich wiederum in Erlebnissen der Art erweisen, wie „*Nachfolge Christi*“ (I, 27; II, 596) „*Verleugnung der Welt und ihrer Kreaturen*“ (I, 413), „*Vernunft und Eigenliebe aufgeben*“ (I, 413 ff), „*in Gemeinschaft mit Christo und seinem Geiste sein*“ (I, 1100), „*wesentliche Einwohnung Christi in uns*“ (I, 897), „*in gläubiger Gelassenheit zu Gottes Erbarmen sich wenden*“ (I, 320). Die hier zum Ausdruck kommende Seelenhaltung aber sah Dippel in der Forderung begründet, „*Jesus Christus in seinem Mittler-Amt annehmen, wie er uns von seinem himmlischen Vater zu einem Erlöser gegeben*“ ist (I, 26).

Hier wird es nun deutlich, daß Dippel sich nicht etwa mit der Kritik allein an der verderbten Kirche begnügte, indem er wieder und wieder ihren Verfall beklagte. Vielmehr forderte er ihre Wiederaufrichtung in einer wahrhaften und wesentlichen „*Societät der wahren Christen*“ (I, 849), für die er auch ein höchst bemerkenswertes theologisches Fundament legte. So hat er, der es sonst liebte, „*in ruhiger Gelassenheit*“ und aus seinem „*centro*“ die Kontroversen der orthodoxen Theologen zu beobachten, gegen die und deren „*ministerium*“ er sich immer wieder mit beißender Ironie wandte (I, 372 ff), auf dem Gebiet der Theologie eine Konzeption vorgelegt, die ohne Zweifel in jener Zeit der umfassendste Versuch war, die kirchliche lutherische Lehre vom stellvertretenden Leiden Christi (*satisfactio*) und von der zugerechneten Rechtfertigung (*iustificatio imputata*) durch einen Neubau zu ersetzen. Abgesehen davon, daß Dippel gegenüber nahezu allen kirchlichen Lehraussagen Stellung bezog, so tat er es hier mit aller Entschiedenheit. Daher konnte es nicht ausbleiben, daß er von der Orthodoxie wie auch vom kirchlichen Pietismus als „Ketzer“ und „Häretiker“, als Gotteslästerer ohne Beispiel verschrien wurde.

Die kirchliche Lehre von der Erlösung und Rechtfertigung selbst nannte Dippel oftmals „*illusionär*“, „*concupiscit*“ (II, 676), „*abgeschmackt und närrisch*“ (I, 301). Ferner findet sich die für Dippel typische Kennzeichnung: „*theatralischer Aufzug ihrer Heils-Ordnung*“ (II, 675) u. a. m. Es ist daher ohne weiteres verständlich, daß diese Art der Diskussion, die vielfach an dem

²⁸ Dippel, Ges. Schr. I, 853; 876.

Mangel jeder Verbindlichkeit und auch an einer ermüdenden Weitschweifigkeit litt, ebenfalls auf der Gegenseite geübt wurde²⁹. Dieser Lehre nun, die für die Kirche ja der *articulus stantis et cadentis ecclesiae* war, stellte Dippel sein Verständnis vom „*Mittler-Amt des Herrn Jesu*“ gegenüber. Er ging dabei von einem an J. Böhme orientierten Gottesbegriff aus, nach dem Gott nicht „*Zorn*“ kennt, sondern allein in seinem Wesen „*Liebe*“ ist, auch gegenüber dem Sünder, dessen Schuld und Sünde vor allem „*in der gänzlichen Abkehr von Gott und heftigen Neigung zu Creaturen und vergänglichen Dingen*“ bestehe. Dieser Tatbestand wurde von ihm als „*angeböhrenes Verderben*“ charakterisiert, als „*die Wurtzel und die würckende Grund-Ursach alles Bösen in uns Menschen*“, und zugleich dahin bestimmt, daß er eine „*reelle Corruption*“ des ganzen menschlichen Habitus sei und sich auch als solche auswirke — „*sowohl in Gedanken als Worten und Wercken*“ und ebenfalls „*allzeit und beständig*“ bleibe, „*wann durch die Gnade und Krafft Gottes keine Sinnes-Änderung*“ geschieht (Vorr. zu I). Diese aber hat im vollen Maße eine „*reelle Restauration des verlorenen Gottesbildes*“ an der menschlichen Kreatur zum Ziele, die als „*zweyte Schöpfung*“ oder als „*Werck der Erlösung*“ (I, 299) den Menschen „*durch die gänzliche Vertilgung der Abkehr von Gott und der Neigung zu den Creaturen aus diesem elenden Zustand*“ herausreißen und in einen besseren versetzen will (Vorr. zu I). Der Grund zu diesem Tun liegt „*in der menschlichen liebevollen Natur Gottes*“, die trotz seines Zornes wider die Sünde und ihre Werke doch gegenüber dem Sünder sich unveränderlich und ohne Aufhören als Liebe erweist. „*Gott ist niemals unser Feind!*“ (Vorr. zu I.).

Dieses Verständnis, daß Gottes Wesen Liebe ist, fand Dippel in der Aussage von 1. Joh. 4, 16b begründet. Von hier aus hielt er nun der kirchlichen Lehre vom stellvertretenden Leiden Christi entgegen, es sei „*unanständig und gotteslästerlich*“, Gott zur Stillung seines vorgeblichen Zornes das unendliche Leiden Christi zuzumuten, und im gleichen Maße sei es unverständlich, daß Gott sich selbst zu diesem Zwecke einen Mittler gesandt habe. Gott wolle vielmehr in seiner Liebe, obwohl er auch Zorn gegen die Sünde kenne und darum ihre Tilgung suche, sein verlorenes Ebenbild in der gefallenen Kreatur wieder einführen und auf-

²⁹ Vgl. dazu die Pamphlet- und Pasquill-Literatur jener Zeit, neben der nicht vergessen werden darf, in welcher aggressiver Weise u. U. Disputationen zwischen theol. Gegnern auf den Universitäten stattfanden, vgl. Carstens 32.

richten³⁰. Das ist nach Dippel das bedeutsamste Stück göttlicher „*Ökonomie des Neuen Bundes*“, die ihren umfassendsten Ausdruck in dem „*Mittler-Amt Jesu Christi*“ findet³¹.

Christi Werk besteht somit nicht darin, in Gott die geringste Veränderung seines Willens — ist er doch unveränderliche Güte und Liebe — hervorzurufen, sondern darin, „*daß Ihn Gott, dessen gantze Fülle leibhaftig in Ihm wohnet, als ein Werckzeug braucht*³², *um einen andern Sinn und bessere Gemüths-Disposition oder Beschaffenheit in uns Menschen einzuführen*“ (Vorr. zu I). Diesen Vorgang im Menschen nannte Dippel nun die „*reelle Erlösung*“, die er auch von der nur imputierten unterschieden sein ließ, wie Licht von der Finsternis, wie Leben vom Tod, wie Wahrheit von der Lüge. Das in diesem Geschehen sich vollziehende „*Mittler-Amt Christi*“ beschrieb er folgendermaßen:

„*Es mußte das ewige Licht und Wort Fleisch werden im neuen Bund, und in der Gestalt des sündlichen Fleisches die Sünde des gantzen menschlichen Geschlechts auf sich nehmen, verdammen, verurtheilen zum Tod, oder, in dem Feuer des Zorns Gottes, zu ihrem Nichts bringen. Welches das Sünd-Opfer war, wodurch er, der Messias, in Ewigkeit vollendet hat, die geheiligt werden, und an welchem er zugleich ein lebendiges Muster und Exempel gegeben, durch welchen Weg er in einem ieden seiner Glieder die Sünde verdamme, vertilge, und dem Zorn Gottes aufopffere: Damit der Weg zur Heiligung nun offenbahret würde, und, ohne alles Schatten-Werck, iederman könnte, durch was vor eine Methode (Art und Weise) das Böse, so durch den Fall in alle Adamskinder gebracht, wieder von der Creatur Gottes abgesondert und vertilget werde. Dann weilen der Mensch durch den Fall sich von Gott, seinem Ursprung, abgewendet, auf sich selbst und auf die Creaturen um ihn seine Liebe und sein Dichten und Trachten gerichtet; und aber dieses Adamische thierische Leben nothwendig wieder ersterben muß, ehe alle Kräfte der Seelen wieder in Gott können gesamlet werden: so ware freylich kein ander Mittel, und der Mittler oder Durchbrecher Christus JESUS konte seine angenommene menschliche Natur durch keinen andern Weg, als durch den Weg der Verläugnung und des Creutzes, führen, ehe er sie der verlohrnen Herrlichkeit in seiner Person theilhaftig machte*“ (I, 306 ff.).

„*Dieses Mittler-Amt des HErrn JESU wird nun in einem ieden seiner Glieder, in denen er Mensch gebohren, und eine Gestalt gewonnen hat, vollführt, bis daß alle Dinge wiederbracht, und in die anerschaffene Herrlichkeit versetzt sind. Darum verkündigte der Heyland in den Tagen seines*

³⁰ S. Dippel, Ges. Schr. I, 299f: „*oder den Menschen wieder in vorige Harmonie und Gleichförmigkeit mit Gott, wozu er erschaffen und welche das göttliche Bild genennet wird, zu bringen*“; ferner I, 495.

³¹ Vgl. dazu vor allem auch Dippels Schriften in „*Vera Demonstratio Euangelica*“, in denen diese Gedanken einen komplexen Ausdruck gefunden haben (II, 633 ff); ferner „*Haupt-Summa derer theol. Grundlehren Christiani Democriti von e. unparth. Liebhaber der Wahrheit aus dessen Schriften extrahiert*“, 1733.

³² Vgl. Dippel, Ges. Schr. II, 681; § 104: „*Christus der Seeligmacher*“.

Fleisches alsobald, daß seine Jünger, oder diejenige, die sich durch ihn, als den Mittler, wieder zu Gott wollen bringen lassen, mit ihm durch einen Weg der Verläugnung und des Creutzes-Todes, wo nicht also leiblicher weise, wie er den Weg für andere eröffnen sollte, doch auf eine geistliche Art in die Herrlichkeit müßten eingehen. Die H. Schrift bezeugt sonst an vielen Orten. Röm. 8 V. 29“ (I, 307).

„Und es kan ohnmöglich anders seyn; soll anders durch Christum, als den Mittler und Erlöser, die Sünde in uns getilget und zerstöret, hingegen das verlorne Bild Gottes wieder eingeführet werden. Darum sobald Jesus Christus, durch den Glauben in der wahren Buß und Verläugnung aller Welt-Lust, als ein Heyland angenommen wird, sobald wir seiner Stimme vor der Thür unsers Hertzens Gehör geben, daß er ein kan gehen und Wohnung machen, sobald er in uns Mensch geboren wird und eine Gestalt gewinnet; sobald wird er auch unser Fleisch der Sünden durch Creutz und Trübsal von aussen und innen, und durch das Dringen und Züchtigen seiner Liebe, in den Tod führen, und den alten Adam aller Schmach und Kränkung unterwerffen. Wir müssen einmal durch viel Creutz und Trübsal in das Reich Gottes eingehen, weilen unser alter Mensch bey guten Tagen, so lang er in der Welt und ihren Lüsten Futter findet, nicht getödtet wird, ohne dessen Vernichtung nimmermehr keine Seligkeit zu hoffen“ (I, 308).

Die „reelle Erlösung“ des alten, gottfeindlichen Menschen ist aber „exemplarisch“ verbunden mit einem völligen Sterben seiner selbst „mit Christus“, wie in diesem Menschen vor allem auch Christus geboren werden und mit ihm eine Gestalt gewinnen muß.

„Er muß in ihnen durch eben den Proceß, durch welchen er sein eigen Fleisch geführet, das Werck der Wiederbringung und der Seligkeit vollführen, durch den Creutzes-Tod des alten Menschen und durch die Verleugnung aller Creaturen, zur Wiederbringung der Herrlichkeit, die wir in Adam verlohren“ (I, 309; vgl. I, 494 f).

Dieser Prozeß ist als solcher ein religiös-ethischer und erweist sich in der Wiedergeburt und in der Heiligung des neuen Menschen, in dem „der Lebendige Erlöser und Seligmacher . . . in der That lebt“. (I, 496). Hier ist damit der Ansatz zu der „Wiederkehr zu Gott als dem höchsten Gut“ (Vorr. zu I) gegeben, die, wie Dippel wiederholt ausgeführt hat, „nicht auf einmal sondern nach und nach geschiehet . . . daß der neue Mensch in Christo, wie das alte Wesen verschwindet und abnimmt, zu seiner gehörigen Größe und Vollkommenheit heranwachse“. (I, 302; vgl. I, 24; ferner Vorr. zu I).

Auf dem Boden solch eines progressiven Perfektionismus, der aber nichts zu tun hat mit irgendeiner zweckbestimmten Moral, gewann dann auch für Dippel der Glaube als Heilsfaktor eine ganz neue Aktionsbreite: er ist, wie wir es seinem „Glaubens-Bekäntnuß“ (I, 488, 4. Art.) entnehmen können, ein Vorgang „der verleugneten Vernunft und des eigenen Willens“ (I, 312).

„Und also ist, glauben an Christum, Christentum aufnehmen, Christo folgen, und ihm gehorsam seyn, dem Evangelio gehorchen, die Welt samt ihren Lüsten verleugnen, sein eigen Leben lassen, Christo und nicht sich selbst leben ein Ding“ (I, 497; ferner I, 312; vgl. dazu I, 25 f).

Wo nun solch ein Glaube sich „tätig“ erwies, da geschah für den Spiritualisten in der Tat etwas anderes als im Bereich des „sola fide“ der Reformation. So kritisch und abwertend wie Dippel von einem „concupirten und illusionären“ Verständnis der Rechtfertigung in der Kirche der Orthodoxie sprach, genau so negativ war darum auch sein Urteil über ihren „absurden Begriff vom seligmachenden Glauben an Christus“ gewesen; denn „dieser protestirende alte Adams-Glaube ergreift Christum nicht wie er uns von Gott zu einem gantzen Erlöser gemacht ist“ (I, 498). Ist doch dieser Glaube formaliter nur und „nichts anderes als eine feste Zuversicht auf den Verdienst Christi“ (I, 498), so daß Dippel ihn in seiner Sicht, da er für ihn wesentlich nicht auf Christus bezogen war, als eine „bloße Einbildung“ verhöhnte. Es bedarf somit kaum noch einer besonderen Erwähnung, daß Dippel auch von hier aus, nachdem er die Lehre der Orthodoxie von der Erlösung und Rechtfertigung vor allem von seiner Gottesanschauung — Gottes Liebe verbindet sich mit seinem Willen zur Überwindung der Sünde in seinen Kreaturen — als unchristlich und unschriftgemäß (I, 498; 500) abgewertet hat, die praktische Seite der Glaubensgerechtigkeit nicht in der „bloß zugerechneten Gerechtigkeit Jesu Christi außer uns“ (I, 500; Glaubens-Bekäntnuß, Art. 5) sehen konnte, sondern allein in „der wesentlichen Gerechtigkeit aus Gott, wie solche in der Wiederbringung des göttlichen Ebenbildes durch Christum in der Tat wieder eingeführt wird in alle die da glauben oder sich dem Mittler und Wiederbringer in Glaubens-Gelassenheit anvertrauen“ (I, 327).

Dieses waren die theologischen Voraussetzungen in der Kritik eines der entschiedensten Gegner der Orthodoxie. Daher war es nur eine Selbstverständlichkeit, daß Dassow auf diese persönlich applizierte Polemik gegen einen Fundamentalartikel der Kirche neben anderen Theologen seiner Zeit³³, soweit sie die Rechtfertigungslehre in ihrer orthodoxen Fassung als Ausdruck reformatorischer Lehre bejahten, „Dippels Spöttereien über imputatam iustitiam fidei“ mit der Gegenschrift „Orthodoxia immortalis“ beantwortete³⁴. Ebenso belegte Dassow hier auch die

³³ Z. B. F. A. Aepinus, *Mataeologiae fanaticae recentioris compendium* ex J. C. Dippelii . . . scriptis, 1721; vgl. auch J. G. Walch, II, Cap. V, 738 ff.

³⁴ S. A. N. 1720, 290.

Grundlosigkeit, etwa Ph. J. Speners Anliegen zu verteidigen, und bemerkte dabei, daß er genügend Grund und Veranlassung gehabt habe, gegen Speners Lehren, die seit Jahren in Holstein überhandnahmen, und nicht zuletzt gegen Strandiger vorzugehen. In der gleichen Linie lag es, wenn er ebenfalls das Hallenser Gesangbuch als völlig unzulänglich und indifferentistisch abwertete³⁵. In Dassow aber sprach ein Mann, der in zwiefacher Stellung, als wissenschaftlich kritischer Theologe und als Vertreter der Kirche, gehalten war, die Sache der Reformation in ihrer orthodoxen Fassung zu vertreten und gegen alle Versuche ihrer Substanzauflösung das Wort zu ergreifen.

Es soll an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden, inwieweit Dippel von seinen Voraussetzungen her mit Recht oder mit Unrecht die Rechtfertigungslehre der Kirche bekämpfte. Ohne Zweifel aber war es begründet, der Orthodoxie vorzuwerfen, sie habe den Ansatz der Reformation verlassen und habe aus dem freien Gnadenangebot Gottes an die Welt in Christi Leben, Sterben und Auferstehen wie aus dem Glauben an die Vergebung der Sünden ein System, ein Schema ausschließlicher Begriffe gemacht. Andererseits ist hier auch zu bemerken, daß Dippel bei seiner Polemik in einem Kritikzusammenhang mit anderen Zeitgenossen und Vorläufern gestanden hat, die prinzipiell und darum mit einer gewissen ermüdenden Wiederholung alles, was zur sichtbaren Kirche gehört, abgelehnt und bekämpft haben. An dem von ihnen wieder herausgestellten Ideal der Kirche der ersten Liebe erschien in der Tat die Kirche dieser Zeit als verfallen und „*in agone*“. Darum erging ja auch seit Jahrhunderten die Forderung einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern. Bis zur Wiederaufrichtung der verfallenen Kirche aber galt es nach Dippels Forderung, sich „*beherzt*“ von allen ihren „*Ketzereyen*“ freizuhalten, unparteiisch seine Gedanken über die Mißstände in ihr zu äußern und in einer „*Absonderung und Scheidung der wahren Christen von den Heuchlern*“ (I, 845) den „*Weg zum verlorenen Licht und Recht*“ zu gehen.

³⁵ S. dazu Th. Dassow, Treuhertzige Warnung vor die Quäckerrische und Enthusiastische Lieder, welche im Hallischen Gesangbuch häufig enthalten sind, Flensburg 1720.

Ein kirchliches Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert (II) *)

Von Bischof i. R. D. Völkel in Bordesholm

Die Machenschaften des Amtmanns gegen die wirtschaftliche Existenz des Pastors

1. Die willkürliche Maßnahme des Amtmanns in Bezug auf die Pfarrwiese

Man kann wirklich auf das Verhältnis der beiden verfeindeten Männer, soweit es den Pastor betrifft, das Wort anwenden: „Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“ Daß der Pastor den ehrlichen Willen hatte, mit seinem großmächtigen Nachbarn in Frieden zu leben, steht außer Zweifel. An keiner Stelle des fast dreißigjährigen Zusammenlebens mit dem Amtmann beobachten wir auf seiten des Pastors die leiseste Spur von Verlangen nach Vergeltung oder gar Rache gegenüber dem Amtmann. Der Pastor trägt in großer christlicher Geduld dies Kreuz, das ihm durch die Zusammenführung mit diesem Mann von Gott auferlegt worden ist. Wir begegnen nirgends seitens des Pastors dem Versuch, seinem Widersacher auch nur eine Verlegenheit zu bereiten. Als Charakter steht der Pastor hoch über seinem Feind. Daß er sein Recht verteidigt, war er seiner Ehre und seiner Existenz schuldig. Die notorische Unpünktlichkeit des Pastors im Beginn des Gottesdienstes war kein Grund für den Vertreter der staatlichen Gewalt, dem Pastor allen nur erdenklichen Tort anzutun. Wir können nur in großen Zügen die Linie verfolgen, in der der Amtmann aus hämischer Lust an der Schikane mit einem zum Teil geradezu zynischen Wohlgefallen darauf ausgegangen ist, dem Pastor nicht nur das Leben blutsauer zu machen, sondern ihn auch in seiner wirtschaftlichen Existenz zu schädigen oder ihn lächerlich zu machen.

Um zu verstehen, wie es dem Amtmann überhaupt möglich war, den ihm gar nicht unterstellten Pastor bis aufs Blut zu reizen, müssen wir uns in die wirtschaftliche Lage des Pastors versetzen, die ihn leider allzusehr von dem Wohlwollen und Entgegenkommen des Amtmanns abhängig machte. Die vornehmste und

*) Vgl. den vorangegangenen Aufsatz in Schriften II, Band 13 (1955), S. 47—76.

sicherste Grundlage des Einkommens des Pastors bildete das bei der Gründung der Pfarrstelle vom Herzog niedergelegte Bargehalt von 200 Reichsthalern. Diese sichere Einnahme allein schon machte die Pfarrstelle in Bordesholm damals begehrenswert. Die 200 Reichsthaler werden übrigens bis auf den heutigen Tag als Herzog-Carl-Friedrich-Legat mit 720 DM von der Landeshauptkasse an die Pfarrkasse in Bordesholm gezahlt. Aber neben dieser sehr wertvollen finanziellen Grundlage der Pfarrstelle gehörten außer den Gebühren für Amtshandlungen die Naturalleistungen der Bauern, die Bewirtschaftung der Pfarrländereien und der Genuß eines Holzdeputats von 12 $\frac{1}{2}$ rm Buchenholz und eines Torfdeputats von anfänglich 2000 Torfsoden zu dem Einkommen des Pastors. Der Fischer des Bordesholmer Sees hatte dem Pastor wöchentlich zwei Fischgerichte zu liefern, über die es nie einen Streit gegeben hat. Der Pastor hatte eine große Familie. Gott schenkte seiner Frau von 1741 bis 1763 elf Kinder, von denen in den Jahren 1744 bis 1764 fünf Kinder gestorben sind, so daß immer noch eine große Familiensorge auf dem Herzen des Pastors lastete. Der Pastor war also in seiner Existenz von der Naturalwirtschaft stark abhängig, und eben an diesem Stück der Naturalwirtschaft setzte die gehässige Behandlung des Pastors seitens des Amtmanns ein und führte zu fortgesetzten kleinlichen Schikanen des Amtmanns, schließlich sogar zu zwei schweren Beleidigungsprozessen.

Es war dem friedlichen Einvernehmen beider Partner nicht günstig, daß nicht nur ihre Wohngrundstücke, sondern auch ihre Dienstländereien benachbart waren. Während nun dem Amtmann alle nur erdenklichen Hilfen für die Bewirtschaftung und Sicherung seiner Dienstländereien zur Verfügung standen, war der Pastor hierfür immer auf das Wohlwollen und die Gefälligkeit des Amtes angewiesen, das die „Untertanen“ zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pastor anzuhalten hatte. Der Amtsschreiber und Kammerassessor Nasser, der Nachfolger von Michael Goldbeck, ging mit dem Amtmann den Weg der Schikane. Der Landkommissaire und Hausvoigt Erhardi hatte zwar auch viel Reibereien mit dem Amtmann, aber gegenüber den beiden mächtigen, dem Pastor stets unfreundlich gesonnenen Amtsträgern konnten die niederen Organe sich nicht durchsetzen. Dem Pastor blieb nur der Weg der Beschwerde höheren Orts übrig, den er oft genug mit Erfolg beschritten hat, aber schließlich erlahmte auch dort mehr und mehr das Interesse an den Klagen des Pastors. Andererseits hat der Pastor nur sein Recht vertreten und sich und seiner Ehre nichts vergeben. Die Gemeinde

hat sich des Pastors nicht angenommen, nicht etwa, weil sie dem Pastor nicht wohlwollte oder gar, weil er mit ihr zerfallen war, aber wir sahen schon, wie kümmerlich es damals um die kirchliche Selbstverwaltung bestellt war, und unter dem Druck des Untertanengehorsams galt die Losung: Da siehe du zu!

Wir können nur einzelne, besonders krasse Vorfälle heranziehen, um zu zeigen, wie sehr der Pastor unter der Unfreundlichkeit, ja unter dem beständigen Übelwollen des Amtmanns zu leiden hatte. Wir übergehen die zahllosen Bitten des Pastors um Busch und Recke für die Einfriedigung der Dienstländereien, besonders der Pastoratswiese, sowie um Verbesserung der Dienstländereien. Alle diese Bitten wurden meistens erst nach Eingreifen der übergeordneten Dienststelle, sogar erst des Herzogs, erfüllt. Es handelte sich bei diesen Bitten nicht nur um einen Vorteil für den Pastor, sondern auch darum, daß nicht das Vieh des Pastors aus den Pastoratsländereien, besonders der Pastoratswiese, ausbrechen und auf andern Grundstücken Unheil stiften möchte, worüber hin und wieder auch gerade vom Amtmann geklagt wurde.

Da geschah es, daß eines Tages der Amtmann ohne Wissen des Pastors einen Graben durch die Pastoratswiese ziehen ließ, worüber sich der Pastor beim Herzog beschwerte:

„Durchlauchtigster Großfürst, gnädigster Hertzog und Herr!

Ew. Kaiserl. Hoheit haben allergnädigst geruht d. d. Kiel, den 10. Juli a. c. (1752) ein Rescript an den Herrn Conference-Rath und Amtmann Grafen von Dernath ergehen zu lassen, daß derselbe in denen zu meinem officio gehörigen Sachen sich aller Jurisdiktion und alles eigenthätigen Verfahrens gänzlich enthalten solle.

Ob ich nun zwar gehofft und gewünscht, daß dieses allergeredteste Rescript in der Folge von Wirkung seyn möge, so habe dennoch aufs neue das Gegentheil mit vielem Verdruß erfahren müssen, denn so war es der 25. Sept., als der Herr Graf Leute aus dem Amte beordert, und durch dieselben in meiner Wiese einen Graben 17 Ruthen lang und 6 Fuß breit, ohne die geringste Rücksprache mit mir zu halten und meinen Consens zu haben, eigenmächtig aufwerfen lassen. ... Dieser wegen ist mir nun offenbahrer Schaden geschehen; und der Herr Graf wiederum eigenmächtig in denen zu meinem officio gehörenden Sachen zu verfahren beliebt. Als ergeht an Ew. Kaiserl. Hoheit meine allerunterthänigste und flehentliche Bitte, allerhöchst dieselben gewähren, mich ferner in dero allerhöchster Protektion zu nehmen, mithin an wohlgedachten H. Grafen allergnädigst zu reskribieren, daß er den gemachten Graben wieder niederwerfen lassen und alles integrum restituieren, auch sich alles eigenthätigen Verfahrens künftighin gänzlich enthalten solle.

Der ich mich allerhöchster Erhörung getröste und mit der tiefsten Devotion ersterbe. Bordesholm, 23. Sept. 1752.“

In denselben Tagen geht ein Brief an den Etatsrat Muhlius ab,

worin der Pastor diesen aufs dringlichste um Beistand in dieser Sache bittet. Da heißt es: „Ich bitte Sie, um Gottes Willen verlassen Sie mich doch nicht, sondern helfen Sie doch einem unschuldigen Prediger. Lassen Sie mich doch nicht bei meiner gerechten Sache unterliegen! . . .“

Der Herzog hat den Amtmann zur Stellungnahme zu der Beschwerde des Pastors aufgefordert, worauf der Amtmann in einer Rechtfertigung seines Verhaltens sich unter dem 12. Februar 1753 äußert. Er behauptet „der Graben sei immer und von unendlichen Zeiten“ nicht nur „ein großer Graben“, sondern noch dazu „ein Wasserlauf“ gewesen. Er behauptet, der Graben werde noch nicht zu groß sein, „auch wenn er noch einmal so groß gemacht wäre, wenn nicht der Herr Pastor mehr Vieh hält als weyden kann, so daß selbiges auch sogar notorischermaßen in fremder Leute Kohlhof einbricht und den Kohl abfrißt, ohne daß solches dem Vernehmen nach wieder vergütet wird.“ Er schlägt dem Herzog vor, eine Kommission zur Besichtigung allerhuldreichst anzuordnen. Dabei wußte der Amtmann nur zu genau, wie oft der Pastor um die Einzäunung seiner Wiese vergeblich gebeten hatte. Der Herzog schickt darauf dem Pastor die Rechtfertigung des Amtmanns zur Stellungnahme. Der Pastor bittet darauf um Schutz gegen die Weitläufigkeiten des Amtmanns. Die Pastoratswiese gehört mit ihrem Ertrag zu den Einnahmen, die ihm bei Übernahme des Amtes zugesichert sind. So bittet er den Herzog, er möge, da es sich um eine kirchliche Angelegenheit handelt, die Kirchenjuraten veranlassen, auf Kosten der Kirchenkasse nach Benehmen mit dem Amt die Wiese in pristinum statum zu versetzen und den Graben wieder zuwerfen lassen.

Da die Akten über die letzte Entscheidung des Herzogs schweigen und auch der Pastor keine weiteren Klagen erhebt, werden wir annehmen dürfen, daß dem Wunsch des Pastors entsprochen worden ist.

2. Die Kürzung des Herzog-Carl-Friedrich-Legats

Schon im folgenden Jahr 1753 erfolgte ein neuer Angriff auf den Pastor. Zwar tritt in diesem Falle der Amtmann ganz zurück, aber der Amtsschreiber Nasser hat sicher nicht ohne Wissen des Amtmanns gehandelt, und die Schlußermahnung, die der Herzog dem Amtsschreiber erteilt, ist so gehalten, daß man merkt, es ist dem Herzog nicht entgangen, daß hinter dieser neuen Tücke der Amtmann gestanden hat.

Bei der Errichtung der Pfarrstelle war, wie erwähnt, diese mit 200 Reichsthalern in bar ausgestattet worden, die von der Landes-

herrschaft zu zahlen waren. Sie waren auch Jahr um Jahr regelmäßig gezahlt worden. Nicht ohne einen Schein des Rechts bezog der Amtsschreiber Nasser diese Dotation in eine circulaire-ordre ein, durch die allgemein im holstein-gottorpschen Herzogtum die Beamten „gagen“ herabgesetzt worden waren. Vermutlich befand sich die Regierung in Geldschwierigkeiten und hielt die Beamtengehälter für den Zugriff und die Kürzung als am ehesten erreichbar. Der Amtsschreiber hatte nur übersehen oder übersehen wollen, daß die 200 Reichsthaler, die die Landesherrschaft zum Gehalt des Pastors in Bordesholm zahlte, eine Dotation darstellten, die zur Fundation der Pfarrstelle gehörte. Der Pastor verteidigte, indem er sich gegen diesen widerrechtlichen Eingriff des Amtsschreibers wandte, nicht nur seine persönlichen Rechte, sondern stellte den Charakter der herzoglichen Dotation als einer unantastbaren Leistung heraus. Das sehr umfangreiche Schreiben sei in seinen wichtigsten Ausführungen wiedergegeben:

„Durchlauchtigster,

Ew. Kaiserl. Hoheit erlauben allergnädigst, sich in allertiefster Unterthänigkeit vortragen zu lassen, wasmaßen der Herr Amtsschreiber Nasser mir dieser Tage zu vernehmen gegeben, daß er von dem mir p. t. Pastor zu Bordesholm von allergnädigster Landesherrschaft beigelegten jährl. Salario von 200 Rchtl. 50 Rchtl. decertieren und zurückbehalten würde, weil er nach der ihm gewordenen circulaire-ordre wegen Abzug der Gagen dazu berechtigt zu seyn glaubte.

Wann aber allergnädigster Großfürst u. Hertzog und Herr, es mit meinem Salario eine ganz besondere Bewandnis hat, gestalten

1.) solches nicht eigentlich aus dem Großfürstl. Cammerrevenueen, sondern aus der durch Verpachtung der Bordesholmischen Vorwerksländereien geschehen jährlich Verbesserung von 245 Rchtl. herfließet, welche 245 Rchtl. als ein eisernes Kapital der Bordesholmischen Kirche, respektive zum Salario derselben Predigers und zu deren Unterhaltung von Ihro in Gott ruhenden Ew. Kaiserl. Hoheit H. Vater huldreichst geschenkt worden. Gleich denn

2.) Höchstbesagte Ihre Königl. Hoheit vermittels der hiebey in copia vidimata angebogenen ordre sub. num. 1, wovon das Original von Höchstdemselben eigenhändig durch u. durch ge- und unterschrieben, unter den z. Bord. Pastorat gehörigen documenten vorhanden und heilig aufbehalten wird, sub. dato den 16. Jan. 1737 die Bordesch. Amtscasse gnädigst beordert NB unwiderrufl. aller und jeder auch höchst dero und dero Successoren eigenen Contra-Ordres 200 Rchtl. von allen andern Abgiften jährl. dem Bord. pastori accurate auszufahlen, . . .

. . . sodass solchemnach

5.) ich der allerunterthänigsten Zuversicht lebe, daß die dem Pastorat und der Kirche geschehene Höchste Donation bewandten Umständen nach nicht gemindert, noch unter die generale Gegenreduktion referiert werden können, bevorab da wohl kein einziger Großfürstl. Bediensteter ein so bündiges Instrumentum aufzuweisen vermögend seyn wird, es auch etwas ganz Besonderes ist, daß Se in Gott ruhende Königl. Hoheit den Pastor zu Bordesholm und dasige Kirche dergestelt dotiert, dergleichen Höchste Dotationes et

donationes von Ew. Kaiserl. Hoheit durch dero in Hinsicht der Gagenreduction abgegeben allerhöchsten ordre garnicht abzurufen und in indessen geschmälert worden, also es eine nur sehr unbegreifliche Sache seyn müssen, wie der Herr Amtsschreiber Nasser auf den Gedanken geraten mögen, da ihm alle vorangegangene Höchste ordres und Verfügung ebenso gut als mir selbst bekannt, er dennoch nur ein dubium machen mögen, daß er von dem von Ihro in Gott ruhender Königl. Hoheit als huldreichst fundata der Bordesholmischen parochie, mir als p. t. Pastori daselbst ex clementissima donatione unwiderruflich gnädigst beygelegten salario von 200 Rthl. 50 Rthl. zurückbehalten und solchergestalt Ihro in Gott ruhenden Königl. Hoheit so ernsthaft und mit so vieler Vorsichtigkeit zur beständigen Festhaltung gegebene gnädigste ordres gleichsam widerruflich machen wollen.

So ergeht an Ew. Kaiserl. Hoheit meine allerunterthänigste Bitte, allerhöchst desselben dem Herrn Amtsschreiber Nasser aufzugeben, allerhuldvollst geruhen zu wollen, daß er das von S. in Gott ruhenden K. H. propria manu dem p. t. Pastor zu Bord. huldreichst geschenkte Salarium von 200 Rthl. nach wie vor an mich ungekürzt zur Verfallszeit auszahlen solle.

Ew. Kaiserl. Hoheit allerunterthänigster u. treu gehorsamster Diener

P. A. Dreyer.

Am 13. Juli 1753 erteilt die Rentenkammer in Kiel den knappen und bündigen Bescheid:

„Ihro Kaiserl. Hoheit, der durchlauchtigste Fürst, u. Herr Peter, Großfürst aller Reußen usw. lassen auf die abseiten Ehren Philipp August Dreyer, Prediger zu Bordesholm, um allernädigste Verfügung an den Bordesholmischen Amtsschreiber Nasser, ihm sein völliges salarium ohne Abzug zu bezahlen, zu befehlen, überreichte allerunterthänigste Bittschrift zum Bescheide ertheilen, daß dem Gesuch des Supplicantis stattzugeben und demselben das ihm beygelegte salarium ohne decourt zur Verfallszeit zu entrichten sey; als wornach sich der Bordesholmische Amtsschreiber Nasser in gebührender Unterthänigkeit zu achten.“

Mit diesem Bescheid konnte der Pastor wohl zufrieden sein, zumal der Amtsschreiber energisch in seine Schranken verwiesen worden war. Aber die Spannungen zwischen dem Vertreter des Amtes, der staatlichen Gewalt, und dem Pastor erreichten erst ihren Höhepunkt in dem Torfprozeß zu Bordesholm.

3. Die Beleidigungsklage des Amtmanns gegen den Pastor

Die Sorge um ein ausreichendes Quantum Torf hat den Pastor durch Jahrzehnte seines Amtes begleitet. Schon im März 1740 läßt er an den Herzog. Administrator in Lübeck eine inständige Bitte ergehen, ihm einen Platz auf einem benachbarten Torfmoor anzuweisen, um dort nach dem Bedarf seiner Wirtschaft Torf stechen zu können. Dieser Bitte wird höheren Orts sogar unter Empfehlung des Amtmanns, der damals noch in einem leidlichen Verhältnis zum Pastor stand, durch Zuweisung eines Platzes auf dem Sörener Moor entsprochen, allerdings nur im Rahmen seines

Deputats. Aber der Pastor konnte mit dem Deputat nicht auskommen, und das Sörener Moor war schon damals nicht mehr ergiebig, so daß der Pastor sich darum bemühte, die Erlaubnis zum Torfstechen auf dem Dosenmoor bei Einfeld zu erhalten, was ihm auch gelang. Das Ziel seiner Bemühungen aber war die Erlaubnis, nach Bedarf Torf graben zu dürfen und nicht nur nach Maßgabe seines Deputats, das nach und nach wesentlich erhöht worden war.

So richtet der Pastor am 16. Oktober 1751 zugleich in Wahrnehmung des Interesses seines Organisten, mit dem er stets in bestem Einvernehmen gestanden hat, an den Herzog und Großfürsten Ulrich Peter ein Memorial, in dem er für sich und den Organisten um die Befugnis des unbeschränkten Torfstechens, natürlich im Rahmen des Bedarfs ihrer Wirtschaft, bittet. Er setzt in seiner Bitte die Berechtigung dieser Erlaubnis eigentlich als selbstverständlich voraus, da auch den Kirchendienern in den andern Gemeinden des Amts dieses Recht zustehe. Dieses Memorial ist der Ausgangspunkt eines neuen schweren Zerwürfnisses geworden, das dann zu einer Beleidigungsklage des Amtmanns geführt hat. Wir geben den Wortlaut der Eingabe des Pastors wieder, der es an Schärfe nicht gefehlt hat.

„Durchlachtigster Großfürst!

Ew. Kaiserl. Hoheit erlauben allergnädigst, daß wir in aller Unterthänigkeit anzeigen mögen, wasmaßen wir zwar im Besitze sind, auf dem angewiesenen Moor unsern Torf stechen zu lassen, also daß es uns gleich andern Unterthanen bisher nicht erlaubt gewesen, unbehindert soviel Torf graben zu lassen, als zu unserm nöthigen Behuf erforderlich gewesen. Wenn man aber in der gegenwärtigen Welt sich nicht genug vorsehen kann, sondern alle Mühe anzuwenden hat, sich in seinem Besitz gegen alle Beeinträchtigungen zu schützen, umso mehr, da wir schon zum theil wie ehemals also auch noch in diesem Jahre erfahren müssen, daß man den Torf auf dem Moor entzwey geschlagen, eine Sache, die, wenn sie nicht auf höchsten Befehl geschieht, allemahl als unbillig und mehr wider als für das herrschaftliche Interesse ist, maßen der Torf, wenn auch zuviel gegraben wäre, verarrestiert und zum herrschaftl. Nutzen verkauft, nicht aber muthwillig verderbet werden muß.

So haben Ew. Kaiserl. Hoheit wir allerunterthänigst bitten wollen und sollen, uns eine schriftliche Bestätigung dieses unseres Besitzes und Erlaubniß nach Nothdurft den benötigten Torf graben zu lassen, zu desto mehrerer Sicherheit allergnädigst zu ertheilen.

Gnädigster Fürst und Herr, wir zweifeln an der huldreichen Erhörung unserer demüthigsten Bitte umso weniger, da wir

- 1.) keine neue Gnade, sondern nur um mehrerer Sicherheit willen die Bestätigung einer alten Gnade demüthigst suchen. Umsomehr, da
- 2.) alle benachbarten Prediger und Küster dieses Amtes solche Freyheit genießen, wir aber unmöglich glauben können, daß wir geringer seyn, und nicht eben das Recht genießen sollen, was jene haben, zumahl da

3.) wir gegenwärtig eines Beneficii entbehren müssen, was wir ehemals bey Lebzeiten Ihro in Gott ruhenden Königl. Hoheit genossen haben, da man uns und zwar mir, dem Pastor 6 Fuder Torf, nur aber dem Küster 4 Fuder frey und ohne Entgeld liefern müssen.

4.) Überdem wir keinen Handel und Wandel damit getrieben, noch sonst einigen Gebrauch damit gemacht haben, noch auch künftig davon eben zu verkaufen oder zu verschenken jemahls gesonnen sind, sondern nur soviel verlangen, als wir zu unserer Haushaltung nöthig haben.

5.) und wir ohne dem keynen weitem Vorteil dabey suchen, als nur in Gewisheit wegen unserer Feurung zu seyn, und die Besorgung nicht ohne Kosten von uns geschieht, indem wir sowohl das Graben als das Anfahren unseres Torfs für unser eigenen Geld beschaffen müssen, dabei uns jedes Fuder fast ebenso theuer zu stehen komt, als wenn wir es von den Bauern kaufen müssen.

6.) Ja, es ist so weit gekommen, wenn wir auch etwas kaufen wollten, und müßten, die Bauern unter allerhand Ausflüchten und Vorwendungen, die aus verschiedenen Quellen herkommen dürften, deswegen Schwierigkeit machen würden. Dieserwegen haben Ew. Kaiserl. Hoheit wir nochmahls allerunterthänigst anflehen sollen, Höchstdieselben geruhen, unsere bisher genossene Freyheit, soviel Torf auf unserm angewiesenen Moor stechen zu lassen, als wir nöthig haben, allergnädigst schriftlich zu bestätigen.“

Die Antwort des Herzogs ließ lange auf sich warten. Am 7. April 1752 erfolgte der abschlägige Bescheid mit der knappgehaltenen Entscheidung:

„Lassen auf die abseiten Ehrn Philipp August Dreyer und Johann Lützens respve Predigers und Küsters bei der Kirche Bordesholm um allergnädigste Bestehung des zu ihrer Haushaltung benöthigten Torfs und sonsten eingereichte allerunterthänigste Vorstellung und Bitte hiermit zum Bescheide ertheilen, daß dem Gesuch der Supplicanten nicht zu deforieren, sondern es bey demjenigen Quanto, womit sie nämlich Ehrn Pastor mit 12000, der Küster aber mit 2000 Soden jährlich im Deputaten-Staat (Statut) aufgeführt sind, künftig zu lassen sey. Urkundlich unter Ihro Kayserl. Hoheit vordruckten Rente-Kammer-Insiegel.

Gegeben in der Stadt Kiel, 26. April 1752.“

Etwa ein halbes Jahr war dahingegangen, ehe diese ablehnende Entscheidung fiel. Die Ablehnung der Bitte bedeutete eine Stützung der staatlichen Autorität, aber die Bittsteller traten alsbald in derselben Angelegenheit erneut in einer umfangreichen Eingabe an den Herzog heran und erreichten unter dem 30. Mai 1752 zwar nicht das, was sie sehnlichst erstrebten, nämlich die Berechtigung zum freien Torfgraben zur Deckung ihres jeweiligen Bedarfs, aber es wurde beiden das Torfdeputat erhöht, dem Pastor von 12000 auf 18000 Soden, dem Organisten von 2000 auf 5000 Soden.

Unmittelbar nach der ablehnenden Entscheidung des Herzogs vom 26. April 1752, durch welche dem Gesuch Dreyer-Lützens zum freien Torfstechen auf dem Dosenmoor nicht stattgegeben wurde, muß der Amtmann seine Klage wegen Beleidigung gegen Pastor Dreyer auf Grund seiner Behauptungen in seiner Eingabe

vom 16. Oktober 1751 an den Herzog eingereicht haben. Sie hat kein Datum, aber unter dem 4. Mai 1752 erfolgt die Übersendung der Anklageschrift an Pastor Dreyer.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Durchlauchtigster Großfürst und Hertzog! Allergnädigster Herr!

Ew. Kaiserl. Hoheit werden aus der Anlage sub 1 Allergnädigst zu ersehen geruhen, wasgestalt der Pastor zu Bordesholm Phil. Aug. Dreyer, und der Küster daselbst, Johann Lützens sich erdreistet, in einem, den 16. Okt. a. p. (1751) bei dero hochpreisl. Rentenkammer übergebenen Memorial, nicht nur vorzugeben, daß sie die Freyheit hätten, unbehindert soviel Torf graben zu lassen, als zu ihrem nöthigsten Bedarf erforderlich gewesen, sondern auch sogar in eben dieser Vorstellung H. Supplicanten zu beschuldigen, daß er sie in ihrem gerechten Besitz beeinträchtigt, durch Entzweischlagung des Torfs mehr wider als vor das herrschaftl. Interesse gearbeitet und den Torf muthwillig verdorben, diesemnächst wohl auch gar deutlich in no. 6 ihres Supplicati insinuierten wollen, daß H. Supplicanten denen Bauern verbotnen, ihnen keinen Torf für Geld zu überlassen.

Gleichwie aber, Allergnädigster Großfürst, Hertzog und Herr! derer Supplicanten dreistes Vorgehen wegen Freyheit, den benöthigten Torf stechen zu lassen, sich durch Anlage sub. No. 2 u. 3 offenbar widerleget, mithin das dem H. Supplicanten calumnieuse imputierte Verfahren nicht den geringsten Grund gehabt, vielmehr desselben animus iniuriandi et calumniandi daraus hervorleuchtet, Herr Implorant hingegen dergleichen Frevel ihnen umso weniger ungestraft passieren lassen kann, als nicht nur einestheils seine Autorität dadurch merklich leyden, sondern auch andertheils dieses Exempel verschiedene böse Folgen nach sich ziehen dürfte.

Soldemnach gelanget an Ew. Kaiserl. Hoheit des Herrn Supplicanten allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselbe ihnen eine Ladung in forma consueta et sub clausulis solitis wider Supplicanten dahin ertheilen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen, daß dieselben in einem gnädigst beliebigen termino vor höchstpreisl. Regierungs-Cantzley erscheinen, was Herr Supplicant in puncto der wider ihn ausgegossenen calumnieusen Bezeichnungen hinc iniuriarum et satisfactionis antragen laßen wird, anhören und nach hinc inde gewechselter Noth- u. gegennothdurft rechtl. Bescheides gewärtigen sollen.“

Schon am 4. Mai erfolgt die Ladung des Pastors:

„Unser Conference-Rath wie auch Amtmann zu Kiel und Bordesholm und besonders lieber und getreuer Herr Gerhard des heil. röm. Reiches Graf v. Dernath hat wider Euch, den Würdigen, unsern Pastor zu Bordesholm und lieben, andächtigen und getreuen Ehrn Phil. Aug. Dreyer wie auch gegen den Organisten und Küster Johann Lützens daselbst Beschwerde wegen der wider ihn angebrachten calumnieusen Bezeichnungen hinc iniuriarum et satisfactionis samt was dem anhängig unterthänigst Ansuchung gethan.“

Auf Grund der ergangenen Beschwerde, die ihm in Abschrift mitgeteilt wird, wird Pastor Dreyer dann „geladen und citiret, vor uns oder unserem zur Cantzley verordneten Präsident, Cantzler, Vize-Cantzler und Räthen den 19. Juni jetzt laufenden Jahres (1752) zu früher Tageszeit anhero entweder selbst oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald unausbleiblich zu erscheinen und Supplicant in puncto iniuriarum et

satisfactionis samt dem, was dem anhängig wider euch antragen und bitten lassen wird, anzuhören und zu vernehmen, darauf zu antworten und nach hinc und inde verhandelten Nothdurft rechtliche Erkenntnis zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen commination und Verwarnung, ihr erscheint alsdann, thut dem also oder nicht, daß nichts desto weniger auf des gehorsamen und erscheinenden Theils Anhalten in der Sache ergehen soll, was recht ist. Gegeben unter unserm vorgedruckten Cantzley-Insiegel in unserer Stadt Kiel.“

Trotz der nunmehr angekündigten Eröffnung des Verfahrens gegen den Pastor und Küster wegen Beleidigung des Amtmanns bewilligt der Herzog, wie wir hörten, unter dem 30. Mai 1752 beiden Angeklagten ein höheres Torfdeputat, aber auch der Amtmann ließ sich in seinen Intrigen keineswegs stören. Anfang Juni, als die erste verstärkte Torfanfuhr für den Pastor erfolgte, „arretierte“ der Amtmann drei Fuder Torf des Pastors auf dem Moor, was ihm den Verweis des Herzogs unter dem 10. Juli eintrug:

„Welchergestalt bey uns der Pastor zu Bordesholm Ehrn Phil. Aug. Dreyer wider Euch Beschwerde geführt und dahero um einen gnädigsten Befehl gebeten, ihm in Anfahrung des Torfs weiterhin keine Hindernisse im Weg zu legen, auch überhaupt denen zu seinem officio gehörigen Sachen Euch allen eigenmächtigen Verfahrens zu enthalten. . . . So gesinnen wir an Euch hiermit und wollen gnädigst, daß ihr dem Supplicanten in Ansehung der arretirten drey Fuder Torfs weiterhin keine Hindernisse im Wege leget, überhaupt in denen zu seinem officio gehörigen Sachen euch aller Jurisdiction und alles eigenmächtigen Verfahrens gänzlich enthaltet u., wofern ihr etwas wider ihn zu haben oder zu inquiren gemeinet, ihr solches in foro competenti anzeiget und daselbst zuvörderst rechtlichen Bescheid gewärtiget. Falls ihr aber hierdurch gravieret zu seyn meinet, eure causales qua re non bey unserer Justice-Cantzley inwendig 8 Tagen unterthänigst einsendet.“

Es ist doch wohl erforderlich, um die unüberbrückbar gewordene Kluft deutlich werden zu lassen, die sich zwischen Amtmann und Pastor aufgetan hatte, uns die infame Handlungsweise des Amtmanns gegenüber dem berechtigten Anspruch des Pastors vor Augen zu führen. Wir hören den Bericht des Pastors über die Arretierung der drei Fuder Torf aus der Feder des Pastors:

„Hochgemüßigte Allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte mein, des Pastors Philipp August Dreyers zu Bordesholm pro clementissimo protectorio hinc Rescripto an den Herrn Conference-Rath, Grafen von Dernath, ut intus.

Durchlauchtigster Großfürst, Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Kayserl. Hoheit haben mir vigore clementissimae resolutionis de dato Kiel, den 26. April a. c. die Erlaubnis, 12 000 Soden Deputat-Torff graben zu lassen, allermildest zu bestätigen geruhet. Vermöge derselben habe diese Summe nicht allein, sondern noch überdem ein paar Fuder stechen lassen, in

der Absicht, damit ich, weil bei dem Aufringeln und Aufladen des Torffs viele Soden zu zerbrechen pflegen, desto gewisser die bestimmte Anzahl Torff genießen möchte. Als ich nun hier auf die Anstalt gemacht, meinen Torff vor Geld anfahren zu lassen, und dieserwegen mit der Dorfschaft Eyderstede jedes Fuder bedungen, so hat dem Herrn Conference-Rath Grafen von Dernath, am 27. Juni a. c. wie sothanen meinen Torf anfahren ließ, gefallen, nicht allein ein Fuder von m. Deputat-Torff am hellen Vormittag öffentlich auf dem Wege im Sande an der See ab – und wie er alles richtig befunden, wieder aufladen zu lassen, um zu sehen, ob auch mehr als 1000 Soden auf dem Wagen wären, sondern auch sogleich seinen Bedienten nach Eyderstede zu schicken, mit dem Befehl, daß die über die 12000 Soden rückständigen drey Fuder nicht sollten angefahren werden.

Allergnädigster Großfürst, Herzog und Herr! ich will nicht einmahl erwähnen, wie unfreundlich diß von dem Herrn Grafen gehandelt sey; maßen die gute Nachbarschaft u. Billigkeit wohl erheischet hätte, daß Er, wenn Er auch geglaubet, zu dieser Handlung berechtigt zu seyn, mit mir darüber Rücksprache gehalten hätte, als daß er darin so *via facti* verfahren wäre: so muß doch Ew. Kayserl. Hoheit hierdurch in aller Unterthänigkeit vorstellen, wie sothanes Verfahren höchst nachtheilig sey, und auf meine Beschimpfung offenbar abziele. Denn

1.) werden mir dadurch drey Fuder Torff vorenthalten, die ich doch rechtmäßig zu besitzen glaube; maßen ich de dato Kiel, den 30. May a. c. aus dem geheimen Conseil eine allergnädigste Resolution erhalten, daß mir frey stehen solle, über obbemeldet 12000 Soden, noch 6000 Soden oder 6 Fuder graben zu lassen, wie denn die Anfahrung des Torffs erst nach diesem Dato, nemlich den 27ten Junii geschehen. Und

2.) gesetzt, daß mir diese drey Fuder, seiner Meinung nach, nicht zukämen, so hätte der Herr Graf mir wissen lassen mögen, daß ich dieselben nicht eher als auf allerhöchste Ordre anfahren lassen können, nicht aber meinen Torff, den ich für mein Geld stechen und fahren lassen, eigenmächtig anhalten, viel weniger auf öffentlicher Straßen visitieren lassen, maßen solches ein unleugbarer Eingriff in eine ihm nicht competierende Sache, da er keine Jurisdiktion über mich und das Meinige hat, ist; und da er

3.) diese Visitation anstellen lassen in der Absicht, um zu sehen, ob auch mehr als 1000 Soden aufgeladen wären, und also zu erfahren, ob ich auch Unterschleife machen wollen; so hat er dadurch öffentlich zu Tage gelegt, daß er mich in dem Verdacht habe, als wenn ich heimlich Betrügereyen machen wollen. Und wie schimpflich dieses nicht anzusehn, und wie sehr muß diß nicht meinen guten Namen kränken, meine Ehre beleidigen und das Vertrauen meiner ganzen Gemeinde gegen mich schwächen, wenn ich dergestalt öffentlich von dem Hrn. Grafen angegriffen und als ein Malversant begegnet werde. Endlich

4.) ist dieses Verfahren von sehr gefährlichen Folgen; inmaßen die Leute dadurch schwierig und abwendig gemacht werden, mir sogar für mein Geld zu dienen. Denn da der Unterthan sich mehr vor dem Amtmann als vor dem Prediger fürchtet, so können natürlicher Weise keine andern als böse Seiten daraus entstehen, wie ich denn, leider! die Erfahrung machen müssen, daß man mir nicht allein Fuhren zu Bitte versaget, sondern auch Schwierigkeiten machet, diese für Geld zu thun. Denn als ich die Eydersteder Bauern, nachdem obbemeldetes Verbot von dem Herrn Grafen gegeben war, ansprach, daß mir jeder ein Fuder Torff für Geld bringen sollte, so erhielt von ihnen zur Antwort: daß sie Bedenken trügen, dieses itzt zu thun, so gerne sie auch

wollten; inmaßen sie Verdrießlichkeit und Unwillen deswegen zu bekommen sich befürchteten; daher dann auch keiner von ihnen mir itzund Torff für Geld bringen wollen.

Wenn also hieraus erhellet, wie nachtheilig und verfänglich der Hr. Conference-Rath, Graf v. Dernath, in dieser Sache gegen mich procediert, gleich ich denn schon vorher schon mehrmahlen verschiedene Zunöthigungen von demselben erdulden müssen, und aus Liebe zum Frieden bisher unter die füße getreten habe, aber indessen bei fortdauernder abgeneigter Gesinnung des Hr. Grafen befürchten muß, daß etwas dem Ähnliches in Zukunft fernerhin geschehen möchte;

So habe Ew. Kayserl. Hoheit allerunterthänigst anflehen müssen, Allerhöchstdieselben mich wieder dergleichen Verunglimpfungen und Beleidigungen des Hrn. Grafens in dero Allerhöchste Protektion zu nehmen, mithin an denselben dahin allergnädigst zu reskribieren geruhen wollen, daß er in Anführung der mir arretirten drey Fuder Torff weiterhin keine Hindernisse in Weg legen, überhaupt in denen zu meinem officio gehörigen Sachen sich aller Jurisdiktion und alles eigenthätigen Verfahrens gänzlich enthalten, und, wofern er etwas wider mich zu haben oder gegen mich zu inquiren gemeynet, er solches in foro competenti anzeigen und daselbst zuvorderst rechtlichen Bescheid gewärtigen solle.

Der ich mich allergnädigster Erhörung getröste und mit allerthänigster Devotion ersterbe . . .

Bordesholm, den 3. Juli 1752.

Darauf erfolgte dann am 10. Juli das erwähnte Reskript des Herzogs. Der Amtmann bat dann um Verschiebung des Termins zur Verhandlung über die Beleidigungsklage aus anderweitiger dienstlicher Verpflichtung. So wurde der Termin für die Beleidigungsklage auf den 1. März 1753 festgesetzt. Der Pastor bat den Advokaten Dr. Benisch in Kiel um Rechtsbeistand, der sich auch bereitwillig dem Pastor zur Verfügung stellte.

Am 20. März 1753 begann endlich der Beleidigungsprozeß bei der „höchstpreislichen Cantzley“. Am 2. Verhandlungstage versuchte der Cantzlei-Rath Sriver einen gütlichen Vergleich herbeizuführen, aber die Bedingungen erschienen dem Advokaten des Pastors und diesem selbst unannehmbar. Der Pastor sollte erklären, daß er den H. Grafen nicht habe beleidigen wollen, und sollte die ganzen Prozeßkosten tragen. Der Prozeß lief bis zum 3. April 1753. Die Unterlagen der Anklage wegen Beleidigung des Amtmanns und die Begründung des Urteils liegen in einem gedruckten 35 Folioseiten umfassenden Aktenstück vor. Uns interessiert in erster Linie die Rechtfertigungsschrift des Pastors. Sie lautet:

1) Ich habe den Grafen nicht mit einer Silbe benennet, denn ob ich zwar überhaupt von Beeinträchtigungen in unserm Besitz gesprochen und das wirkliche Factum angezeigt, da man den Torf auf dem Moor entzwei geschlagen, und daraus natürlich gefolgert, daß diese unbillige und muthwillige und vorsätzliche Verderbung desselben mehr wider als vor das herrschaftl. Interesse sey und angeführt, daß wir aus verschiedenen Ursachen besorgen müßten, daß wir von den Bauern keinen Torf vor Geld kriegen dürften, so habe ich

dennoch ausdrücklich nicht gesagt, daß dies alles von dem Herrn Grafen herführe. Vielmehr konnte man wahrscheinlich schließen, daß ich auf den H. Hausvoigt, dem die Aufsicht über die Moore eigentlich zukommt, gezielet, und also könnte dieser, wenn ich auch injuriert haben sollte, welches doch nicht zugegeben, sich eher über eine Injurie, als der Herr Graf, beschweren.

Aber da der Herr Graf sich in meinem Memorial getroffen gefunden zu seyn in s. Vorstellung ausdrücklich angiebt, (wovon den Grund ja wohl in der innerlichen Überzeugung seines Gewissens zu suchen hat), so will ich denn glauben, daß er in meinem Memorial gemeint sey, und ich muß nun überzeugt sein, daß man sich gegen ihn habe setzen wollen. Aber dadurch, ja wenn ich ihn auch wirklich gemeint hatte, habe ich ihn noch nicht injuriert, denn wenn ich dies getan hätte, wie er vorgibt, so müßte ich *animum iniuriandi* gehabt haben, daß ich aber

2) diesen *animum* keineswegs gehabt, kann aus nachfolgendem deutlich erschen werden. Zu einer Injurie gehören *falsiloquia*, darin man jemanden erdichtete Reden und Thaten *dolo malo* zuweist, dadurch sein ehrlicher Name verletzt wird.

Nun will der Herr Graf unter dergleichen *falsiloquia* rechnen

- a) daß wir in unserm Memorial geschrieben, daß er uns in unserm gerechten Besitz beeinträchtigt,
- b) durch Entzweischlagung des Torfs mehr wider als vor das herrschaftl. Interesse gearbeitet und den Torf muthwillig verdorben,
- c) gar deutlich wider ihn insinuierten wollen, daß er den Bauern verbothen, uns Torf für Geld zu überlassen.

Allein so dient auf diesen Punkt zur Antwort: entweder wir sind in dem gerechten Besitz oder nicht, ist das Erste; ist das anders, so ist es ungerecht und ungewissenhaft, nicht eher zu sprechen und 10 Jahre stille zu sitzen, und der Kläger verdammt sich durch s. Klage, daß er s. Amt nicht recht verwaltet . . . denn

1) sind wir über 10 Jahre in *possessione vel quasi* u. 2) um so sicherer gewesen, da er nichts dagegen binnen der Zeit erinnert, sonder wie er im Jahre 1740 vorteilhaft meinetwegen berichtet, also auch mir, da ich wegen der Bestimmung des Deputats Einwendung gemacht und meine Bedenklichkeit angezeigt, er mündl. bezeugt, welches auf mein Gewissen versichern kann, daß ich ja Feurung haben müsse u. auf einige Fuder minder oder mehr es so genau nicht ankomme. Nun so kann

3) die angeführte Resolution nichts gegen uns beweisen, indem sie auf s. nachtheiligen Bericht geschehen, wir dagegen protestieren u. die ganze Sache noch in *lite* ist. Solchem nach ist es kein *Falsiloquieren*, sondern eine Wahrheit, wenn wir von Beeinträchtigungen geschrieben haben.

Ad secundum) So wird der Herr Graf doch wohl nicht leugnen können, daß unser Torf so wie ehemals, also auch im Jahre 1751 auf dem Moore entzweigeschlagen. Ehemals geschah es auf dem Söhrener Moor sowohl bei meinem als des Küsters Torf, das letzte mahl aber auf dem Doosen Mohr allein bei des Küsters Torf, darum auch im Memorial zum Theil steht, (Nun ich habe aus dem Gerücht vernommen, daß es meinem Torf nicht besser gegangen wäre u. gehen sollte, wenn er nicht kurtz vorher eingefahren wäre), daß dies auf des Herrn Grafens Befehl geschehen, können die Amtsvoigte, die dieses gethan, nicht läugnen, u. es nicht zu glauben, daß diese eigenmächtig sich solches unterstehen sollten.

Da es nun auf Befehl geschehen ist, so ist es

- a) muthwillig und vorsätzlich geschehen, denn eins bedeutet soviel als das andere,

b) unbillig und ungerecht, denn wir waren in possessione. So hat der H. Graf über unsere Person u. güther und Einkünfte keine Jurisdiktion, welches er durch seine gegenwärtige Injurienklage noch mehr beweiset.

c) mehr wider als für das herrschaftl. Interesse. Denn hier war keine Grenzstreitigkeit und Anmaßung v. fremden Unterthanen, bei welchem wohl die Entzweischlagung des Torfs geschieht. Und es kann ja wohl ein Kind begreifen, daß es mehr für das herrschaftl. Interesse ist, wenn der Torf zu Gelde gemacht und der herrschaftl. Kasse damit berechnet als verdorben wird u. also mehr wider das herrschaftl. Interesse ist, wenn das Gegentheil geschieht. Diesemnach da wir die Wahrheit geschrieben, ist hier ebenfalls kein Falsiloquium noch calumniöse Beschuldigung anzutreffen.

Ad Tertium) So wundert mich, wie der Herr Graf sagen mögen, daß wir ihm gar deutl. insinuierten wollten, daß er den Bauern verbothen, uns Torf für Geld zu überlassen, da kein Wort davon in unserm Memoria steht. Wir sagen, daß es soweit gekommen und die Ausflüchte und Vorwendungen der Bauern sind, daß sie nicht wollen und können. Die Quellen hiervon sind 1. Unartigkeit und Grobheit, 2. Eigennützigkeit, da sie ihren Torf andernorts theurer verkaufen können, 3. Mangel an Torf, da einige Dorfschaften schlechte und kleine Plätze auf dem Moor haben. Wo steht hier etwas von dem H. Grafen? Aber da er sich selbst anklagt und offenbahrt, so kann es seyn, daß unter die Quellen der Weigerung der Bauern, uns Torf zu liefern, auch noch 4. das Verboth des Grafen ist. Z. E. die Dorfschaft Schmalstede, die guten Torf hat, welches mit dem Zeugnis des Herrn Landvoigts Erhardi kann bewiesen werden, u. 5. die große Furcht der Bauern, die Ungnade des H. Grafen zu verdienen, wenn sie dem Priester und Küster (denen der H. Graf fremd ist und sie auf alle Art verfolgt – Not: der Dreck, die Hühner, die Kühe, den Busch, Pollholtz) einen Dienst u. gefälligkeit erweisen. Noch dieses Jahr, als ich von jeder Hufe eines Dorfes 2 Fuder Torf vor Geld verlangte, so erhielt die Antwort, 1 Fuder wollten sie bringen, aber mehr dürften sie nicht wagen. Ja sogar wie ich meine Gemeinde gebethen, mir mit einer Fuhr zu Hilfe zu kommen, so habe z. Antwort erhalten, wir wollten gern, aber wir dürfen nicht. Die Leute wissen zu sagen, daß man ihnen insinuiere, man suche ein gesetz und Recht daraus zu machen, man verlange es nachher als eine Schuldigkeit. Strafte doch der Herr Graf einen Bauern am Gelde, als er von s. eigenen Busch dem Küster einige Fuder verkaufte, welches aus des Mannes Munde gehört. 6. die Furcht mag nun gegründet seyn oder nicht, so litten wir doch darunter, wenn wir nichts oder spärlich oder theuer kaufen sollten. Solchergestalt ist auch hier kein Falsiloquium und calumnieren zu finden. Da nun aus alle dem, was wir in unserm Memorial geschrieben kein Injuria zu erzwingen, so können wir noch viel weniger einen *animus iniuriandi* gehabt haben: denn *non entis nulla sunt prodicata*. Zugeschweigen, daß ich einen solchen Credit in der ehrlichen Welt habe daß kein Injurieren von mir und meinem Character zu glauben, und ich kein Gewissen hätte, wenn ich die Hohe Herrschaft in meinem Memorial mit Unwahrheiten behelligen wollte.

Will der H. Graf sagen, so wie fama, s. Autorität litte durch solche Vorstellungen, als von mir geschehen, so geschieht dies nicht durch unsere Vorstellungen, sondern durch die Thaten des Herrn Grafen selbst die er unterlassen sollte.

Da wir also den H. Grafen nicht injuriert haben, sondern er dies fälschlich von mir sagt, und von dreistem vorgeben, calumnieren und Frevel redet, auch seiner Gewalt gegen uns mißbraucht, u. sich Dinge herausnimmt, die wir ihm nicht geständig sind, so injuriert und beleidigt er uns gröblich, und wir

bitten nicht allein um Schutz, sondern um Satisfaction, um so mehr, da er an der Autorität eines rechtschaffenen Predigers, um der Seelen willen, ebenso viel und vielleicht mehr, als an der Autorität des Amtmanns liegt.“

Die „Sententia“, also die Entscheidung des Gerichts über diesen Prozeß, der 14 Tage gelaufen war, fiel kurz und bündig und zugunsten des Pastors aus:

„In Sachen unseres Conference-Raths und Amtmanns zu Kiel und Bordes-holm, Herrn Gerhard des Heiligen römischen Reiches Grafen von Dernath, Klägern und Imploranten, entgegen und wider Ehrn Phil. Aug. Dreyer, Pastorem bey der Bordesholmer Kirchen u. s. w. erkennen von Gottes Gnaden, Wir Peter, Großfürst aller Reußen u. s. w. nach angehörter Partheien Nothdurfft und Beleuchtung der heirbey producierten und eingelegten Documenten hiermit für Recht: daß Beklagte (Pastor und Organist) von des Herrn Klägers Impetition pure et in totum zu entbinden, auch derselbe denen Beklagten die angeursachten Kosten, nach denen vorgängigen Gerichtlichen Mäßigung zu erstatten schuldig sey. Wie denn solchergestalt erkannt wird, von Rechtswegen. Publicatum unter unserm vorgedruckten Cantzley Insiegel in unsrer Stadt Kiel, 3. April 1753. L. S. F. G. Muhlius. D. v. Sallern.

Einige Zeugenaussagen werfen ein sehr grelles Licht auf die brutale Natur des Amtmanns, vor dem sich die Bauern allerdings zu fürchten hatten. „Hinrich Hesche, Hüfner zu Eyderstede, alt 60 Jahre, deponiert: daß der Bauer-Voigt Jochim Voß wie im vorigen die Dorfschaft zusammengeblasen, ihnen gebeten, für den H. Pastor Dreyer ein paar Fuder Torf v. Mohr für Geld nach Hause zu fahren, es wäre aber daßmal Torfverkaufen nicht das geringste erwähnt worden, ob auch solches zu anderer Zeit geschehen, erinnerte er sich garnicht, indessen hätte der H. Pastor ihm selbst angedet und von ihm ein paar Fuder Torff für Geld verlangt, er, Deponant, hätte dem H. Pastoren darauf geantwortet, daß er solches annitzo sofort nicht thun könnte, weil der Herr Graf leicht meynen möchte, daß unter dem Namen vom Verkauf er nur des H. Pastoren Torff vom Mohr holte und man Unterschleif darin mache.“

Es wurde auch ein Vorfall in den Verhandlungen berührt, der sich in Sören am 15. April 1751 zugetragen hatte:

„Da die Dorfschaft Söhren bei Ihro Hoch-Gräfl. Excell. dem Herrn Amtmann sich beschweret, daß die Dorfschaft Schmalstede auf ihr Mohr, so ihnen z. nothwendigen Gebrauch angewiesen, den Torff im Überfluß zum Verkauf stechen lassen; als sind die Eingesessenen des Dorfes Schmalstede heute vorgefordert, und ist v. Ihro Hochgräfl. Excell. dieses Unternehmen ihnen vorgehalten, anbey denselben nachdrücklich angekündigt worden, daß sie zwar vor wie nach ihre nothdürftige Feurung daraus nehmen können, jedennoch bei Vermeidung 2 tätigen Kellersitzens sich niemand unterstehen solle ein einziges Fuder zu verkaufen . . .“

Unter dem 5. April 1753 teilt der Advokat dem Pastor das Urteil der Kanzlei in einem persönlichen Brief mit, der seine eigene Freude über das Urteil deutlich hindurchklingen läßt. Er schreibt: „Allerteuerster Herr Vetter, unschuldig angeklagter Injuriant! ich habe die Ehre, Ihnen Ihre und Ihres Organisten Ablass-Brief hierbey zu überreichen und dabey nochmals hertzlich zu gratulieren, daß der Himmel es diesmal fügen wollte, daß Sie pro nunc der sonst wohl verdienten Strafe entgangen. Aber werden Sie nicht stolz und hochmütig! Sie wissen, daß das menschliche Hertz ein trotzig und verzagt Ding ist, und ich rathe wohlmeinentlich, hüten Sie sich für die Pharisäer und Judas-Brüder, welche in Schafskleidern einhergehen und innerlich reißende Wölfe und giftige Nattern sind. Sie kennen und haben bey dieser Gelegenheit die *faciem infimae plebis* noch mehr kennen gelernt, darum hüten Sie sich für diese Kreatur als für ein schlagendes Pferd. Tanzen Sie aber mit Ihrem Organisten und Küster in Ihrem Kämmerlein, nachdem Sie es wohl verschlossen, für Freude ein *Passepié* (Menuett) und denken dabey edel und großmüthig: der Himmel bekehre meine Feinde.“

Das tat der Himmel nun nicht, sondern der Amtmann legte gegen das abweisende Urteil Berufung bei dem Herzog ein. Auch diese Berufung des Amtmanns ist uns im Archiv erhalten. Sie schlägt gegen den Pastor einen rücksichtslosen Ton an, dem alles Maß fehlt. Sie ist aber andererseits auch äußerst geschickt aufgebaut und stellt dem Verteidiger des Pastors eine schwere Aufgabe. Natürlich steht im Vordergrund dieser Berufung die schwerste Kränkung, die einem hochgestellten Beamten gemacht werden kann, daß er das herrschaftliche Interesse geschädigt habe. Hiergegen wendet sich der Amtmann mit großer Leidenschaft. Dem Pastor wirft er vor, wider besseres Wissen und Gewissen gehandelt zu haben. Am 20. November 1753 ergeht das Urteil des Herzogs mit dem Bescheid: „Daß es bei obiger Cantzley-Urthel vom 3. April a. c. lediglich zu laßen, mithin selbige pure zu confirmieren sey inmaßen sie auch solchergestalt hierdurch confirmiert wird.“ Ganz gewiß ist dieses endgültige Urteil mit großer Spannung auf seiten des Pastors und seines Anwalts erwartet worden. Der Pastor war mit seiner Äußerung über die Machenschaften auf dem Torfmoor keineswegs in einer glücklichen Lage, aber der Herzog kannte wohl auch seinen Amtmann und wußte, daß seine herrische, hochfahrende und ränkesüchtige Art ein dienstliches Zusammenarbeiten oder gar ein menschliches Verhältnis unmöglich machte. Immerhin bleibt es bewundernswert, daß der Herzog diesem Mann, dessen Verdienste um sein

Haus unbestreitbar waren, um der Gerechtigkeit willen die kalte Schulter zeigte. Der Pastor ließ seinen Dank in einen Lobpreis ausklingen, der uns zeigt, wie hart ihm diese Beleidigungsklage zu schaffen gemacht hat. Er schreibt in einem Brief an Dr. Benisch vom 24. November 1753:

„Hochedelgebohrener, hochgelehrter, höchstgeehrter Herr Hof- und Landgerichtsadvokat! Da Ew. Hochedelgeb. die Gewogenheit gehabt, mir die nun mehro völlig bewerkstelligte Cur des Pastoris zu Bordesholm und seines Organisten zu berichten, so habe nicht ermangeln wollen, denenselben dafür meinen verbindlichsten Dank abzustatten. Ew. Hochedelgeb. Vermuthung, daß ich an dieser Cur aufrichtigen Theil nehmen werde, ist vollkommen gegründet, da die genaue Verbindung, in der ich mit dem Pastore stehe, denenselben nicht unbekannt seyn kann. Welches Geschäfte konnte ich also billig mit mehrerem Eifer und Vergnügen verrichten, als diese frohe Botschaft demselben auf dero Befehl hinterbringen? Kaum hatte ich dies getan, so bemerkte ich an meinem Freunde eine helle Entzückung. Er dankte dem Himmel mit aufgehobenen Händen und gab Gott die gebührende Ehre; er pries die Gnade und Gerechtigkeitsliebe seiner Richter, er rühmte Sie als seinen theuren Advokaten, der solche kräftige Mittel zu seiner Cur angeordnet und schwur, Sie ewig zu lieben, zu ehren und gegen Sie ordentlich zu seyn; er segnete Sie, er wünschte, daß Gott Ihre Treue vergelte und der himmlische Advokat Ihr Fürsprecher in dem göttlichen Gerichte seyn wolle!“

Dann folgt eine Ausführung über die Kostenrechnung, die hernach noch viel Schwierigkeiten gemacht hat, bis der Advokat wenigstens seine baren Auslagen erstattet bekam. Durch die Entscheidung des Gerichts waren die Kosten dem Amtmann auferlegt, aber es hat den Anschein, daß er auf diesem Ohr völlig taub war und gar nicht daran gedacht hat, seine Verpflichtung zu erfüllen, und daß niemand gewagt hat, diesen Herrenmenschen weiter zu reizen.

Dieser Prozeß hat ohne Zweifel im Lande einiges Aufsehen erregt, denn in den Akten des Prozesses findet sich ein besonderer „Abdruck zweyer anonymen Briefe nebst denen darinnen allegirten Beylagen, welche über den angestellten Injurienprozeß des Herrn Reichsgrafen Conference-Raths und Amtmanns zu Bordesholm Herrn Grafen von Dernath wider den Herrn Pastoren Dreyer zu Bordesholm im gleichen wider den Organisten und Küster Lütken daselbst nach abgesprochenem absolutorischen Urthel in der Großfürstl. Cantzeley zu Kiel zwischen zweyen guten Freunden gewechselt worden. Gedruckt im Jahre 1753.“ In diesem Gespräch läuft noch einmal der ganze Prozeß vor dem Leser ab und verstärkt den Eindruck, daß der Pastor eine geradezu bewundernswerte Geduld im Ertragen der Ränke des Amtmanns bewiesen hat und daß er das Memorial an den Herzog seiner Selbstachtung und der Würde seines Amtes, also seinem guten Namen in der Gemeinde schuldig war. Im Blick auf die

groteske Herausforderung, die dem Pastor am 27. Juni 1752 durch die Szene auf offener Straße geboten worden war, führt das anonyme Schriftstück aus:

„Man visitiert gemeinlich nur verdächtige Leute und die auf unrichtigen Wegen wandeln. Ein bestellter kann beydes in loco et modo pecciren, und einem unbescholtenen Prediger ist sogar ein bloßer Argwohn einer begangenen Veruntreuung und einer unerlaubten Handlung bey der Gemeinde äußerst schädlich.“ „Der Herr Graf hat das Wort „unfreundlich“ mit großen Buchstaben drucken lassen, zum Kennzeichen, daß ihm solches mißfalle und wol gar eine Injurie darinnen stecken solle. Allein quo iure kann der Graf präbendieren, daß der Herr Pastor Dreyer die Eigenthath mit dem Torff-Abladen als eine freundliche Handlung betrachten solle?

Eine Freundlichkeit ist der andern wehrt, und dahero könnte der Herr Pastor Dreyer, falls er nicht bekannter maassen z. Vergeben geneigt, auch die Fehler anderer mit Liebe u. Sanftmuth zu ertragen gewohnt wäre, ex iure talionis dem Herrn Grafen ein gleiches freundliches Stück, jedoch mit mehrerem Rechte und beßrem Glücke durch einen gleichfalls anzustellenden Injurienprozeß erweisen.“

Unterschriften Neantes und N. N.

Der Amtmann hat dann in seinem Hochmut und Starrsinn noch einmal den Pastor vor aller Öffentlichkeit zu brüskieren und zu diffamieren versucht, indem er den skandalösen Auftritt vom 27. Juni 1752 am 11. Juli 1755, diesmal nicht auf dem Torfmoor, sondern auf offener Straße in Bordesholm, wiederholte. Diese erneute Herausforderung brachte den Pastor begreiflicherweise in Harnisch. Er berichtete an den Herzog ausführlich über den Vorfall, wie der Amtsdienner, Timm Rohwer,

„4 von meinen für Geld gedungenen Torfwagen am hellen Vormittag an der See auf öffentlicher Landstraße angehalten, dieselben im Angesicht der Leute abladen, die Soden nachzählen und wieder aufladen lassen und, da auf einem Wagen 180 Soden über 1000 Soden gewesen, diese 108 Soden sogar mir de facto wegnehmen und anderwohin bringen lassen. Dieses Vorhaben von dem Herrn Grafen hat mich umso mehr befremden müssen, da ihm unter dem 10. Juli 1752 in einem gleichen Falle Allerhöchst injungiret worden, daß er sich aller eigenmächtigen Unternehmungen gegen mich gänzlich enthalten solle.“

Der Pastor gibt weiter seiner Entrüstung Ausdruck, daß

„ich, da ich nicht mehr als mein Deputat habe graben lassen, doch wohl für mein Geld soviel aufladen lassen kann, als ich und der Fuhrmann, nicht aber der Herr Graf will.“

„Solche öffentliche Durchsuchung und Nachzählung meines Torfs muß zu einer offenbaren Verkleinerung und Prostitution bei meiner Gemeinde reichen, maßen es dadurch das Ansehen gewinnen will, als wenn ich nicht allein unter der Gewalt des Amtmanns stünde, sondern auch mehr, als mir zukäme, nehmen und Unterschleife machen wollte.“ So bittet der Pastor den Herzog, „dem Amtmann dies ungebührliche Verfahren gegen mich nachdrücklich zu verweisen und demselben bei 100rd Strafe anzubefehlen, daß er nicht allein die weggenommenen 108 Soden wiedergeben, sondern sich alles dergleichen eigenthätigen Verfahrens gegen mich enthalten und sich in allem nach dem ihm gewordenen Rescripto vom 10. Juli 1752 genau richten solle.“

Der Herzog hat durch ein Reskript vom 16. Juli 1755 den Amtmann aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen zu den neuen Anschuldigungen des Pastors sich verantwortlich zu äußern. Allem Anschein nach hat er das Reskript überhaupt ignoriert. In einem Schreiben des Pastors an den Herzog klagt der Pastor „so hat derselbe jedennoch diesem gnädigsten Reskript bis daher so wenig ein Genüge geleistet, daß er vielmehr diese Berichterstattung und seine Verantwortung über fünf Monat ungehorsamlich zurückgehalten.“ Nun bittet der Pastor den Herzog, „dem H. Grafen v. Dernath anzubefehlen, daß derselbe nebst Erstattung der mir so frivole angeuhrachten, unten specificierten Kosten nunmehr längstens innerhalb acht Tagen seinen Bericht über das unterm 11. Juli a. c. von ihm wider mich unternommenen . . . Verfahren erstatten und . . . einsenden solle.“ Auch diesem Ansuchen des Pastors ist seitens des Herzogs durch besonderes Reskript vom 29. Dezember 1755 entsprochen worden. Wie sich der Amtmann auf dieses Reskript geäußert hat, vielleicht hat er es ebenso unbeantwortet gelassen wie das erste, erfahren wir nicht in den Akten. Unter dem 24. März 1756 verfügt jedenfalls der Herzog, daß „der Amtmann dem Pastor bey 100 rd Strafe nicht allein die weggenommenen 108 Soden Torf wiedergeben, sondern sich auch alles dergleichen eigenthätigen Verfahrens gegen ihn ins Künftige gänzlich enthalten und sich nach dem ihm gewordenen Reskripto vom 10. Juli 1752 richten solle. Unter dem 8. April 1756 teilt der Advokat Dr. Benisch dem Pastor in einem ebenso sarkastisch wie humorvoll geschriebenen Brief mit, daß ihm nahegelegt worden sei, er möge den Pastor veranlassen, auf die 108 Soden Torf zu verzichten.“

„Ich muß Ihnen eine Nachricht melden, welche dieselben zwar in einige Verwunderung setzen wird, indessen doch nach unserer betrübten Denkungsart nach hitzigen Zeitläuften pp. schmeckt. Man verlangt von Ihnen, Sie sollen die Execution des letzten Decreti rat. restitutionis der 108 Soden Torff nicht verlangen, dero H. Gegner hätte sich verlauten lassen, diese Sache immediate anhängig zu machen, und solcherwegen viel Lärm zu erregen. Estne fulgur? Gleichwohl hat uns die Menschenfurcht dergestalt überfallen, wie ein quartan Fieber, und Sie würden sich ein entsetzliches Gewissen zu machen haben, wenn Sie dieser Krankheit nicht durch Versprechung in Ruhe stehen zu wollen, die benöthigte heilbare Medizin ertheilen wollten. Ich habe darauf nichts weiter geantwortet: als daß der Pastor bey dieser gantzen Sache nichts weiter tendiert hätte, als der ehrbaren Welt zu zeigen, daß er Recht hätte, und daß ihm der H. Graf auf eine ehrlose Weise vor seiner Gemeinde prostituiert hätte; ich glaubte übrigens, daß es dem H. Pastoren nicht just auf die 108 Soden Torff ankähme, wenn er nur pro futuro Frieden für den H. Grafen haben würde, u. daß ihm die Kosten, welche er desfalls anwenden müßte, wiederum von den Kirchenjuraten ersetzt werden mögten, wie er in dieser Sache nichts anderes als die jura pastoralia tuiert hätte, u. wenn solches geschähe, dürfte

der Pastor dem H. Gr. die 108 Soden Torff wohl schenken, wenn der H. Graf solche anders nicht entbehren könnte, worauf mir z. Antwort wurde, daß solches schon moyennieret werden sollte.

Da haben Sie also meinen Antrag, die Nachricht, die ich Ihnen darüber geben soll, und meine Antwort.

Wenn der Pastor großmüthig ist u. edel denkt, wie ich weiß, daß er denkt, so sollte er sich . . . verlauten lassen, daß er dem H. Graf die 108 Soden nicht durch richterliche Hülfe abverlangen lassen, sondern ihm solche ehender schenken wollte, wie es dem Pastori Ehre und Satisfaction genug wäre, daß das höchste Gericht ihm Gerechtigkeit insoweit widerfahren lasse; in künftigen dergl. Fällen aber würde der Pastor Gewalt mit Gewalt thätig zu steuern wissen, u. den ersten, der ihm am Wagen liefe, eins ins Visier versetzen, daß er daran denken sollte, welches der kürzeste Prozeß gegen dergleichen gewalthätigkeit wäre.“

Vielleicht ist es dem Amtmann doch ratsam erschienen, einen Weg der Vermittlung zu suchen. Wir erfahren nichts von dem letzten Ausgang dieser Herausforderung des Pastors. Jedenfalls zeigt uns auch dieser Vorgang, wie schwach es um die herzogliche Autorität bestellt war gegenüber einem Mann, dem sich das herzogliche Haus verpflichtet wußte, und der brutal genug war, diese Chance auszunutzen.

4. Der Mühbrooker Kornprozeß.

(Der Pastor mißbraucht angeblich den Beichtstuhl)

Die Jahre 1751 bis 1756 sind wirklich leidvolle Jahre für den Pastor in Bordesholm gewesen, der unter den Intrigen und Gewalttätigkeiten seines Amtmanns schwer um seine Existenz zu ringen hatte. Der Mühbrooker Kornprozeß ist auch auf die hinterhältigen Machenschaften des Amtmanns Grafen v. Dernath zurückzuführen, als ob es ihm keine Ruhe gelassen hätte, den Pastor vernichtend zu treffen.

Als Herzog Carl Friedrich das Kirchspiel Bordesholm verselbständigte, wurden aus der Gemeinde Brügge eine Reihe von Dörfern ausgepfarrt und der neuen Kirchengemeinde Bordesholm zugewiesen. Die benachbarte Kirchengemeinde Neumünster gab nur das Dorf Mühbrook an die neu gebildete Parochie Bordesholm ab. Die Bauern von Mühbrook behaupteten, es sei ihnen bei der Umpfarrung von Neumünster in die Kirchengemeinde Bordesholm die Zusicherung gegeben worden, daß sie keine neuen Lasten gegenüber dem Pfarramt in Bordesholm aufgebürdet bekommen sollten, als sie bisher in ihrer Zugehörigkeit zu Neumünster getragen hätten. Eine schriftliche, urkundenmäßige Begründung ihrer Behauptung konnten sie nicht vorweisen, und der Oberkonsistorialassessor Bruhn, der 1738 bei der großen Feier der Einweihung der neuen Kanzel im Auftrag des Herzogs die Weiherede hielt, hat im Verlauf des

Kornprozesses ausgesagt, daß ihm nichts davon bekannt sei, daß den Mühbrooker Bauern besondere Versprechungen gemacht worden seien. Andererseits hat der Pastor Berenberg, der als Kompastor von Brügge ein Jahr lang die Gemeinde Bordesholm verwaltete, erklärt, die Bauern von Mühbrook hätten von Anfang an, wie alle Bauern der andern Dörfer ihm das entsprechende Korndeputat geliefert, sie hätten das aber aus Liebe und Freundschaft zu ihm getan und nicht aus Pflicht und als Auflage. Dieser auch im Ton sehr sachlich gehaltene Brief des Pastors Berenberg hat dem Pastor Dreyer sehr zu schaffen gemacht. Er hat ihn seinem Amtsbruder auch schwer verübelt.

Ganz eindeutig klar war die Verpflichtung der Mühbrooker Bauern zur Kornlieferung jedenfalls nicht. In der Stiftungs-urkunde des Herzogs Carl Friedrich, durch welche die selbstständige Kirchengemeinde Bordesholm und ihre Pfarrstelle begründet worden sind, heißt es, daß das Dorf Mühbrook fortab mit $5\frac{1}{2}$ Hufen zur Kirchengemeinde Bordesholm gehören soll, und „daß der Pastor an Salario genießen soll jährlich aus der Amtskasse 200 Reichsthaler. Ferner die aus der Gemeinde fallende und vorigen Pastoribus genossenen gewöhnlichen Accidencien und Sammlungen!“ Demnach konnte der Pastor sehr wohl behaupten, daß die Mühbrooker zu den Sammlungen der andern eingepfarrten Dörfer, d. h. also zu den Kornlieferungen verpflichtet seien. Offenbar ist der Pastor aber seiner Sache auch nicht ganz sicher gewesen, sonst wäre er nicht unter dem 8. August 1740, also bald nach seiner Amtsübernahme, an das Kirchenvisitorium, bestehend aus dem hochgebietenden H. Conference-Rath und Amtmann, sowie Magnificence, dem hochwürdigen H. Generalsuperintendent, mit der Frage herangetreten, sub 3), „ob es nicht thunlich, daß die Mühbrooker, da sie nun doch der hiesigen Gemeinde incorporiert sind, was die Kirchen-Abgaben anlangt, mit den übrigen eingepfarrten in eine Gleichheit können gesetzt werden. Denn da sie nun gleiche Vorteile mit den andern genießen, und ihre Ausgaben zum Theil der andern ihre übertreffen, z. Theil aber nicht, es auch öfters Verdrießlichkeiten setzet, wenn sie, wie die Erfahrung schon ergeben, theils bei ihren vorigen Ausgaben haben bleiben, theils aber sich den andern haben gleichstellen wollen, so fragt es sich, ob es nicht besser wäre, daß darin ein vor allemal eine gewisse Richtigkeit getroffen würde.“

Der Tenor dieses Antrags, den der Pastor an das Kirchenvisitorium stellte, verrät, daß sich schon sehr bald nach der Umpfarrung von Mühbrook nach Bordesholm hinsichtlich der Ver-

pflichtungen der Mühbrooker Bauern gegenüber ihrer neuen Kirchengemeinde Unstimmigkeiten ergeben haben. Der Herzog, der als Begründer der neuen Gemeinde allein hätte zutreffende Erklärungen abgeben können, war 1739 gestorben. Das Kirchenvisitorium hat die Anregung und Bitte des Pastors in das Protokoll über die Visitation von 1740 unter 5) aufgenommen, „daß die Mühbröcker sollten Morgen vorgefordert und mit ihnen versucht werden, ob sie sich in der Güte zu einer Gleichheit mit den übrigen wollten bereden lassen.“ Ob nun diese Vorladung wirklich erfolgt ist und welches Ergebnis sie gehabt hat, erfahren wir nicht. Jedenfalls steht zweierlei fest, eine Klärung der unsicheren Situation ist damals nicht erfolgt, und sodann, was entscheidend für die Haltung des Pastors in dieser Frage ist, die Mühbrooker Bauern haben ohne Widerrede Jahr für Jahr genau wie die Bauern der andern Dörfer die Kornabgabe geleistet. Hierfür liegen zwei eidliche Aussagen des Schulmeisters Hinrich Harder aus dem Jahre 1752 vor. Sie besagen, „daß die Hüfner in Mühbrook im Jahre 1737 dem damaligen Pastor Berenberg jeder fünf gehäufte Spint Rocken Sammelkorn gegeben“, und „daß die Hüfner in Mühbrook dem Herrn Pastor Dreyer von anno 1738 bis 1752 (exclusive) und also dreizehn Jahre jeder alle Jahre fünf gehäufte Spint Rocken, als welches er alle Jahre gleich in andern Dörfern sammeln lassen, unweigerlich gegeben haben, solches habe ich auf Verlangen des H. Pastor Dreyers der Wahrheit zu Steuern aufrichtig und an Eides Statt bezeugen sollen, Bordesholm, 21. Januar 1753. Hinrich Harder, Schulmeister.“

Der erste Unwille der Mühbrooker Bauern regte sich im Jahre 1750, aber auch in diesem Jahre und im Jahre 1751 haben sie die Kornabgabe geleistet. Immerhin, Unruhe und Unwille waren aufgebrochen. Der Pastor hatte offenbar davon Kenntnis erhalten. Sonst hätte er sich gewiß nicht bei dem Kirchenvisitorium beschwert. Im Protokoll der Kirchenvisitation vom 12. August 1750 heißt es 4to „bemeldeter Pastor hat sich über die Mühbrooker beschwert wegen Erlegung der Accidentien, wasfals mir dem Amtsschreiber aufgegeben worden, denen Mühbröcker zu vernehmen, nach welcher Weise dieselben sich richten wollen, nemlich nach der Neumünsterschen, als wohin sie vor diesem gehöret oder nach der Bordesholmer, welche Erklärung denn ad protocollum nehmen, als wonach es sein unverständliches Bewenden haben solle.“ Damit war die Entscheidung in die Hand des Amtmanns gelegt, denn der Amtsschreiber war das gefügige Werkzeug des Amtmanns. Am 8. September 1750 wurde im Amtshause folgendes Protokoll aufgenommen:

„Da der Herr Pastor Dreyer sich über die Mühbrooker, ratione der Accidentien beschweret und denen a Dominis visitoribus mir aufgegeben worden, dieselben zu vernehmen, ob sie nach Bordesholmer oder Neumünsterschen Weise in Erlegung derselben sich richten wollten, als sind sämtliche Hufner dato vorgefordert und darüber vernommen worden, da sie sich denn sämtlich dahin erkläret, daß sie bey der Neumünsterschen Weise verbleiben, und was daselbst gebräuchlich erlegen wolten, gleich ihnen dann, wie sie da nach Bordesholm verlegt, versprochen, daß, so wie sie es allda gehabt, solches zu Bordesholm finden sollten. In fidem F. I. Naßer.“

Auf diese Erklärung hin haben die Mühbrooker Bauern zuerst 1752 die Kornabgabe verweigert. Sie haben sich offenbar auch guten Rat für ihr weiteres Vorgehen bei dem Amtmann geholt. Der Pastor hat sich, da die Weigerung der Mühbrooker sich auf das Protokoll des Kirchenvisitoriums und ihre protokollarische Erklärung vor dem Amtsschreiber stützte, an den Amtmann gewandt und seine preces hinsichtlich der Weigerung der Bauern vorgebracht. Er bittet die hochgräfliche Excellence, er wolle die Mühbrooker anhalten, „daß sie mir meine im vorigen Herbst rückständig gelassene Gebühr an Korn innerhalb acht Tagen sub poen paratissimae executionis abliefern, auch damit in folgenden Jahren nach wie vor unweigerlich continuiren, und die mir dieserwegen so frivole angeuhrsachte unten specifizierte Kosten erstatten sollen.“ Seine Gründe sind:

1.) „Mein antecessor in officio der Herr Pastor Berenberg hat diese Gebühr beständig und unwidersprochen genossen; 2.) ich habe in den 13 Jahren meines Amts diese Abgabe als zu m. Emolumanta gehörig auch von Seiten der Supplicaten ohne den geringsten Widerspruch genossen; 3.) Diese Abgabe ist nicht ein precarium, als könnten sich einige Parochiani vor andern in eben derselben Parochie von denen an ihrem Prediger zu erliegenden Gebühren eximieren, ob sie gleich paria commoda mit den andern Parochianis genießen.“

Der Amtmann erwies den Mühbrookern „die besondere Gunst“, daß er ihnen „diese von H. Pastor Dreyer wider sie pro mandato übergebenen preces zur Beobachtung unserer Gegennothdurft gnädig hat communicieren wollen, Sie statten eingangs ihrer Gegenschrift Sr. Hochgräfl. Excellence unterthänigen Dank ab. Und dann führen sie aus, was wir kennen, daß sie bei der Eingliederung in die Gemeinde Bordesholm die Zusage erhalten haben, nicht schwerer oder anders belastet zu werden, als sie in Neumünster waren. Daß sie Pastor Berenberg auf seine Bitte hin an Korn etwas aus Liebe haben zufließen lassen, nach eigenem Gutdünken und als freie Gabe, womit wir auch solange continuiret, bis der H. Pastor Dreyer sowohl als der Organist zu Bordesholm und in denen letzten Jahren von Zeit zu Zeit einige Neuerungen zugemuthet und ihre accidentien steigern wollen, auch der Organist uns in anno 1751 gleichfalls wegen der Ausgaben

für Leichen, Bräute und dergl. verklaget hat“. Die Mühbrooker bitten dann zum Schluß den Amtmann, „sie von der impetition des H. Pastoris gänzlich zu entbinden oder wenigstens diese Sache zur rechtlichen Entscheidung an „Ding und Recht“ zu verweisen.

Das war das Stichwort, auf das der Amtmann gewartet hatte. Gewiß hat er es ihnen selbst oder durch seinen Amtsschreiber suggerieren lassen: die Sache muß vor das „Bordesholmische Ding und Recht“. In diesem war der Amtmann der Vorsitzende und hatte als Richter einen maßgeblichen Einfluß. So heißt es dann in einer Aktennachschrift zu der Eingabe der Bauern aus der Feder des Amtmanns:

„Es werden diese preces Supplicaten dem H. Pastori Dreyer zur Nachricht communiciret, wobei neben derselbe, faß er Supplicanten Spruch Rechtens zu erlassen nicht vermeinet, mit dieser Sache an das bereits anberaumte u. publicirte Bordesholmische Ding und Recht verwiesen wird.

Bordesholm, 9. Maii 1753.

G. G. v. Dernath.“

Ehe wir diese Kontroverse weiter verfolgen, ist es doch wohl nötig, daß wir uns die entscheidenden Beweisstücke der Parteien kurz vor Augen halten.

Die Aussage des Pastors Berenberg in Grömitz.

Auf Verlangen Joachim Luchten und Marx Kaack, Hufners aus Mühbrook, wird hierdurch bezeuget, daß, wie ich durch Gottes Gnade als Pastor zu Bordesholm gestanden, zwischen mir und den sämtlichen Mühbrookern wegen des Sammelkorns und anderen Accidentien kein Vergleich aufgerichtet worden, sondern was sie aus Liebe mir gegeben, auf Bitte als einem jungen neuen Anfänger geschehen, vielmehr sind sie bei ihren gewöhnlichen Abgifften geblieben, die sie ehemals zu Neumünster entrichtet. Welches der Wahrheit zu Steuern mit gutem Gewissen attestiret.

Grömitz, 20. Juli 1753.

L. A. Berenberg, p. t. Past.

Die Aussage des Oberconsistorialassessors und Archidiaconus C. H. Bruhn in Kiel.

Auf Verlangen des H. Pastoris Dreyers zu Bordesholm bezeuge hiermit, wie mir nicht bewußt, noch ich mich erinnere, daß denen Eingessenen der Dorfschaft Mühbrook bey ihrer Verlegung von der Neumünsterschen zu der Bordesholmischen Parochie, von der dazu gnädigst angeordnet gewesenen Ober-Consistorial-Commission versprochen worden, daß sie wegen des Priester- und Küster-Ausgaben bey ihren vorigen Abgifften gelassen werden sollten.

Kiel, 24. Aug. 1753.

C. H. Bruhn:

Ober-Consistorial Assessor und
Archidiaconus.

Der Pastor dachte nicht daran, den Amtmann als Richter in seiner persönlichen Angelegenheit, die sein Diensteinkommen

betrif, anzuerkennen. Nachdem der Amtmann die Beschwerde des Pastors an die Mühbrooker Bauern gegeben hatte, wandte sich dieser an die herzogliche Regierungskanzlei, d. h. also an den Herzog. Er erklärt, daß

„dieses keine Sache ist, wesfals ich mit den Mühbröckern in einen ordentlichen Prozeß von „Ding und Recht“ einzulaßen, mit denselben in die sogenannten „Ding-Stöcke“ zu treten verbunden, maßen die „Holsten“ (heute würden wir sagen: die Schöffen) wohl nicht darüber zu erkennen potestieret, ob die Parochiani die mir als Pastori von Gnädigster Landesherrschaft beygelegte Emolumenta zu entrichten schuldig oder nicht, vielmehr solches eine Sache ist, welche wenn darüber convertiret werden soll, beym hochpreißl. Ober-Consistorio ausgemacht werden muß, gleich ich mich denn auch in solchen Betracht garnicht an den H. Conferentz-Rath und Amtmann Grafen v. Dernath gewendet, sondern diese Sache lediglich für dergestalt qualificiret zu seyn erachtet, daß solche blöshin von demselben als Amtmann nach Maaßgebung und Vorschrift der Sleswic-Holsteinischen Kirchen-Ordnung sub titulo: von unserer Amtluden zur Execution gebracht werden und er die Mühbrooker zur Praestirung ihrer Schuldigkeit ohne weitere Untersuchung anhalten müßte.“

Dann folgen die bekannten Beweisstücke: das Attest des Schulmeisters Harder in Mühbrook und die dreizehnjährige Observanz. Von der Bescheinigung des Oberkonsistorialassessors Bruhn ist hier noch nicht die Rede. Der Herzog, d. h. die Regierungskanzlei entscheidet unter dem 9. Juli 1753, „daß ihr (die Mühbrooker Bauern) nicht nur das dem Suppliciati für das abgewichene 1752 Jahr restierende Sammel-Korn der fünf gehauften Spint Rocken à Hufe innerhalb 14 Tagen a die insinuationis liefert, sondern auch in Zukunft sothanes Korn demselben auf der jährlichen gewöhnlichen Sammlung reicht, auch die deßhalb ihm angeursachten Kosten ersetzt.“ Eine etwaige Beschwerde ist innerhalb der Frist von 14 Tagen bei der Regierungskanzlei anzubringen.

Der Einspruch an den Herzog blieb nicht aus. Zunächst beschwerten sich die Bauern, daß der Pastor sich geweigert hat, die Angelegenheit vor das „Bordesholmische Ding und Recht“ zu bringen. Er hätte dann immer noch, wenn er sich durch dessen Spruch beschwert gefühlt hätte, sich an die Regierungskanzlei wenden können. Dann führen sie ihre Beweisstücke auf: die Bescheinigung des Pastors Berenberg in Grömitz, das Votum der Kirchenvisitatoren von 1750 und das hierauf veranlaßte Protokoll, das der Amtsschreiber Nasser aufgenommen hat. Sie weisen dann weiter darauf hin:

„Uns sind keine Bequemlichkeiten oder commoda bewußt, die wir zu Bordesholm genießen, woran es uns zu Neumünster ermangelt hätte, daß also die Beneficierung, so uns durch die Veranlagung durch Neumünster geschehen, dem H. Supplicato nur so anscheinet, vielmehr können wir mit Wahrheit sagen, wie

wir gerne sähen, daß wir wieder zur Neumünsterschen Parochie verlegt werden mögten, indem uns daselbst niemahls etwas weiter als was hergebracht, abgefordert worden und wir also dort die Ruhe genossen.“

Dann aber fahren die Mühbrooker Bauern, d. h. ihr Anwalt, das schwerste Geschütz auf, indem sie behaupten, der Pastor habe den Beichtstuhl mißbraucht, um die Bauern in Angst zu versetzen und aus ihnen ein Versprechen zu erpressen:

„Wir leugnen, daß wir uns anmalen gegen H. Supplicato geäußert haben sollten, daß wir das Korn quaest. gern nach wie vor geben wollten, wenn wir nur von der allergnädigsten Landes-Herrschaft dazu angewiesen werden mögten, vel quasi, als wenn wir es sonsten nicht thun dürfen. Dieses aber ist nun wohl bekannt, daß H. Supplicatus einige von uns, nämlich Hinrich Norden, Carsten Kaack und Marx Kaack im Beichtstuhl, welcher doch zu solcher Unterredung nicht gewidmet ist, des Korns quaest. wegen auf das schärfste zugeredet und in Ängsten gesetzt. Da wohl ein oder anderer mag gesaget haben, wenn es ihm befohlen würde, müßte er es wohl geben. Wenn nun da H. Supplicatus hieraus ein Promissum erzwingen und sein Fundamentum agendi darinnen setzen wolte, würde solches von schwachem Gewissen seyn, indem wohl unmöglich ein bereytwilliges Versprechen heyßen kann, was einem allererst durch obrigkeitlichen Befehl aufgelagert werden soll, die herrschaftlichen Befehle auch ohne Versprechen befolget werden müßten.“

Sie bitten dann, der Herzog wolle die Sache an „Ding und Recht“ verweisen. Unterschrieben haben die genannten Bauern, einer von ihnen, weil des Schreibens unkundig, mit einem +.

Darauf erfolgte dann die Gegenschrift des Pastors, in der uns, da die übrigen Einwände gegen die Mühbrooker nur mit ausführlichen Erörterungen über die Zuständigkeit des Bordes-holmischen „Ding und Recht“ sich wiederholen, die Stellungnahme des Pastors zu dem Vorwurf des Mißbrauchs des Beichtstuhls interessiert. Mit tiefer Entrüstung weist der Pastor die Unterstellung zurück, daß er durch Bedrohung im Beichtstuhl die Bauern habe einschüchtern und willig machen wollen:

„Gleich denn auch ihre Malice und strafbare Gemüthsbeschaffenheit gar zu deutlich zu Tage lieget, daß sie in ihrer Gegen-Vorstellung sich nicht entblödet, mir schändlicher injurieruser und calumnieser Weise anzudichten, als hätte ich den Beichtstuhl gemißbrauchet, indem ich einigen von ihnen und zwar Hinrich Norden, Carsten Kaack und Marx Kaack darin des Korns qu. wegen auf das schärfste zugeredet und in Ängsten gesetzt, da doch dies sich ganz anders und zwar folgender gestalt verhält, daß, wie ich vernehmen mußte, wasmaßen die Mühbrooker das Sammelkorn nicht reichen wollten, ich selbige zu mir in meyn Haus zu dreyen verschiedene malen fordern lassen, um mit ihnen in Güte darüber zu sprechen, da aber keiner von denen Supplicaten kam, hingegen obbemeldete drei Personen sich heimlich beim Beichtstuhl einstellten, ohne sich nach landesherrschaftlicher Verordnung vom 19. Oktober 1731 solcherwegen vorher gemeldet zu haben, so frug ich sie, warum sie sich nicht gehörig gemeldet hätten? und warum sie nicht zu mir gekommen wären, da ich sie doch dreymal hätte zu mir fordern lassen? stellte ihnen zugleich mit allem Glimpf vor, ob dieses nicht eine offenbare Widerwärtigkeit und Feindschaft gegen ihren

Pastor und Beichtvater zu Tage legte, und wie es möglich seyn könnte, daß sie mir, ohne sie jemaßen beleidigt zu haben, meine jährliche, von ihnen mir in so vielen Jahren gereichte Gebühr an Korn eigenmächtig entziehen könnten und mögten. Welchemnach ich ihnen bezeugte, daß, was die Übertretung herrschaftl. Verordnung anlangte, ich nicht nach der Schärfe mit ihnen verfahren, was aber die mir bewiesene Beleidigung anbeträfe, ich ihnen solches vor Gott hertzlich verzeihen wollte, welches alles ist, so von dieser Sache im Beichtstuhl paßiret, und ich hoffe nicht, daß ich darin Unrecht oder wider mein Amt gehandelt habe, maßen mir ja wohl unstreitig obliegt, meinen Beichtkindern, von welchen ich weiß, daß sie mit jemandem in offener Feindschaft und Widerwärtigkeit leben, solches im Beichtstuhl vorzuhalten und selbige anzumahnen, daß sie davon ablassen müssen, als wohin meine damalige Absicht ist gegangen, keineswegs aber eine Zusage über eine in Streit befangene weltliche Sache zu erzwingen, von welcher ich weiß, daß solche von zu wenigem Effect ist, mithin der Supplicaten ungegründete Beimeßung um so strafbarer, als solche ihre Unart und böslche Gemüthsbeschaffenheit deutlich veroffenbahret.“

Seine Bitte an den Herzog, ihm zu seinem Recht zu verhelfen, hat er schon vorher dadurch nachdrücklich unterstrichen, daß von dem den Mühbrooker Bauern angeblich „geschehen seyn sollen- den Promisse weder im Archiv des H. Generalsuperintendenten etwas zu finden ist, von dem auch der H. Consistorialassessor Bruhn nach seinem Attestati etwas weiß“. Er stellt aber am Schluß seiner langen Ausführungen „dem Herzog allerunterthänigst anheim, ob nicht denen Supplicaten wegen ihres injurianten und zu meiner größten Verunglimpfung gereichenden Bezüchtigung, als hätte ich den Beichtstuhl gemisbraucht, durch dero Herrn Generalsuperintendenten bei künftiger Kirchenvisitation ein nachdrückliches Verweiß zu geben sey, da es mir nicht anstehet, dieserwegen eine besondere Action quoad satisfactionem privatam wider selbige anzustellen.“

Der Herzog hat dann unter dem 30. August 1753 entschieden, daß die Mühbrooker Bauern innerhalb von vierzehn Tagen noch einmal zu der ausführlichen Begründung, die der Pastor für seinen Anspruch gegenüber den Mühbrooker Bauern gegeben hat, Stellung nehmen sollten. Die besondere Bitte des Pastors, der Generalsuperintendent möge beauftragt werden, bei der nächsten Kirchenvisitation die schwere Kränkung, die dem Pastor durch die Behauptung über sein Verhalten im Beichtstuhl widerfahren war, in aller Form zurückweisen, ist nicht berücksichtigt worden. In dem Protokoll der nächsten Kirchenvisitation vom 6. August 1754 findet sich nicht ein Wort über den Konflikt des Pastors mit den Mühbrooker Bauern. Das ist um so weniger verwunderlich, als damals der Torfprozeß noch nicht beendet war.

Die Entgegnung der Mühbrooker sucht zunächst zu beweisen, daß die Pastoren, wenn sie Rechtsansprüche gegen Gemeinde-

glieder geltend zu machen haben, genauso wie alle andern Amtsuntertanen sich nach der Land-Gerichtsordnung an das „Ding und Recht“ zu halten haben. Davon befreit sie auch die schleswig-holsteinische Kirchenordnung nicht, als hätten die Kirchendiener ihr Recht bei dem Konsistorium zu suchen. Dann folgt die sattsam bekannte Behauptung, ihre Kornabgabe sei keine Pflichtabgabe, sondern eine freundschaftliche Gefälligkeit und freiwillige Gabe, im Grunde genommen: ein Geschenk.

„In Ewigkeit wird der Pastor nicht beweisen können, daß er sonsten jemahlen als wie im vorigen Jahr das Korn als Schuldigkeit verlangt als im vorigen Jahr, von welcher Zeit an wir aber sogleich aufgehört, es ihm zu geben.“ Zum Schluß geht die Verteidigung der Bauern auf die angebliche Beleidigung, die sie dem Pastor angetan haben sollen, des längeren ein: „Endlich declarieren wir hiermit, daß dasjenige, was wir von dem, so im Beichtstuhl vorgefallen, angebracht, keineswegs animo iniuriandi oder aus animosetät gegen H. Supplicaten, sondern lediglich zu unserer abgenötigten Defension angeführet, weiln H. Supplicaten vorzugeben beliebt, als wenn wir ihm versprochen, das Korn quaestionis gerne geben zu wollen, wenn wir nur dazu würden angewiesen werden. Da nun indeßen das, was von uns angebracht, die reine Wahrheit ist, wenigstens H. Supplicat noch das Gegentheil nicht erwiesen, als leben wir des allerunterthänigsten Vertrauens, Ew. Kaiserl. Hoheit werde auch das, was H. Supplicat solcherwegen seinem petito gantz unstatthaft annectiret, nicht die geringste Reflexion nehmen, sintemahlen Allerhöchst dieselben nicht gewohnt, jemanden unverhörter Sache strafen zu lassen. Übrigens haben wir uns derozeit wie gewöhnlich im Beichtstuhl eingefunden, und da H. Supplicat selbstn nicht einmal behaupten mögen, daß wir ihm daselbst das vorgeschützte Versprechen gethan, oder einen andern Ort, wo solches geschehen, namhaft gemacht, . . . so wird es auch nicht nöthig sein, die specialia von dem, was damahlen im Beichtstuhl vorgefallen, weiter zu berühren oder des H. Supplicati beliebige Erzählung weitläufig zu widerlegen, damit wir nicht vom selben mit noch ärgeren Nahmen, wie schon geschehen, belegt werden mögen.“

Wir sehen aus dieser maliziösen Art der Verteidigung, wie vergiftet die öffentliche Meinung in diesem Dorf durch die Intrigen des Amtmanns geworden war. Denn hinter diesen Darlegungen steht ohne Zweifel das Amtshaus. Nur von hier konnten den Widersachern des Pastors die genauen Informationen über die geschichtliche und rechtliche Situation zufließen, wie sie dort gesehen wurde.

Sehr schnell erfolgte dann die herzogliche Entscheidung durch die Kanzlei in Kiel unter dem 25. September 1753. Es bleibt bei dem ersten Urteil vom 19. Juli desselben Jahres, „kraft welchem Supplicati dem Supplicanten nicht nur das demselben für das abgewichene 1752 Jahr restierende Sammel-Korn der fünf gehäuftten Spint Rocken à Hufe innerhalb vierzehn Tagen a die insinuationis zu liefern, sondern auch in Zukunft sothanes Korn auf der jährlichen gewöhnlichen Samlung zu reichen, angewiesen worden, solange zu lassen, bis dieselbe anderweitig an- und aus-

geführt, daß sie dazu, als zu einer freiwilligen Gabe, nicht verbunden, wie es denn solchergestalt dabey hiedurch gelaßen wird.“ Die Kanzlei hatte also das Gewohnheitsrecht zur Geltung gebracht. Daß es den Bauern die Möglichkeit offenließ, auch später noch den Nachweis zu erbringen, daß sie ursprünglich diese Leistung in freiem Entgegenkommen gegen ihren Pastor übernommen hatten, beweist, daß die Ausführungen des Rechtsbeistandes der Bauern nicht ohne Eindruck geblieben sind. Von den Prozeßkosten ist in diesem abschließenden Urteil nicht mehr die Rede.

5. Das Ende der Amtszeit des Grafen von Dernath.

Der verlorengegangene Prozeß hatte selbstverständlich die Haltung des Amtmanns gegenüber dem Pastor nicht verbessert. Aus dem Jahre 1759 hören wir, daß eine Bitte des Pastors um Busch und Recke für seine Ländereien vom Amtmann abge schlagen wird, so daß sich der Pastor in dieser Sache, wie so oft schon, erneut an den Herzog wenden muß. Andere unmittelbare Konflikte zwischen den bis ans Ende feindseligen Parteien sind nicht verzeichnet. Eine herzogliche Anordnung, die auf die Errichtung eines „Erdbuches“ gerichtet ist, und durch Verordnung des Amtmanns vom 17. September 1765 in Kraft gesetzt wurde, hat allgemeine Unruhe unter den Pastoren des Amtes Bordesholm-Kronshagen (Neumünster war inzwischen aus dem Amt ausgeschieden) verursacht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Amtmann in dieser Verordnung die Angaben, die von den Pastoren gegeben werden mußten, durch seine Zusätze erweitert hat. Eine Anfrage des auch in dieser Sache unter seinen Amtsbrüdern als die führende Persönlichkeit anerkannten Pastors Dreyer an den Gen.-Sup. Hosmann beantwortet dieser auch mit deutlichem Zweifel, ob nicht die landesherrliche Verordnung unter der Feder des Amtmanns eine eigenmächtige Erweiterung erfahren habe, aber befreien kann der Generalsuperintendent seine Pastoren von der Beantwortung nicht. Unter dem 21. September 1765 legt der Generalsuperintendent seine Auffassung seinen Amtsbrüdern dar:

„Es liegt eine allergnädigste Vorschrift vor.“ Die Berichterstattung muß also erfolgen, „wiewohl ich nicht erdenken kann, was pastoris accidentien zu einem Erdbuch (heute würde man Grundbuch sagen) für Verhältnis hat. Auf die Frage aber, was der H. Pastor an Einkünften monatlich beziehen? ist nicht zu antworten: sovieler Rchl. jährlich, sondern an Salario soviel, an legatis, an Eintrag des Landes, wenn nicht Miswachs ist – was die Milch gewerthet sey, ist nicht eigentlich zu determinieren, soviel Vieh aber, an Kühen zu halten, an Feuerung. – Die Sammlung betrage: Korn soviel, Flachs, Geld, Eier, Opfer

ungefähr, Fische, Spann- und Handdienste, quo titulo u. wie? – für eine proclamation verlobten – copulation – Beerdigung, Abdankung, Leichpredigt, Kindtaufe, Fürbitte, Danksagung, einem Kranken das Abendmahl reichen – wegen der confirmation – für einen Taufschein – deprecation – Altarbuße, publication – des Leichengeldes Quantum sey willkürlich. (Wieviele Personen communiciren, kann wegleiben, bis es etwa besonders erfordert wird). Ich weiß aber aller Orten ihre Accidentien nicht und deren ja keine praeteriret werden, weil die, welcher einer sich entledigen mögte, vorschützen könnten, der Herr Pastor habe vermöge seiner designation anerkannt, daß er dazu nicht berechtigt sey. Die Herrn müssen auch ihre praetentiones nicht vergessen: z. E. die Mastung u. dergl. u. der Herr Pastor zu Bordesholm seine, auch ein Theil des Landes, das beim Amt ist.“

Die Pastoren waren mit dieser sehr umfassenden Wiedergabe ihrer Einkünfte offenbar nicht recht einverstanden. Pastor Kessler in Brügge fragt Pastor Dreyer in einem Brief vom 24. September 1765, wie er sich zu der Verordnung stelle und bemerkt dabei: „denn das kommt mir wunderlich vor, daß solche (Einkünfte und Accidentien) in ein Erdbuch sollen geschrieben werden“, und er schließt seine Bedenken mit den Worten: „ich zweifle, ob auch die Vorschrift des Herrn Grafen so weit zu extendiren sey und ob nicht vielleicht darunter gewisse verborgene Absichten obwalten.“ Gegenstand eines neuen Konflikts ist das Erdbuch nicht geworden. Man hat sich in das Unvermeidliche gefügt.

Am 20. Mai 1766 starb der Amtmann Reichsgraf von Dernath. Das Kirchenarchiv hat nur die offizielle Mitteilung von dem Tode des Grafen aufbewahrt in der eingangs erwähnten Form. Seltenerweise erfolgt auch eine Mitteilung hierüber seitens des Generalsuperintendenten Hosmann mit der eigenartigen Anordnung, daß bestimmte Ländereien der Cammerjurisdiction entnommen und der Ober-consistorial-Jurisdiction übergeben werden sollen. Vielleicht sollte damit ein alter Streitpunkt aus dem Wege geräumt werden, ehe das Grab des Amtmanns, der der Kirche soviel Not gemacht hatte, sich schloß. Die Bordesholmer Gemeinde hat von dem Tode ihres Widersachers keine Kenntniss genommen. Das Sterberegister enthält keinen Hinweis auf den Tod des Grafen. Der Pastor hat sich bei seiner Lauterkeit in tiefes Schweigen gehüllt.

6. Die Selbständigkeit der Kirche gegenüber Eingriffen des Staates in das innere Leben der Kirche.

Im Jahre 1766 starb auch der Generalsuperintendent G. Hosmann. Er war dem Pastor in Bordesholm sehr gewogen gewesen. Aus dem Verhältniss der Zuneigung wird nun unter seinem Nach-

folger für den Pastor in Bordesholm ein Zustand inniger Freundschaft und unbedingten gegenseitigen Vertrauens. Nach kurzer kommissarischer Tätigkeit im Amt des Generalsuperintendenten wird der Konsistorialrat, Propst und Hauptpastor zu Neumünster, Hasselmann, holsteinischer Generalsuperintendent unter Beibehaltung aller seiner Ämter. Als diesem 1768 die Revision des schleswig-holsteinischen Gesangbuches übertragen wird, wird Pastor Dreyer sein ausdrücklich berufener Mitarbeiter. Diese Revision hat eine lange Geschichte, die hier nicht weiter verfolgt werden kann. 1770 wird das revidierte Gesangbuch allgemein eingeführt, jedoch so, daß es jeder Gemeinde freigestellt wird, neben dem neuen Gesangbuch das alte zu benutzen, aber die Geistlichen haben ihre Gesänge für den Gottesdienst nur aus dem neuen zu wählen.

Der Nachfolger des Amtmanns Reichsgrafen von Dernath war der Graf von Saldern-Günderoth, der seinen Amtmannsplatz seiner hohen Verwandtschaft mit dem großmächtigen Caspar von Saldern verdankte. 1770 trägt der Pastor Dreyer bei der Generalkirchenvisitation unter dem Generalsuperintendenten Hasselmann und dem Amtmann von Saldern seinen dringenden Wunsch vor, es möchte in der Gemeinde Bordesholm ein Pfarrwitwenhaus gebaut werden. Er begründet diese Bitte damit, daß er immer älter und schwächer werde. Dabei stand der Pastor erst im 58. Lebensjahre. Seine Klage ist also ein Beweis, daß die Kämpfe um sein Recht und seine Ehre und um die Unabhängigkeit der Kirche ihn seelisch und gesundheitlich schwer mitgenommen haben. Er hat keine besonderen Ziele und Anliegen mehr in seinem Amt, nur das Witwenhaus, liegt ihm aufs dringlichste am Herzen. Es ist geradezu rührend, zu lesen, wie ihm dies letzte Desiderium keine Ruhe läßt. Am 16. August 1773 schreibt er in Sachen des Witwenhauses an Se Exc. Geh. Rath v. Prangen: „die arme Witwe würde wahrhaftig in der äußersten Verlegenheit seyn, wenn es ihr an einem Häusgen fehlte.“ Im Geist sieht er schon seine Bitte erfüllt und freut sich, daß er zunächst selbst in dies Häuschen einziehen und den Garten anlegen kann. Schon ist der Weg soweit geebnet, daß der Bau ausgeschrieben werden kann. Da – niemand weiß eigentlich recht, warum? – wird der Bau von der neuen Regierung, die 1773 durch die Übertragung Holsteins an Dänemark gebildet worden ist, hinausgeschoben. Zwar wird ein Kapital niedergelegt, und der Pastor drängt wieder und wieder zum Bau, da er die Abnahme seiner Kräfte deutlich spürt, und er doch gern sehen möchte, wo seine Gattin

die letzten, ihr noch nach seinem Tode verbleibenden Jahre verbringen solle, aber der Bau selbst wird von Jahr zu Jahr verzögert und verschleppt.

Neben diesen Sorgen ruft ihn noch einmal sein kirchliches Bewußtsein in den Kampf um das Recht und die Eigenständigkeit der Kirche. 1777 ist er durch königlich dänische Ordre zum Konsistorialassessor ernannt worden. Generalsuperintendent Hasselmann, sein treuer Freund, der den König selbst in einem Privatbrief um diese Auszeichnung für den Pastor gebeten hat, schreibt ihm darüber: „Zur Belohnung für deine vieljährigen treuen Dienste und andern zur Ermunterung. Ich werde niemals versäumen, was zu deinem Besten dienen kann. Dein treuer Freund und Bruder.“ Dessen ungeachtet und selbst auf die Gefahr hin, daß sein einziges letztes Anliegen, das Pfarrwitwenhaus, dadurch gefährdet werden könnte, tritt er auf den Plan, zum Kampf bereit, als er durch einen Eingriff des Amtmanns in den inneren Bezirk seines Amtes herausgefordert wird. Er hat den Kampf nicht gesucht, aber alle Müdigkeit und alle Rücksicht auf seine Gesundheit müssen zurücktreten, als das Amt, der Staat, sich in seine inneren Amtsanliegen eindringen will. Wir haben schon an anderer Stelle erwähnt, daß er mit dem neuen Amtmann, der sich inzwischen schon zwölf Jahre im Amt befand, immer in gutem Einvernehmen und gegenseitiger Wertschätzung gestanden hat. Der Pastor ging nicht fehl, wenn er hinter dieser neuen Herausforderung den Amtsschreiber Nasser vermutete. Er sprach es in seiner absoluten Ehrlichkeit auch, ohne den Namen zu nennen, aus, und sein Widersacher wagte nicht, seiner Offenheit entgegenzutreten und die Richtigkeit seiner Behauptung Lügen zu strafen.

Der Anlaß zu dieser letzten Herausforderung des Pastors war eine Bagatelle, aber sie wuchs sich unter dem bösen Willen zum Streit auf der ganzen Linie aus. Dem Pastor ging es nicht um Rechthaberei, sondern um *die grundsätzliche Klarstellung der Freiheit der Kirche in ihrem inneren Lebensbereich*. Ein junges Mädchen aus der Gemeinde hatte sich in aller Form vor dem Pastor und zwei Zeugen mit einem jungen Mann verlobt. Die Verlobung stellte damals nicht nur ein Familienereignis dar, sondern sie hatte einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Unsere Kirchenbücher weisen noch durch das ganze 18. Jahrhundert bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein neben den Trauungsregistern die Verlobungsregister auf. Die Trauung war eigentlich nur noch eine Einsegnung der allerdings durch diese Feier erst in vollem Umfang rechtsgültig werdenden, aber schon in der

Verlobung begründeten Ehe. So galt denn auch ein Rücktritt von der Verlobung eigentlich als Rechtsbruch, zum mindesten als eine Treulosigkeit. Dieser Treulosigkeit hatte sich nach dem Urteil ihres Pastors das erwähnte junge Mädchen schuldig gemacht. Sie war von der Verlobung zurückgetreten, weil ihre ursprüngliche Neigung zu ihrem Verlobten in Abneigung, ja in Widerwillen umgeschlagen war. Nun meldete sie sich in der Frühjahrszeit zur Beichte und zum Hl. Abendmahl bei ihrem Pastor an, der sie, weil sie Haßgefühle in ihrem Herzen trüge und auch schuldhaft die zugesagte Treue gebrochen habe, von der Beichte und vom Hl. Abendmahl zurückhielt. Das junge Mädchen tat nun den törichtten Schritt, daß sie den Pastor unter Darlegung ihres besonderen Falles in ihrem Licht beim Amtmann verklagte und ihn bat, für sie die Zulassung zur Beichte und zum Hl. Abendmahl beim Pastor zu erwirken. Der Amtmann nun verhielt sich noch törichter, indem er diese rein seelsorgerliche Angelegenheit nicht mit dem Pastor persönlich und vertraulich besprach, sondern dem Pastor gegen sein Verhalten einen geharnischten Protest zugehen ließ und die Zulassung des Mädchens zur Beichte und zum Hl. Abendmahl forderte. Hinter dem Amtmann stand der ränkesüchtige Amtsschreiber, wie wir schon angedeutet haben. Eingang eines Schreibens an den Pastor stellt der Amtmann den Sachverhalt entsprechend der Aussage des Mädchens fest, dann fährt er fort:

„Da ich nun bis hiezu keine landesherrliche Verfügung kenne, welche in dergleichen Fällen die Ausschließung vom Gebrauch der Gnadenmittel anbefiehlt, die Sache selbst aber an sich viel zu wichtig ist, um darin nach eigenem Gutdünken verfahren zu können, so bitte ich näher zu erwägen, indem ich gewiß erhoffe, daß Sie es sodann bedenklich finden werden, sie noch fernerweit davon zu excludiren, sonst aber Ihre Beweggründe mir gefälligst mitzutheilen, damit der Generalsuperintendent und ich das Nähere darin bestimmen können.“

Hiermit war der Pastor zur Verteidigung seiner Amtsehre und zur Wahrung seiner geistlichen Freiheit und Selbständigkeit aufgerufen. Seine Antwort vom 5. Juli 1778 auf das Schreiben des Amtmanns zeigt uns den Pastor in seiner durch sein ganzes Leben bewährten Charakterfestigkeit. Sie ist dem Amtmann auch schwer in die Glieder gefahren. In dem Schreiben drückt der Pastor sein Befremden darüber aus, daß

„das Mädgen, das, was zwischen mir, als ihrem Beichtvater und ihr, als meinem Beichtkinde, vorgefallen, dasselbe hat anzeigen und mich gleichsam verklagen wollen. Ich vergebe ihr gern diese Unbesonnenheit, da sie vielleicht gemeint, ich stünde wie sie unter dem Amt. Aber desto mehr hätte ich von Ew. Excell. erwartet, daß dieselben aus Achtung vor meiner Person das Mädgen mit einem Verweise abgewiesen und ihr zu bedenken gerathen, ob sie auch ihre Aussage beweisen könne, denn sie hat, wie ich aus deroselben Zuschrift ersehe, die

Wahrheit nicht gesagt, sondern, vielleicht aus Unverstand, meine väterliche Warnung und meinen guten Rath, sich wohl zu prüfen, mit einer eigenmächtigen Ausschließung vermengt.

Ew. Excell. können von mir, als einem 40jährigen Prediger, der gewissenhaft und vorsichtig in seinem Amt zu verfahren bemüht gewesen, und noch ist, sicherlich glauben, daß ich in diesem Falle nicht unüberlegt, noch, wie dieselben sich auszudrücken belieben, aus eigenem Gutdünken verfahren. Ew. Excell. danke unterthänig, daß dieselben diese Sache meiner näheren Erwägung empfehlen wollen, aber ich bitte, nicht ungnädig zu nehmen, wann ich Bedenken trage, meine Bewegursachen demselben mitzutheilen, da meine Amtsführung nicht vor die Erkenntnis des Amts, sondern des H. Generalsuperintendenten gehört, dem ich als meinem Vorgesetzten Rechenschaft davon zu geben schuldig bin. Dies werde ich thun, wenn ich die Ehre haben werde, ihn nächstens bey mir zu sehen.“

Darauf wird das Mädchen vor das Amt gefordert, und am 27. Juli 1778 *praevia admonitione de dicenda veritate* vom Amtschreiber zu Protokoll vernommen und danach *imposito silentio* (!) entlassen.

Erst unter dem 9. September 1778 unterbreitet der Amtmann die Angelegenheit dem König (!) unter Beifügung des Protokolls über die Vernehmung des Mädchens. Offenbar hat der Amtschreiber in der langen Zwischenzeit von Ende Juli bis Anfang September 1778 versucht, ungünstiges Material gegen den Pastor in dieser Sache zusammenzubringen. Er hat den Bräutigam, die Mutter und Vormünder vernommen und noch etliche andere Personen, wobei nur ein wirres, konfuses Durcheinander von Aussagen und Gegenaussagen zustande gekommen ist, so daß man dem König nur das ursprüngliche Protokoll vom 27. Juli einreichen konnte. Das Schreiben des Amtmanns an den König enthält schwere persönliche Angriffe gegen den Pastor. Da heißt es: „er habe den Gen. sup. nicht aufsuchen können, weil dieser auf Visitationsreisen gewesen sey.“ Er habe dann gehandelt, wie es sein Schreiben vom 27. Juni ausweist. Seine Zuschrift sei gemäßigt und freundschaftlich, die Antwort des Pastors sei „impertinent“.

„Ich übergehe das Unschickliche und Ungeziemende derselben, weil es ein nicht priesterliches, stolzes, aufgebrachtes Herz zu sehr verrät . . . ich über dieses mir die Hoffnung mache, daß Ew. Königl. Majestät ihm ohnehin dasselbe in Ansehung meiner, seines Vorgesetzten, zu verweisen allergnädigst geruhen werden.“ Der Amtmann hält es für impertinent und strafbar, daß der Pastor ihn nicht als seinen Vorgesetzten anerkennen und ihm deshalb die Beweggründe für sein Verhalten nicht sagen will. „Impertinent, weil es keinen Zweifel leidet, daß ich in der Qualität als Kirchenvisitator ihm nicht vorgesetzt und in ebensolchen Sachen, als wovon die Rede, ihm nicht vorgesetzt und mithin auch in dergl., zumal in Abwesenheit des Generalsuperintendenten und Mitkirchenvisitators ihm Berichte abzufordern, nicht befugt seyn sollte.“

„Daß ich aber wirklich in der jetzt gedachten Qualität an ihn geschrieben und hinfolglich seine Amtsführung, wie er sich darüber ausdrückt, nicht vor die

Erkenntnis des Amts ziehen wollen, dies erhellet aus dem Schluß meines Schreibens, indem ich mit dünnen Worten mich daselbst erkläre, daß nach Eingang des Berichts die nähere Bestimmung durch den Generalsuperintendenten und mich und mithin von Kirchenvisitatoriums wegen, weil wir sonst nie concurriren, erfolgen sollte.“

„Ich muß Ew. Königl. Majestät dahero allergnädigst angehen, solches dem Cons. Ass. Dreyer ernstlich zu verweisen, weil mein obrigkeitliches Ansehen sonst dabey zu sehr verliert und ich in Gefahr geraten dürfte, auch bei der geringsten Nachricht, die ich etwa von den Predigern einziehen muß, die Antwort zu erhalten, daß sie mir dergleichen mitzuthellen nicht verbunden sind.“

Der Amtmann sieht also seine amtliche Autorität in Gefahr, der Pastor will sie in geistlichen Dingen seines Amtes nicht gelten lassen. So hören wir es aus dem Rechtfertigungsschreiben des Pastors gegenüber dem König, der ihm über das Glückstädter Oberkonsistorium die Anklage des Amtmanns hat zustellen lassen, eindeutig und eindringlich heraus.

Am 18. Oktober 1778 geht die Verantwortung des Pastors und Konsistorial-Assessors Dreyer beim Oberkonsistorium in Glückstadt ein. Die wichtigsten Ausführungen des sehr umfangreichen Schriftstücks seien hier wiedergegeben. Der Pastor schreibt:

„Ich übergehe billig mit tiefem Stillschweigen die in besagtem Bericht (des Amtmanns) gebrauchten harten und beleidigenden Ausdrücke. Gottlob, daß ich solche nicht verdient und mich mein Gewissen von allem Stolz und unrechtmäßigen Absichten freyspricht. Ich bin auch versichert, daß selbige nicht aus dem Herzen des Herrn Geheimraths und Grafen, welcher sonst gütig gegen mich gesinnt ist und mich mit seinem Vertrauen und seiner Gewogenheit beehrt, geflossen sind, ja daß, wenn man ihn nicht durch allerhand insinuationes gegen mich aufzubringen gesucht und meine ihm ertheilte Antwort von der schwarzen Seite als eine vorsätzliche Beleidigung gegen ihn vorgestellt, er selbst nicht würde geduldet, sondern weggestrichen haben.“

Der Pastor gibt dann noch einmal eine umfassende Darstellung des Sachverhalts, der zur Zurückhaltung des Mädchens von der Beichte und Abendmahl geführt hat. Er faßt dann zusammen: „Der Graf hätte die Sache mündlich und persönlich besprechen können.“ In dem Schreiben des Amtmanns tritt nach Meinung des Pastors klar zutage: 1. man hat die Angaben des Mädchens für reine Wahrheit gehalten, 2. mir ein unbedachtsames und eigenmächtiges Verfahren vorgeworfen, wozu ich durch keine landesherrliche Verfügung berechtigt sei, 3. mich zur besseren Überlegung und Beobachtung meiner Pflicht angehalten, 4. meine causales von mir fordern wollen, „damit man hiernächst mit dem H. Gen. sup. das Nähere darin bestimmen könne.“

Das müsse ihm bei seinem Alter von 66 Jahren und 40 Dienstjahren sehr schmerzlich sein.

„Meine Antwort hat für jeden Unparteiischen nichts Ungeziemendes, nichts Impertinentes. Ich verehere Ihre Excell. nicht nur persönl., sondern auch wegen dero ansehnlichen Bedienung. Ich verehere dieselben, als einen hochverordneten

Kirchenvisitator, welchem zugl. mit dem H. Generalsuperintendenten die Aufsicht über die Externa Ecclesiae obliegt, daß ich aber dieselben nicht als meinen Vorgesetzten in solchen Sachen, die m. officium betreffen, ansehen und darin Ihnen Gehorsam leisten könne, dazu verpflichtet mich unsere bisherige Kirchenverfassung. Nie sind in hiesigem Lande die H. Amtsmänner, ob sie wohl z. Visitation verordnet wurden, als Vorgesetzte der Prediger in Sachen, die lediglich ihr officium concernieren, betrachtet worden, sondern dafür haben sie lediglich den H. Generalsup., dem sie in ihrem Priestereide Gehorsam angeloben müssen und ein hochpreisl. Ober-Consistorium halten müssen. Es ist ihnen dieses ausdrükl. von der höchsten Landesherrschaft injungieret u. alles Ernstes anbefohlen worden, wenn dergl. ihr officium eigentl. concernirende Befehle von den Beamten an sie abgegeben würden, solchen keine Parition zu leisten, sondern sie als Eingriffe in die Jurisdiktion des Oberconsistoriums anzusehen und demselben davon Anzeige zu thun. Die in vidimierter Copia allerunterthänigst beygefügte, an sämtliche Prediger, auch an mich aus einem hochpreisl. Oberconsistorio sub d. Kiel, den 4. Okt. 1473 abgegebenen Ordre ergibt sich dieses ganz sonnenklar.

Da nun diese höchste Verfügung noch nicht aufgehoben worden, so würde ich mich strafbar machen, wenn ich mich nicht darnach richten wollen.

Es thut mir auch nicht einmal beyfallen, daß der H. Geh. Rath u. Graf in dieser Sache sich als Special-Kirchenvisitator gerieren wollen. Denn wenn er sich berechtigt gehalten, mich in der Qualität wegen m. Amtsführung z. Verantwortung zu ziehen, so hätte doch solches wenigstens gemeinschaftl. mit dem H. Gen. Sup. geschehen müssen.

Es ist ja bekannt und selbst von Ew. Königl. Majestät in den Herzogtümern Schleswig und dem Holstein, so stets zu Allerhöchst Dero Königl. Antheil gehörte, verordnet, daß die Spezial-Visitatores alles gemeinschaftl. besorgen u. ausfertigen müssen, wie ich aus des Past. Matthiae Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein p. 17 ersehe. Dem H. Gen. sup. aber war von der ganzen Sache nichts kund gethan, da er doch damals, als das Mädchen bei mir war, und vermutlich sich auch über mich beym Amte wird beschwert haben, oberwählter Maßen noch zu Hause war.

Es war gar kein periculum in mora und die Sache hätte gar fügl. bey kurz darauf bevorstehender Visitation, welche den 2. Aug. hierselbst gehalten wurde, von den Herrn Visitoribus gemeinschaftl. untersucht u. abgethan werden. Aber es wurde ganz einseitig darin verfahren. Ohne mit dem H. Gen. Sup. darüber weder mündl. noch schriftl. zu conferiren, wurde obgedachtes Schreiben an mich abgelassen, wie man dann auch nachgehends, so viel mir wissend, ihm kein Wort davon gesagt, ja noch 6 Tage vor seiner Ankunft auf Bordesholm, näml. am 27. Jul. das Mädchen vor dem Amte gerichtlich abgehört hat.

Was konnte denn nun anders daraus geschlossen werden, als daß man hierin garnicht gemeinschaftl. mit demselben, folgl. auch nicht als Visitor verfahren, u. wenigstens die Untersuchung der Sache einseitig und ledigl. vor das Amtsgericht ziehen wollen. Und wäre es nicht von mir eine Beleidigung des wohlbemeldeten des H. Gen. Sup., u. Kränkung seiner Gerechtsame, nach welchen ihm doch wohl fürnahml. die Aufsicht über die Prediger in Sachen, die die Verwaltg. ihres Amtes betreffen, zukommt, gewesen seyn, wenn ich ohne sein Vorwissen und Genehmigg. hierüber die geforderte Erklärung an des Herrn Grafen und Amtmanns Exc. hätte abstatten wollen.“

Es war also nichts als Gehorsam gegen die landesherrschaftlichen Verordnungen, die für das Verhalten des Pastors bestimmend waren:

„Das Mädchen hat mit einem ehrlichen Menschen vor dem Angesicht Gottes und vor mir, als ihrem Prediger in Gegenwart von zwei Zeugen ein eheliches Bündnis errichtet und ist mit ihm verlobet worden. Jetzt will sie dies Verlöbniß leichtsinnig brechen, angeblich weil sie einen Widerwillen gegen den Bräutigam gefaßt hat.“

Zuletzt erklärt sich der Pastor bereit, „wenn das Mädchen seines Amtes benöthiget und verlangen trägt, sich z. Hl. Abendmahl einzufinden, sich auch desfalls bei mir gehörig meldet, sie dazu anzunehmen.“ Dieser letzte Satz ist im Konzept eingeklammert. Aus der Antwort des Königs ist aber zu entnehmen, daß er wirklich in der Rechtfertigung des Pastors gestanden hat.

Die Entscheidung des Königs, d. h. des Oberkonsistoriums in Glückstadt, vom 7. November 1778 bescheinigt dem Pastor, „daß sein Verhalten in soweit hinlänglich gerechtfertigt ist. Inzwischen versehen wir uns zu Dir, daß, wenn das Mädchen künftig sich bei Dir zur Beichte melden und Dir versichern wird, daß sie keinen Haß und Feindschaft gegen . . . hege, Du Dich nicht versagen werdest, sie ad sacra zuzulassen“. Gleichzeitig ergeht eine entsprechende Mitteilung an das Mädchen. Was dem Amtmann eröffnet und wie diese Entscheidung von ihm aufgenommen worden ist, geht aus den kirchlichen Akten nicht hervor.

Unter dem 15. Dezember 1778 beglückwünscht der Generalsuperintendent den Pastor, daß die heikle Angelegenheit so günstig für den Pastor beigelegt worden ist:

„Zugleich aber kann ich auch nicht umhin, Dich zu bitten und zwar aus brüderlicher Freundschaft, daß Du darüber nicht gloriiren und Dich, soweit möglich, aller Gespräche darüber enthalten mögest. Es wird denen die dir nicht wohl wollen und die ganze Sache eingefädelt, ohnehin wehe genug thun, daß sie hierin Bleße geschlagen und ihres Zweckes so sehr verfehlet. Wenn Du Dir nun was darauf zu gute thun wolltest, so würde es nur hier und da Erbitterung verursachen und Dir in andern Dingen schädlich sein können. Je gleichgültiger Du Dich aber dabey stellst, desto mehr zeigst Du damit an, daß Du Dich Deiner guten Sache bewußt gewesen und keinen andern Ausgang habest erwarten können. Handle also hierin großmüthig. Dein getreuer Freund und Bruder Hasselmann.“

Ausklang im Segen Gottes.

Das war der letzte Sieg des Mannes, dem die Freiheit der Kirche von den unberechtigten Eingriffen des Staates in das innere Leben der Kirche so sehr am Herzen lag. Er hat eine deutliche, z. T. stolze Sprache geführt, aber die Grenze der einer gerechten Obrigkeit schuldigen Ehrerbietung hat er nie überschritten. Er hat auch dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, aber wenn Ehre und Recht seiner Kirche in Gefahr standen, kannte er keine Menschenfurcht, auch nicht vor großfürstlichen Amtsmännern, ja selbst nicht vor des Königs Majestät.

Nachdem er noch einmal in einem herzbeweglichen Promemoria von seinen Visitoribus die Errichtung des Pfarrwitwenhauses Ende Dezember 1778 aufs wärmste erbeten hat, ist er, ohne die Erfüllung dieses letzten heißen Lebenswunsches erlebt zu haben, am 14. August 1783 an den Folgen einer Operation gestorben. Unser Totenregister aus dem Jahre 1783 vermerkt den Heimgang dieses lauterer und furchtlosen, frommen und treuen Mannes unter folgender Eintragung:

„No 29, gest. 14. Aug. beerd. 20. Aug.

Der Herr Consistorial-Assessor Philip August Dreyer, der als erster Prediger alhier, im 46. Jahr seiner Gemeinde rühmlich vorgestanden, starb nach einem 8tägigen Krankenlager, Abends um 7 Uhr, im 70. Jahr seines Alters, an einem innerlichen Geschwür, erhielt eine Parentation im Hause und eine Leichenpredigt in der Kirche, und wurde unter einer zahlreichen Begleitung seiner Angehörigen, Freunde und Gemeine, allgemein bedauert, unter der Estrade des Altars um Mittag zur Erde bestattet, hinterläßt eine Frau, 3 Söhne, eine Tochter nebst 5 Enkelkindern.“

Wir erinnern uns noch einmal daran, daß das Geschlecht des Reichsgrafen von Dernath, der dem Pastor Dreyer in persönlicher Abneigung gegen ihn selbst, offenbar aber auch aus einer seelischen Leere heraus, in die kein Wort Gottes und kein Dienst der Kirche mehr Zugang hatte, zur Anfechtung seines Lebens wurde, so daß seine Kräfte des Geistes und des Leibes, wie er selbst sagt, früh verzehrt waren, ist ohne Spur dahingegangen. Sein Geschlecht und Name ist erloschen. Über dem Leben des Pastors Dreyer steht das Wort des 92. Psalms, V. 14: „Die gepflanzt sind in dem Hause des Herrn, werden in den Vorhöfen unseres Gottes grünen.“ Noch heute grüßt sein Bild die im Gotteshaus in Bordesholm versammelte Gemeinde, und über seinem Geschlecht ist der Segen des Herrn ausgebreitet. In zwei Jahrhunderten ist es in der weiblichen Geschlechterfolge vor allem durch die baltischen Lande bis in die Ukraine und in den Kaukasus gewandert, in hohen militärischen und staatlichen Ämtern und im Dienst der Kirche in der Verkündung des Evangeliums bewährt erfunden, bis es nach dem ersten Weltkrieg wieder in Deutschland heimisch wurde, wo im Pfarramt zu Gütersloh ein neuer Zweig des Geschlechts aufblühte, der im zweiten Weltkrieg durch den Verlust von vier Söhnen schwere Blutopfer für das Vaterland gebracht hat, aber in zwei weiteren männlichen Nachkommen derselben Familie noch heute im Dienst der westfälischen Kirche steht.

Ernst Michelsen

Von Dr. Thomas Otto Achelis in Rendsburg

Vor hundert Jahren wurde in dem hannoverschen Städtchen Alfeld an der Leine Conrad Christian Ernst Michelsen geboren, der eigentliche Begründer des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte¹. Da ziemt es heute wohl, in Dankbarkeit seiner in dieser Zeitschrift zu gedenken².

Der Vortrag, den Hans v. Schubert am 1. August 1894 über „Die Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche“³ hielt, gab Michelsen Anlaß zu persönlichen und brieflichen Verhandlungen über die Organisation der landeskirchengeschichtlichen Arbeit in Schleswig-Holstein⁴, die dann zur Gründung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte am 6. Juli 1896 in Kiel führten. Michelsen ist von Anfang an Schriftführer des Vereins gewesen und hat dies Amt über ein Menschenalter mit Treue und Liebe verwaltet. Nicht mit Unrecht sprach er immer von „unserem Verein“. Er hat in den Schriften des Vereins den Text der Kirchenordnung von 1542 veröffentlicht, mit einer großen Einleitung, die in Wahrheit eine Geschichte der Reformation enthält, und jeder Band der „Beiträge und Mitteilungen“ zur schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte ist Zeuge seiner Mitarbeit.

¹ Zugrunde liegt ein für das Deutsche Biographische Jahrbuch 1928 geschriebener Beitrag, der damals nicht erscheinen durfte. Von ihm gilt also dasselbe wie von der Biographie von Hans Schlaikier Prahl (in dieser Zeitschrift, Bd. 10, Heft 2 [1950]), von der Jens Holdt sagt, sie hätte damals „paa Hitlers Bud forblive i Skuffen“ müssen (Sønderjydske Aarbøger 1951, S. 302).

² Vgl. L. Andresen im Schleswig-Holsteiner 1928, S. 778; W. Jensen in der Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 60 (1931), S. 636/40; R. Muuß im Jahrbuch des Nordfriesischen Vereins, Bd. 16 (1929), S. 169 f.

³ Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 24 (1894), S. 95 bis 136.

⁴ Vgl. diese Zeitschrift, Bd. 7 (1925), S. 410.

Conrad Ernst Christian Michelsen ist in Alfeld an der Leine am 18. Juli 1855 geboren, wo sein Vater, Dr. Conrad Anton Michelsen, seit 1852 Inspektor des Lehrerseminars war. Trotzdem Michelsens Wiege im Königreich Hannover gestanden hat, hat er sich doch immer als Schleswiger gefühlt und bekannt. Und mit Recht. Er selbst glaubte, daß seine Ahnen von dem Hofe Andrupgaard in der Gemeinde Stepping an der historischen Nordgrenze des Herzogtums Schleswig stammten. Sein Großvater, Franz Michelsen, der erste des Geschlechts, der studierte, stammte aus Flensburg und war nacheinander Adjunkt in Apenrade, Diakon in Satrup (Sundewitt) und bis zu seinem frühen Tode Pastor in Oeddis. Von seinen zwei Söhnen studierte der ältere, Andreas Ludwig Jakob, Jura⁵, der jüngere, Conrad, erwählte das Studium seines Vaters, aber als er 1830 das theologische Amtsexamen gemacht hatte, war wegen der vielen Anwärter nicht so bald mit einer Anstellung als Pastor zu rechnen. Ende November 1837 begann er seine Wirksamkeit an der alten, von Herzog Hans dem Älteren 1567 gegründeten Schule in Hadersleben. Bis 1850 hat Michelsen in Hadersleben in vielfacher Tätigkeit als Lehrer, geistlicher Redner, Gelehrter wie Anreger im praktischen Leben gewirkt⁶. Dann mußte er seine nordschleswigsche Heimat verlassen, weil gegen den Willen der städtischen Bevölkerung die Gelehrtschule in eine dänische Anstalt umgebildet werden sollte. Am Tage der Schlacht von Idstedt floh er mit dem abgesetzten Propst Prahl nach dem Süden. 1852 fand er eine Anstellung als Inspektor des Lehrerseminars in Alfeld, und hier, fern der Heimat seiner Ahnen, hat Conrad Ernst Christian Michelsen das Licht der Welt erblickt. Schon im Herbst seines Geburtsjahres kam er mit seinen Eltern nach Hildesheim, wo sein Vater 1858 die landwirtschaftliche Lehranstalt ins Leben rief, vor der seit 1882 sein Denkmal steht. In der altertümlichen, an kunsthistorischen Bauten damals noch reichen Stadt hat Ernst Michelsen seine ersten Knabenjahre verlebt. Noch 1917 hat er eine Kindheiterinnerung wiedergegeben⁷. Schon 1862 starb der Vater, erst 58 Jahre alt. Ernst Michelsen ist dann 1866 auf

⁵ Maria Michelsen in ADB. 21 (1885), S. 695-8; A. D. Jørgensen in Dansk biografisk Leksikon, Bd. 11 (1897), S. 314-6, in der neuen Ausgabe Bd. 15 (1938), S. 579-81 und G. E. Hoffmann im Jahrbuch 1932 der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, S. 26-51.

⁶ Dr. Konrad Michelsen. Blätter der Erinnerung (1882), S. 22-7; Maria Michelsen, Abschied von der Heimat. Kindheiterinnerungen einer alten Nordschleswigerin, in Deutsche Heimat 1922, Nr. 13-19.

⁷ Bd. 6, S. 304, Anm. 5 dieser Zeitschrift.

das Haderslebener Johanneum, an dem sein Vater bis 1850 mit so schönem Erfolg gewirkt hatte, gekommen und hat dort Michaelis 1875 die Reifeprüfung bestanden⁸. Unter seinen Lehrern rühmte er namentlich den Professor Dr. Christian Jessen, der sich mit der Geschichte des Haderslebener Collegiatsstifts beschäftigt hatte und in ihm Verständnis und Interesse für die Reformationsgeschichte weckte⁹. Auf die Haderslebener Gymnasialzeit folgten fünf Studentenjahre in Leipzig, Tübingen und Kiel. In das Wesen der modernen historischen Arbeit führte ihn in Leipzig der junge Adolf Harnack ein, und das Interesse für die Reformationsgeschichte vertiefte Kahnis, der 1872 sein Buch über „Die deutsche Reformation“ herausgegeben hatte. Von seinen Kieler Lehrern rühmte er namentlich Erich Haupt.

Schon damals regte sein Onkel, der früher erwähnte Andreas Ludwig Jakob Michelsen, welcher 1878 bis 1879 seine reiche Lebensarbeit mit der Herausgabe von H. N. A. Jensens Schleswig-Holsteinischer Kirchengeschichte abschloß, ihn an, der Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 nachzugehen, aber der Neffe wagte noch nicht, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Am 9. Januar 1881 wurde Michelsen ord. Prädikant bei dem Pastor Nic. Friedrich Nissen in Wanderup in der Propstei Flensburg, zwei Jahre später, am 26. September 1883, wurde er Pastor in Klanxbüll, einer kleinen Gemeinde an der Nordsee, wo friesisches und jütisches Volkstum aufeinandertreffen. Von 1883 bis zu seinem Abschied 1926 hat er von der Kanzel der rethgedeckten Kirche gepredigt. Nebenan im Pfarrhaus hat er unablässig die Geschichte und Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins durchforscht. Mit vollem Recht wurde er „vir doctissimus“ genannt¹⁰. Wer jemals Ernst Michelsen im Klanxbüller Pastorat besucht hat, wird das nie vergessen. Wenn man durch die Haustür über die Diele, wo an den Wänden und in der Mitte Tische mit Büchern, Heften und Handschriften standen, in die zur linken Hand gelegene Studierstube gelangte, die mit mehr Recht als die irgend eines anderen lutherischen Pfarrers im Lande zwischen Königsau und Eider „Studierstube“ genannt zu werden verdiente, so fesselte den Blick, den die Fülle der Bücher und Hefte

⁸ Aus der Geschichte des Haderslebener Johanneums (1921), S. 81, Nr. 46. - Vgl. Abt. 302, Nr. 928 L.-A. Schleswig (Bewilligung einer Pension an die Witwe des früheren Connectors . . . Dr. Michelsen, 1866-1873).

⁹ Diese Zeitschrift, Bd. 12 (1954), S. 111-115, 125-128.

¹⁰ Paul von Hedemann-Heespen, Schleswig-Holstein und die Neuzeit (1926), S. 852.

ringsum auf den Regalen – „bis an das hohe Gewölb' hinauf“ hätte man mit Faust sagen mögen, wenn das Zimmer nicht so niedrig gewesen wäre –, auf dem großen Tisch in der Mitte, auf den Stühlen und auf dem Sofa, auf dem Pult, neben dem Pult und hinter dem Pult, auf dem Schreibtisch und in dem alten Koffer unter dem Schreibtisch fast verwirren mochte, die überlebensgroße Gipsbüste eines ernst dreinblickenden bärtigen Mannes, dessen treue Augen auf dem Pastor zu ruhen schienen, der fast ein halbes Jahrhundert hier Tag und Nacht in diesen Büchern studierte, die ihm von der Geschichte der Kirche und des Landes immer neue Aufschlüsse gaben. Das war die Welt, in der Ernst Michelsen lebte und schaffte; die Gipsbüste war eine Wiedergabe des Denkmals seines Vaters vor der Landwirtschaftsschule in Hildesheim. Wer dann Gelegenheit hatte, die anderen Räume des großen Pfarrhauses zu sehen, dem bot sich ein ähnliches Bild: in allen Stuben Bücher auf Regalen und auf Stühlen, selbst in der Küche fehlten sie so wenig wie auf dem Hahnenbalken. Unablässig forschte Michelsen in den Büchern; Lesezeichen und Notizen zeugten von unablässigem Gebrauch. Zu dem eigenen Besitz kam, was er von anderen Bibliotheken entlieh, von Hadersleben im Norden bis Göttingen und Hildesheim im Süden, von Berlin und Greifswald so gut wie von Kopenhagen und den Kieler Bibliotheken; von der Propst-Carstens-Bibliothek in Tondern pflegte der Klanxbüller Pfarrherr seine Lieblinge im Wagen selbst zu holen. Und schwer war es ihm immer, wenn die Bibliotheken mahnten, ihren Besitz zurückzusenden; er begann die Bücher zu packen, aber dann fing er wieder an zu blättern, und dann mußte bald dies, bald jenes noch abgeschrieben werden für die eine oder andere Arbeit, mit der er beschäftigt war oder gewesen war, und dann schrieb er meistens an die Bibliothek und bat um Verlängerung der Leihfrist, im Augenblick könnte er die Bücher wirklich nicht entbehren. Ohne viel Nachsicht der Bibliotheken hätte er seine Arbeiten als *procul ab urbe studens* nicht durchführen können. Mit jugendlichem Eifer las er die neuesten Beiträge zur Geschichte und Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, die ihm ins Haus gesandt wurden. Die Schwierigkeit wissenschaftlicher Arbeit entfernt von großen Bibliotheken und Archiven hat er in vollstem Maße auskosten müssen.

Zunächst beschäftigte ihn die Entstehung der Volksschule in Schleswig-Holstein; seine Studien darüber waren fast abgeschlossen. Übergroße Gewissenhaftigkeit hinderte ihn daran, eine Arbeit zum Abschluß zu bringen und herauszugeben. Hier wie bei allen

seinen Arbeiten mag man an die Worte des Herzogs von Ferrara denken:

„Er kann nicht enden, kann nicht fertig werden,
Er ändert stets, ruckt langsam weiter vor,
Steht wieder still, er hintergeht die Hoffnung.“

Dann wandte sich Michelsen der Entstehung der Konfirmation und ihrer Einführung in Schleswig-Holstein zu. Diese Arbeiten hatten ihn tiefer in unsere Geschichte und Landesgeschichte eingeführt, und etwa seit 1885 begann er sich der Kirchenordnung von 1542 zuzuwenden. Es ist diese seine eigentliche Lebensaufgabe geworden. Daneben hat er aber immer die ganze nach-reformatorische Kirchengeschichte im Auge behalten, alles, was darauf sich bezog, hatte sein Interesse. In allen seinen Arbeiten zeigt er selbständige Erfassung und kritische Darstellung der Probleme. Immer wieder holte er neuen Stoff aus den Pfarrarchiven und dem Schleswiger Staatsarchiv. Am 14. bis 16. Juli 1885 ist er zuerst im Schleswiger Staatsarchiv gewesen, mit der Geschichte der Volksschule in Schleswig-Holstein beschäftigt¹¹. Wo historische Fragen geklärt und dargestellt werden sollten, wandte man sich nach Klanxbüll: So schrieb er 1895 die Geschichte des Gustav-Adolf-Vereins in Schleswig-Holstein bis 1865¹², dessen Haderslebener Zweigverein sein Vater 1844 mitgegründet hatte; Michelsen plante für später eine Herausgabe eines ausführlichen Literaturverzeichnisses über die ersten 10 bis 15 Jahre des schleswig-holsteinischen Gustav-Adolf-Vereins, aber er ist nicht dazu gekommen. So ist er der ältesten Geschichte der Äußeren Mission in unserem Lande nachgegangen¹³ und hat 1917 in der Kaftan-Festschrift die geschichtliche Stellung der Inneren Mission in unserer Landeskirche dargestellt, wie alles, was von Michelsens Hand kam, sehr gründlich und in der Form doch kurz, klar und würzig. Bei aller überwältigenden Fülle der Gelehrsamkeit, die ihn manchmal in Kleinigkeiten groß erscheinen läßt, hat er doch stets mit Erfolg darum gerungen, seinen Arbeiten eine edle Form zu geben.

Das Jahr 1896 bedeutet eine Epoche in der landeskirchengeschichtlichen Forschung in Schleswig-Holstein durch die Grün-

¹¹ Acta B 7, Vol. 5, Fol. 35-40, 50-53, 57, 75, 78 L.-A. Schleswig.

¹² Der Gustav-Adolf-Verein in Schleswig-Holstein (1893). Über das geplante Literaturverzeichnis vgl. F. Witt, Quellen (1913), S. 285.

¹³ Zur ältesten Geschichte der Beteiligung unseres Landes an der Mission (Kirchen- und Schulblatt 1890, Nr. 18-22). Die geschichtliche Stellung der Inneren Mission in unserer Landeskirche: Handbuch der Inneren Mission in Schleswig-Holstein, herausgegeben von Fr. Gleiß (1917), S. 357-414.

dung des „Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“. Im folgenden Jahre begannen die „Schriften“ des Vereins zu erscheinen, nachdem man bis dahin Separatabdrucke versandt hatte. Von Anfang an war Michelsen zusammen mit Pastor Rolfs in Hoyer Mitglied des engeren Vorstandes. Eine Jahresversammlung des Vereins war ohne ihn nicht zu denken. Sein leitender Gedanke war, daß die heute wirkenden Grundsätze und Kräfte aus der Geschichte des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit der Vergangenheit zu erklären und so aus dem geschichtlichen Werden der Landeskirche heraus man zum vertieften und gerechten Verständnis der Probleme der Gegenwart gelangen müsse.

Eine ähnliche Aufgabe hat Ernst Michelsen dann für den Nordfriesischen Verein für Heimatkunde und Heimatliebe übernommen, den er mitgegründet hat und dessen Jahrbücher er lange Jahre herausgab. Auf der ersten Hauptversammlung des Vereins in Rødemis 1903 hielt er einen Vortrag über den Aufenthalt des Großen Kurfürsten in Nordfriesland in den Jahren 1658—1660¹⁴. Die ersten beiden Abschnitte sind in erweiterter Form im Jahrbuch des Vereins gedruckt, der Schluß ist nie erschienen, dagegen hoffte der Verein, seine „Geschichte der Wiedingharde“ später veröffentlichen zu können¹⁵. Als 1910 in Tondern der Verein der Friesen für Tondern und Umgegend gegründet wurde, war es Michelsen, der auf der Gründungsversammlung einen begeisterten und begeisternden Vortrag über die Geschichte der Friesen hielt, und mit 53 Mitgliedern trat der Verein ins Leben¹⁶. 1927 wurde Michelsen Ehrenmitglied des „Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe“. Er kannte die Bevölkerung, in der er lebte, wie nur wenige, sprach friesisch, deutsch und dänisch. Aus seinem Zusammenleben mit der Bevölkerung ist die Arbeit über das Sprichwort „Kynnemaas Knur, saa er ä Jul ur“ erwachsen¹⁷, die dann wieder Anlaß zu der Untersuchung über die Entstehung des Lichtmeßfestes gab, an die sich eine Arbeit über Knud Laward schließen sollte.

Nach der Emeritierung ist Michelsen nach dem nahen Deezbüll gezogen, immer mit unermüdlicher Kraft an der Erforschung der Vergangenheit seiner Heimat, ihrer Kirche und ihres Volks-

¹⁴ Veröffentlichungen des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe 1903/4, Heft 1, S. 145-179; 1905/6, Heft 3, S. 32-50.

¹⁵ R. Muuß im Jahrbuch des Nordfriesischen Vereins, Bd. 16 (1929), S. 170.

¹⁶ Mitteilungen des Nordfriesischen Vereins 1911/2 (1913), S. 125.

¹⁷ Ein dänisches Sprichwort aus der Wiedingharde (Mitteilungen des Nordfriesischen Vereins 1911/2, S. 109-17; Zur Entstehung und Geschichte des Lichtmeßfestes, Festgabe für Prof. D. Dr. R. Haupt [1922], S. 149-196).

tums arbeitend. Noch auf der Sommerversammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte hielt er an der Mittagstafel in Glücksburg am 16. September 1928 eine Ansprache, in der er in seiner herzlichen Art an die Werte unserer Heimatgeschichte erinnerte und zur Pflege des rechtverstandenen Heimatgedankens ermahnte. Zwei Monate später fühlte er sich in Deezbüll schwach und ist am Totensonntag, dem 25. November 1928, während der letzte Novembersturm die entfesselten Elemente zu einem wütenden Angriff auf die Westküste und den Hindenburgdamm, der von Klanxbüll zur Insel Sylt geht, aufpeitschte, ruhig eingeschlafen. Am folgenden Donnerstag ist er auf dem Kirchhof von Klanxbüll, zwischen der rethgedeckten Kirche, in der er über 40 Jahre gepredigt hatte, und seinem alten Pfarrhof zur ewigen Ruhe bestattet worden.

Ein langes Leben im Dienst der Kirche, der Geschichtsforschung und der Volkskunde war damit abgeschlossen. Als Herausgeber der Kirchenordnung von 1542 und Erforscher ihrer Entstehungsgeschichte wird der Name von Conrad Ernst Christian Michelsen fortleben. Etwa seit 1885 hatte er, wie wir oben sahen, sich mit dem Gedanken einer Neuherausgabe vertraut gemacht, im Spätsommer 1889 und dann noch einmal im Herbst des nächsten Jahres hat er im Reichsarchiv und auf der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen die grundlegenden handschriftlichen Studien gemacht. Seit damals datiert seine ungewöhnlich eingehende Kenntnis der dänischen wissenschaftlichen Literatur, wie er auch — ein damals gewiß recht vereinzelter Fall in einem deutschen Pfarrhaus in Südschleswig — regelmäßig dänische Zeitungen hielt und aufs gründlichste las. Damals waren am Reichsarchiv noch zwei mit der schleswigschen Geschichte ganz besonders vertraute Männer tätig, beide gebürtige Schleswiger, der Reichsarchivar A. D. Jørgensen aus Gravenstein und der Archivar C. M. A. Matthiessen, ein Pastorensohn aus Oeversee, der die Haderslebener Artikel gefunden hat. Namentlich mit letzterem hat Michelsen bis zu Matthiessens Tode in Briefwechsel gestanden, um ihm für manche Urkundenabschriften zu danken. Die Neuherausgabe der Kirchenordnung wurde bei der Gründung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 1896 sofort, gewissermaßen programmatisch, ins Auge gefaßt. In den Jahren 1897 bis 1899 ist Michelsen wiederholt im Schleswiger Staatsarchiv gewesen, um an der Einleitung zur Kirchenordnung zu arbeiten¹⁸. 1909 ist die Einleitung erschienen; leider ein Torso.

¹⁸ Acta B 7, Vol. 14, Fol. 148-9, Vol. 15, Fol. 146-8 L.-A. Schleswig.

1920 kam der Text, nachdem der Vorstand des Vereins darauf gedrungen hatte und namentlich Geheimrat D. Dr. Ficker persönlich am Abschluß geholfen hatte. Es war ein Werk, das oft buchstäblich unter dem Donner der Geschütze vom Meere her und unter dem Surren der vorüberziehenden Zeppeline und Flugzeuge vollendet wurde. Neben dieser Ausgabe der Kirchenordnung bleibt die Einleitung, die zu vollenden ihm nicht vergönnt und nicht gegeben war, sein Meisterwerk. Für lange Zeit noch wird sie grundlegend für die reformationsgeschichtliche Forschung in Schleswig-Holstein bleiben.

M I S Z E L L E

Heike Jürgensen

*Aus dem Leben und Wirken eines norderdithmarscher Predigers
zu Beginn des 19. Jahrhunderts.*

Von Pastor Erwin Freytag in Uetersen (Holstein)

Der Nachfolger von Claus Harms im Amte des Lundener Diakonats hieß Peter Johann Rönnekamp. Er hat in den nach seinem Tode veröffentlichten „Reminiscenzen aus meinem Leben“ über seinen Verkehr mit Amtsbrüdern der Nachbarschaft folgendes geschrieben:¹ „Der damalige Prediger in Hemme, Pastor Jürgensen, der später in Leezen gestorben ist, war ein sehr lebhafter, unterhaltender Mann, den ich oft besuchte. . . . Meine Frau begleitete mich oft auf meinen Fußtouren nach Hemme und St. Annen, und wir verlebten in den Familien der dortigen Prediger manche frohe, glückliche Stunden. Einer der interessantesten Männer der Umgebung war ohne Zweifel der Pastor Jürgensen in Hemme, der mit seinem Kirchspielvogt heftige Kämpfe führte und gegen manche Laster und Verbrechen der Zeit mutig ankämpfte, namentlich gegen das damalige Sengen und Brennen um des Vortheils willen. Dagegen trat er mit einer Druckschrift auf, die viel Sensation erregte und den Titel führte: ‚Enthüllte Brandszenen etc. . . .‘ Er ruht jetzt zu Leezen in Frieden nach langen Lebenskämpfen.“

Heike Jürgensen wurde am 29. Juli 1774 als Sohn des Landmannes Heike Jürgensen und Cäcilia geb. Diedrichsen in Klanxbüll geboren. Er studierte seit 1796 in Kiel Theologie und bestand im Jahre 1800 das theologische Amtsexamen zu Gottorf. Im Jahre 1802 kam er als Prediger nach Hemme. Verheiratet war er mit Bothilde, Tochter des Christian Bahnsen. Von 1824 bis 1837 war Jürgensen Pastor in Leezen, wo er starb². Wenn wir auch in der Lebensbeschreibung von Claus Harms den Namen seines Amtsbruders Jürgensen nicht erwähnt finden, so können wir es doch wohl als sicher annehmen, daß beide sich nicht nur gekannt haben, sondern auch als Nachbarn sich besucht haben³. Ein altes Hemmer Gemeindeglied, das den Pastoren Heike Jürgensen noch von seiner Jugendzeit kannte, äußerte sich um 1890 dem damaligen Pastor gegenüber, daß Jürgensen in der Gemeinde Hemme selbst Korruptionerscheinungen in der Verwaltung streng zu tadeln wußte. Er schreckte vor einem Prozeß mit dem Kirchspielvogt nicht zurück und erreichte es, daß dieser auf zehn Jahre seines Amtes entsetzt wurde⁴. Fast zur selben Zeit, in der Claus

¹ Ploen 1859, S. 64.

² Arends, Otto Fr., *Gejstligheden i Slesvig og Holsten etc.*, Kopenhagen, 1932, Seite 418.

³ Claus Harms war von 1806—1816 in Lunden. Vgl. Zillen, Heinr., *Claus Harms Leben in Briefen* (in: *Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte*, I. Reihe 4. Heft S. 84 Anm. I und S. 127).

⁴ Nach Mitteilung von Herrn Pastor Drews, Nienstedten, früher Hemme. Diese Nachricht deckt sich mit dem Bericht Rönnekamps.

Harms seine bekannte Predigt „Vom Krieg nach dem Kriege“ hielt und drucken ließ, trat auch Jürgensen mit einer Schrift an die Öffentlichkeit. Der Titel lautet: „Enthüllte Brandszenen und Beraubungen des Eigentums in Norderdithmarschen. Ein literarisch-psychologisches Gemälde verbunden mit Vorschlägen zu deren endlichen Zerstörung, erschienen bei Bade u. Fischer, Friedrichstadt 1815.“

Diese kleine Schrift ist sehr selten⁵. In seinem Vorwort schreibt der Verfasser, daß er sie schon 1812 im Manuskript fertig gehabt hätte, die Veröffentlichung jedoch wegen des dänischen Staatsbankrotts und des feindlichen Überfalls von 1813 zurückgestellt habe. Am 8. März 1815, als Jürgensen schon zwölf Jahre in Hemme tätig gewesen war, wurde sie der Öffentlichkeit übergeben. Als Motto stellt er das Wort Joh. 8, 32 voran: „Ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen.“ Der Stil des Buches kennzeichnet den Verfasser ganz deutlich als einen Mann der Aufklärung, wenn auch daraus nicht zu erkennen ist, wie er im einzelnen zur christlichen Wahrheit stand. Wir können nur vermuten, daß Jürgensen da weithin mit seiner Zeit ging. So spricht er immer von „Tempeln“ und einmal von dem „Weisen von Nazareth“. Aber es ist für ihn klar, daß der eigentliche Grund alles sittlichen Verfalls der religiöse Verfall ist, und Voraussetzung für einen Wiederaufbau ist wiederum das Neuwerden des religiösen Lebens. Aller Zwang, alle Gesetze sind illusorisch, wenn dies nicht gelingt. Er ist kein Moralprediger, sondern ein Mann, der aus seiner religiösen Überzeugung heraus die Stimme erhebt. Er tritt auf im Namen der Wahrheit, die von Gott ist. Für ihn ist Gott der lebendige Gott, der Richter, der von den Menschen Rechenschaft fordert.

Der Inhalt der kleinen Schrift ist in sechs Abschnitte gegliedert:

1. Darstellung der Brand- und Raubszenen in diesem Lande.
2. Über den Ursprung und die Bewandnis des unglücklichen Zustandes dieses Landes und dessen tägliche Verschlimmerung.
3. Von den Vorkehrungen und Maßregeln, die ergriffen werden, um den gedachten Auftritten in dieser Gegend vorzubeugen und ihrem bisherigen Erfolg.
4. Von dem wichtigen Einfluß dieses schrecklichen Zustandes auf das Wohl der Einwohner und auf den Wohlstand des Staats und dem daraus entspringenden großen Bedürfnisse, dieses Unglück des Landes durch geschickte Maßregeln auszurotten.
5. Von den Vorschlägen über die Mittel, die anzuwenden sind, um diese Greuel endlich zu vertilgen.
6. Von dem Glück, welches diesem Lande und dessen Bewohner, bei einer günstigen Wendung dieser Lage, bevorsteht, als Epilog betrachtet.

Auf den ersten zehn Seiten seines Büchleins schildert Pastor Jürgensen die herrschende Unsicherheit in der Landschaft Norderdithmarschen, die durch Brandstiftung, Diebstahl und Raub verursacht worden sind⁶. Wer abends oder zur mitternächtlichen Stunde ins Freie geht, wird oft an den vier Himmels-gegenen Feuer auflodern sehen. Und wer einmal das Land durchreist, wird viele Schutthaufen abgebrannter Häuser wahrnehmen. „Weniger in die Augen fallend, aber nichtsdestoweniger furchtbar und schauerhaft sind die nächt-

⁵ In Schleswig-Holstein nur in der Bibliothek des Landesarchivs in Schleswig vorhanden.

⁶ Auch Claus Harms schrieb 1816: Wider den Frevel des Brandstiftens und der desfälligen Meineide. (In: Vermischte Aufsätze publizistischen Inhalts.)

lichen Überfälle von Dieben in dieser Gegend.“ Das stärkste Holz, eiserne Stangen oder dicke Brandmauern bilden keinen Schutz dagegen.

In dem zweiten Teil geht der Verfasser dem Ursprung dieser üblen Zustände nach. Er unterscheidet religiöse und bürgerliche Ursachen. Eine Frivolität beherrsche den Geist der Zeit, die Jürgensen als grenzenlos bezeichnet. „Wer hätte es je geglaubt, daß in vernünftigen Wesen, die einen höchsten Urheber ihres Daseins, einen zwar unbegreiflichen, aber dennoch allweisen und liebevollen Lenker aller ihrer Schicksale, einen heiligen und gerechten Vergelter aller Thaten, glauben, eine solche Gleichgültigkeit, ja Verachtung gegen alles entstehen könnte, was auf die Verehrung dieses höchsten Wesens Bezug hat?“ (S. 13). Vergnügungssucht und sinnlicher Taumel lassen keine rechte Feiertagsheiligung aufkommen. Die Verachtung gegen alles Göttliche und Erhabene habe sich über das ganze Land verbreitet. Daher ständen die Kirchen verlassen, und es gebe selten einen Menschen, der sich noch öffentlich zum Christentum bekennt.

„Daß aber eine solche Gleichgültigkeit und Verachtung gegen alles, was Religion heißt, die schrecklichen Wirkungen hervorrufen müsse, leidet keinen Zweifel und liegt durch tausend Tatsachen am Tage“ (S. 15).

Einen eigenartigen Standpunkt, den wir nicht teilen können, nimmt Pastor Jürgensen betreffs des Gottesdienstbesuches ein: „Wenn nämlich der Aufgeklärte und Vornehme auch andere Mittel haben, ihren Geist zu bilden, falls sie sich derselben bedienen wollen, so ist doch das Volk größtenteils auf den Unterricht im Tempel beschränkt“ (S. 16).

„Hat ein Mensch nicht mehr Gott vor Augen und im Herzen, wie sollte er sich hüten, in die schrecklichste Sünde zu willigen, so bald er nur irgendeinen äussern Vorteil daraus erwarten kann?“

Hat einesteils die Verwilderung der Menschen ihre Ursachen in der Gottlosigkeit, so sind andererseits auch äußere Ursachen daran schuld. Jürgensen erinnert an den Krieg, den Dänemark auf seiten Napoleons mit England geführt hat. Im Gefolge davon sei eine unbeschreibliche Sucht nach Aufwand, Luxus und Überfluß aufgekomen.

Interessant sind die Schilderungen des Verfassers über die Verhältnisse zur Zeit der Kontinentalsperre. Seit der Blockade der Elbe habe sich der Handel Hamburgs nach Tönning verlagert: „Der muß es selber gesehen haben, der sich den Verkehr auf der Eider mit den zahllosen Schiffen denken will. Der muß in der Nähe gewesen sein, der sich eine Vorstellung von dem Gewimmel der Menschheit machen soll, der in jener kleinen Stadt sich herumtrieb. Da stieg alles zu ungeheuren Preisen, das Geld hatte durchaus keinen Wert. Dienstmädchen fingen an, sich herrschaftlich zu kleiden und vornehm zu leben. Bediente und Kutscher ließen sich Herren titulieren. Alles überstieg die gewöhnlichen Schranken“ (S. 22).

Pastor Jürgensen beklagt in seinem Büchlein, daß keine Schulordnung vorhanden sei, die das Schulgehen der Kinder bestimmt. Die Schulhäuser glichen oft den erbärmlichsten Katen, und die Schullehrer verdienten nicht einmal so viel wie ein gewöhnlicher Dienstknecht. In vielen Gemeinden sind die Wohnungen der Geistlichen auf das ärmlichste ausgestattet. Davon berichten auch die Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichte 1812⁷: „Es gibt Predigerhäuser, die verfallener sind wie verlassene Hufen und Kirchen, finster und wüster wie die Scheunen.“

Jürgensen bemerkt dazu: „Alles, was nicht zur Religion gehört, ist mit glänzendem Schimmer umgeben.“ Zwar ist es in allen Gemeinden nicht alles gleich, aber doch allgemein (S. 30). Die Beamten des Landes besuchen keine

⁷ S. 74. Vgl. Zillen S. 78, Anmerkung 1.

„Tempel“, da ihr Stolz es nicht zulasse, mit ihren Brüdern das Mahl des Herrn zu feiern. Sie scheuen sich nicht, am Tage des Herrn bürgerliche Geschäfte ohne dringende Not zu übernehmen (S. 33).

Die unzähligen Wirtshäuser und Wochenmärkte bewirken das Hereinströmen Fremder und Bettler. Jedermann darf Wirtshäuser frei anlegen. Das Kirchspiel Hemme habe an die zwanzig Wirtshäuser, der Flecken Lunden wohl über sechzig. Wenn die Kirchen leer sind, so sind jedoch die Schenkstätten umlagert und vollgeprofft. Hier werden dann Geschäfte abgeschlossen (S. 35). Zu den Fremden, die die Unsicherheit dieser Gegend nicht wenig vermehren helfen, kann man noch rechnen die herumwandernden Juden, die ihre Wohnsitze in Friedrichstadt und Meldorf und jetzt auch zum Teil in Heide haben (S. 42). Hinzu kommen noch die vielen Handwerksburschen und solche, die sich dafür ausgeben, jedoch Bettelei treiben. Daher sind fast in jedem Kirchspiel dieser Landschaft an den Grenzen Warnungsbretter gegen das Bettelunwesen angeschlagen. In den größeren Kirchspielen befinden sich Armenvögte, die die Bettler beaufsichtigen und transportieren sollen. Doch die herumstreifenden Bettler verstehen es, diese Aufseher oft als Handelstreibende zu täuschen (S. 43). Die Vagabunden finden in den Schnapskrügen gute Aufnahme; denn ihre Bettelei und Stehlerei ist einträglich. Jürgensen berichtet von den vielen Verstecken, die die Diebesbanden zwischen Marsch und Geest angelegt hatten. In den Sandhügeln vor Lunden sind nicht selten gestohlene Sachen aufgefunden worden, andere Sachen auch im Moor⁸. Die Kirchspiele, die diesen Schlupfwinkeln am nächsten gelegen sind, wurden am meisten von Dieben heimgesucht (S. 46)⁹.

Heike Jürgensen erörtert auf S. 46 ff. die Frage der Brandursachen. Wer ein altes Haus hat, läßt es abbrennen. Der Besitzer hat folgende Beweggründe: Das alte Haus habe schon so manches liebe Jahr der Brandkasse Genüge geleistet, daß es dadurch schon längst bezahlt sei.

Der Hemmer Pastor bemerkt, ein solcher Brand werde von vielen Leuten nicht für sträflich gehalten, so tief sei die Denkart der Landesbewohner schon herabgesunken.

Manche Hausbesitzer, die durch großen Aufwand, durch Pracht und Schwelgerei heruntergekommen sind, lassen ihr neues Haus in Flammen aufgehen, nachdem sie es noch bei der Assekuranz zu ungeheuer hohen Summen haben versichern lassen.

Selten ist jedoch der Eigentümer imstande, selber einen solchen Brand zu veranstalten, weil sein zartes Gewissen es nicht zuläßt. Aber gewöhnlich wird ein anderer dazu bedungen, das Haus anzuzünden. Meistens geschieht das, wenn der Eigentümer abwesend ist.

Ist nun ein Haus gegen Diebstahl sicher abgeschlossen, so kann es angehen, daß die Diebe es in Flammen aufgehen lassen. Nachher helfen sie mit bergen in der Absicht, Beute davonzutragen (S. 51).

Am meisten sind diejenigen Häuser solchen nächtlichen Einbrüchen ausgesetzt, die entweder alleine liegen oder wo der Dieb keine starke Gegenwehr erwarten darf. Daher sind fast alle Prediger dieser Landschaft – darunter einige mehrmals – bestohlen worden. „Es scheint“, so schreibt der Verfasser,

⁸ Wahrscheinlich das Schlichtinger Moor. Vielleicht stammt aus dieser Zeit das Schimpfwort im Plattdeutschen: „In Lunden giff dat mehr Spitzbooben as Hunnen.“

⁹ Im Anhang des Buches sind für 1812 im Hemmer Kirchspiel namentlich neunzehn Diebstähle aufgeführt (S. 168).

„als ob es zu den Privilegien dieses Landes gehörte, daß seine Prediger bestohlen werden.“ Von den Pastoren in Hemme, Lunden, St. Annen, Hennstedt, Weddingstedt und Neuenkirchen ist dies dem Verfasser bekannt (S. 56). Wo halten sich diese Elenden (die Diebe) auf? Sie wohnen in Häusern wie andere Menschen. Sie sind gewöhnlich Einwohner der Gemeinden und stehen oft mit Fremden in Verbindung. Des Nachts bemalen sie sich das Gesicht mit schwarzer Farbe, um es unkenntlich zu machen. Dem Menschenkenner fallen sie auf durch einen scheuen Blick. Selten können sie jemandem frei ins Auge sehen (S. 58).

Unter den Einwohnern, die etwas zu verlieren haben, herrscht Ängstlichkeit. Alles wird sorgfältig verschlossen und verriegelt, Fenster mit eisernen Stangen und Fensterläden versehen. Waffen werden, soweit sie vorhanden sind, bereitgelegt. Auch werden Hunde zur Bewachung der Häuser gehalten. In Hemme, in dem etwa 200 Häuser vorhanden sind, werden derzeit wohl über 200 Hunde gehalten (S. 64).

Die Hauptanführer der Diebesbanden haben viele Freunde. Die größten Geizhalse halten sie sich zu Freunden, um verschont zu bleiben (S. 65/6). Allerdings ist die Polizei sehr tätig. Es werden Nachtwachen gehalten und Haus-suchungen durchgeführt (S. 67).

Um mutwillige Brandstiftungen zu verhüten, ist die Obrigkeit keineswegs untätig. In jeder Gemeinde gibt es Brandaufseher, und selbst auf den Dörfern des Landes gibt es Feuerspritzen. Es sind Brandtaxatoren bestellt, die unter Aufsicht des Branddirektors alles taxieren müssen. Es wird alles genauestens untersucht (S. 71).

Wegen des Währungsverfalls im eigenen Lande werden Hamburger Versicherungsgeschäfte wegen Brandversicherungen angegangen. (S. 74).

Im vierten Abschnitt seines Büchleins zeichnet der Verfasser ein Bild von dem Seelenzustand des Menschen. Er fragt, wo bei dem gegenwärtigen Zustand im Lande noch Heiterkeit und Ruhe die Seelen der Menschen erfüllen könne. Höchstens der besitzlose Tagelöhner brauche nicht Diebstahl, Raub oder Obdachlosigkeit befürchten. Während nun der Bestohlene, Beraubte oder Brandgeschädigte wenigstens ein gutes Gewissen habe, so werde der Räuber oder Brandstifter von einem nagenden Gewissen gemartert. (S. 94).

Der fünfte Abschnitt befaßt sich mit Vorschlägen über die Mittel, die anzuwenden sind, um diese greulichen Taten zu beseitigen.

Mit einem Federstrich könnten solche Übel nicht ausgerottet werden (S. 111). Auch mit verschärfter Strafausübung ließen sie sich nicht abstellen. Dagegen würde es bald werden, wenn die Brandkassen kein Gebäude über den Wert aufnehmen würden. Alte Gebäude müßten heruntersetzt werden, daß der Eigentümer kein neues Gebäude für das Geld aus der Brandkasse erhalten könne. Die beeidigten Taxatoren in jedem Kirchspiel könnten mit der Abschätzung der Häuser und des Mobiliars dabei helfen. Auch das bei einem Brande gerettete Mobiliar müsse abgeschätzt und verzeichnet werden. Wenn das durchgeführt worden wäre, würden zwei Drittel aller in den letzten zehn Jahren abgebrannten Häuser noch stehen (S. 120)¹⁰.

Der Brandaufseher müsse ermächtigt werden, alle verdächtigen Personen von dem brennenden Hause zu entfernen (S. 124). Jürgensen meint, daß es nur sehr wenige Mordbrenner gäbe, die einen Brand anlegen würden, ohne daß sie davon einen Gewinn hätten (S. 125).

¹⁰ Vgl. Sendschreiben eines Eiderstedters an die benachbarten Dithmarscher auf Veranlassung der häufigen Brände in Norderdithmarschen, namentlich des Brandes am 25. Februar 1816 im Kirchspiel Lunden. Dithmarscher und Eiderstedter Bote 1816, in Verm. Aufs. II, S. 44—46.

Wie steht es nun mit den Diebstählen und Einbrüchen? Diesem Unwesen könnte schon durch das Eindämmen des Bettelns und Hausierens erheblich gesteuert werden. Jedoch müßten auch Maßregeln gegen das Einrichten von Schnapskrügen getroffen werden. Es dürften Wirtshäuser nur mit behördlicher Genehmigung in beschränkter Zahl errichtet werden. Die übrigbleibenden Gasthäuser dürften auch nicht ohne polizeiliche Aufsicht gelassen werden (S. 132).

Doch alle äußeren Maßnahmen vermögen letztlich nichts auszurichten, wenn nicht der Mangel an Religiosität aufhören wird.

Vieles würde sich schon ändern, wenn die Großen dieses Landes, seien es nun Beamte oder Privatleute, durch ihr ganzes Betragen an den Tag legten, daß die Heilighaltung des Feiertags nicht nur wenige im Volke, sondern jeden Menschen anginge, er sei vornehm oder gering (S. 146). Was soll doch das Volk davon denken, wenn die Angesehensten und Beamten des Landes nie weder eine Kirche besuchen noch des Herrn Abendmahl feiern? Würden wahrhaftige Listen aller Kirchen- und Sakramentverächter verfertigt und an die obersten Behörden eingesandt, da würde es sich finden, daß oft die Vornehmsten und Elendesten im Volke hier in eine Klasse zusammenfallen. Aber nicht allein, daß man selber nicht die Heilighaltung der Anstalten der Religion im Lande beobachtet, man hindert auch das Volk daran. Da werden an Fest- und Feiertagen bürgerliche Geschäfte angeordnet. Da sind nicht selten die Konferenzzimmer der Beamten an diesen Tagen angefüllt, um bürgerliche Geschäfte abzumachen, während der Prediger auf der Kanzel verlassen steht und vor leeren Stühlen und Bänken seine Stimme erhebt.

Jürgensen regt dann die Wiedereinrichtung einer sogenannten „Kirchenpolizei“ an (S. 147). Die Wirtshäuser mögen geschlossen werden, wenn die Tempel (bzw. Kirchen) geöffnet sind. Man überlasse es dem verwilderten Volke doch ja nicht länger, mit der Religion seinen Spott zu treiben und in den Wirtshäusern zu „saufen“, sich zu zanken und herumzutummeln, während in den Tempeln das Wort der Wahrheit verkündigt wird¹¹.

Ein Prediger in den dithmarsischen Marschkirchspielen kann auf einen Gottesdienstbesuch nur von Weihnachten bis Johanni rechnen. Die übrige Zeit stehen die „Tempel“ leer.

Der Verfasser erwähnt dann den sogenannten „Wesselburener Menschenmarkt“. In der Ernte muß jeder ja nach „Weßlingburen“, sowie auch in der Saat- und Dreschzeit im Herbst.

Aber wozu dienen jene Sonntagsmärkte in Wesselburen? Das einzige, was man für die Beibehaltung sagen kann, ist, daß sie den dortigen zahlreichen Gastwirten manchen blanken Taler abwerfen, wovon aber doch die meisten am Ende nichts haben. Ist das aber ein hinlänglicher Grund, solchen Unfug zu dulden und das Wohl des ganzen Landes deswegen zu untergraben?

Nach Einziehung überflüssiger Gasthäuser würden die übrigbleibenden ohne Sonntagsschenke unter der Predigt leben können.

Wenn noch einige Achtung gegen die Religion bei den Handhabern der Polizei bestünde, möchten sie den Menschenmarkt in Wesselburen am Sonntag eingehen lassen. Dabei würden Arbeiter und Hauswirte nur gewinnen, weil beide zu Hause bleiben könnten und nicht kurzfristige Arbeit annehmen bzw. vergeben brauchten.

Auch die Kornmakler, die unter der Predigt ihre Geschäfte in den Wirtshäusern treiben, würden durch die Polizei an einer solchen Enttheiligung gehindert. Am Mittwoch ließen sich solche Geschäfte gut abmachen. In Heide,

¹¹ Es gab sogenannte Achtmänner in einigen Gebieten Schleswig-Holsteins, die „Acht geben“ mußten, daß Ordnung in den Kirchengemeinden herrschte.

Lunden, Tönning und Friedrichstadt seien auch an Werktagen Wochenmärkte. Durch Aufhebung des „Menschenmarktes“ in Wesselburen gewönnen Bauer und Tagelöhner Zeit, sich am Sonntag ihres Daseins geistig zu freuen und ihrer höheren Bestimmung eingedenk zu sein. Das Wohl des Ganzen würde dabei unendlich gewinnen; denn der Geist mache auch für das irdische Leben lebendig.

Der Hemmer Pastor will in seiner Darstellung jedoch die Geistlichen und Lehrer nicht übergehen. Wären diese nie lau in ihrem Amte geworden, hätte mancher sich dem verwilderten Zeitgeist nicht zu sehr hingeeben. Mancher hat sich bei den Leuten beliebt machen wollen oder auch aus Verzweiflung seine redlichen Bemühungen aufgegeben (S. 149).

Es dürfe nicht mehr der Willkür der Eltern überlassen bleiben, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen oder nicht. Der Verfasser setzt seine Hoffnung auf die Bemühungen des Generalsuperintendenten Adler, der ja auf die Mängel und Bedürfnisse der Gemeinden aufmerksam gemacht worden sei. Es müsse eine Schulordnung eingeführt werden, nach der sich jedermann richten müsse. Die Prediger müßten die unwissenden Kinder von der Konfirmation ausschließen. Auch Brautleute müßten vor der Kopulation die nötigen Kenntnisse in der Religion nachweisen, andernfalls müßten sie sich gehörig unterrichten lassen. Nicht einmal von der Bedeutung eines Eides wüßten manche Leute, besonders die Fremden, etwas (S. 154).

Die Obrigkeit müsse sich besonders für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Lehrer und Geistlichen einsetzen. Mancher Lehrer müsse wie ein Bettler herumwandern, um seinen Bissen Brot einzusammeln. Er verdiene nicht so viel wie ein Bauernknecht (S. 156). Die Lage der Schullehrer werde hoffentlich durch das neue Schulregulativ verbessert werden. Wann kommt endlich die Reihe an die Prediger, die in Schulden leben und sterben?

Während die Beamten zu jedem Vergnügen und Luxus Zeit und Geld in Überfluß hätten, seien die Prediger schon hoch zufrieden, wenn sie nicht tiefer in Schuldengeraten würden und ihrer Familie den notdürftigsten Unterhalt verschaffen könnten. Allenfalls könnten die Geistlichen sich ein oder zwei gedruckte Werke jährlich anschaffen, um nicht ganz in Geistesarmut zu versinken. Zwar ginge es dem Verfasser noch ganz leidlich, aber alle Prediger in Hemme bis auf einen seien bisher in tiefster Armut gestorben (S. 157).

Der Landesregierung empfiehlt der Verfasser, von den Gemeinden und Kirchspielen Listen über Feuersbrünste, Einbrüche und Diebstähle anzufordern, um sich über den Umfang solcher Vorfälle zu informieren.

In dem sechsten Abschnitt seines Büchleins hält Jürgensen einen Ausblick in die Zukunft. Er redet von dem zu erwartenden Glück, das dem Lande Dithmarschen und dessen Bewohnern bei einer günstigen Lage bevorstünde. Er weist auf die Ersparung der ungeheuren Ausgaben des Landes hin, falls die Brandszenen und Beraubungen des Eigentums in Norderdithmarschen aufhören würden.

Der Verfasser schließt seine Schrift mit einem Hymnus auf das Land Dithmarschen.

*„Am Eiderstrome wohnt ein Volk,
mildtätig, gut und frei.
Das Sklavenjoch zerbrach dies Volk,
des Lasters Tyrannei.*

*Die Feuersäulen wehn nicht mehr,
In furchtbarer Gestalt.
Man raubt das Eigentum nicht mehr,
Mit schrecklicher Gewalt.*

*Wir fühlen Angst und Not nicht mehr,
wovor das Herz erbebt.
Der Mutter Arm erbebt nicht mehr,
worauf der Säugling schwebt.*

*Des Lebens Heiterkeit wird frei,
Denn der Verbrecher ruht;
Die Wohnung ist vom Kerker frei,
Wir haben frohen Muth.*

*Wir suchen nicht nach Canaan,
Wir haben es erlangt.
Das Land bringt uns ja Milch heran,
Und Honig, wer's verlangt.*

*So lebe hoch, du freies Land,
Nicht mehr der Schrecken Schutz!
Ditmarscher, das sey unser Band:
Wir bieten Schurken Trotz!“*

Dieses Lied sollte nach der Melodie: „Lobt Gott, ihr Christen, allzugleich“ oder „Auf, Freunde, laßt uns fröhlich sein!“ gesungen werden.

Buchbesprechungen

Hans Adolf Brorson: Samlede Skrifter. Bd. 1-3. Udg. af Det Danske Sprog- og Litteraturselskab. Under Tilsyn af Paul Diderichsen og Ejnar Thomsen. København: Lohses Forlag 1951-1956. 8°.

Die 1951 begonnene Veröffentlichung, deren 1. Band in dieser Zeitschrift, Bd. II, Heft 2, 1952, von mir besprochen worden war, ist mit dem 3. Band abgeschlossen. Der eine der Herausgeber, der eigentliche Initiator der Publikation, Professor Ejnar Thomsen, hat die Vollendung des Werkes nicht erlebt. An allen drei Bänden hat Dr. L. J. Koch mitgearbeitet. Band 1 und 2 enthalten Brorsons Liedersammlung „Troens rare Klenodie“. Durch diese Gesänge und geistlichen Lieder ist Brorson bekanntgeworden und von ihnen sind viele noch lebendig und ein fester Bestandteil der dänischen Gottesdienste. Es war schon in der Besprechung des ersten Bandes darauf hingewiesen worden, wieviele deutsche pietistische Kirchenlieder in der Übersetzung Brorsons Eingang in den dänischen Gottesdienst gefunden haben. Auch der 2. Band enthält eine ganze Reihe von Übersetzungen aus dem Deutschen, ich nenne: Christus, der ist mein Leben (I Christo har jeg Livet), Dir, dir, Jehova, will ich singen (Dig, dig, min Herre, vil jeg prise), Eins ist not, ach Herr, dies eine (Eet er nødt, dette ene), Fahre fort (Far dog fort), Oh, daß ich tausend Zungen hätte (O havde jeg dog tusind tunger), Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut (Al priis og lof og ære bør). Für uns sind dies Lieder, die allgemein bekannt sind und auch jetzt noch viel im Gottesdienst gesungen werden; die dänischen Übertragungen Brorsons gehören nicht zum allgemein benutzten Liederschatz, was teils an den Mängeln der Übertragung, teils aber auch am anderen dänischen Geschmack und an der anderen Wesensart der Dänen liegen mag.

Der 3. Band enthält den Schwanengesang, kleinere Gedichte und Prosaschriften. Der Schwanengesang erschien 1765, ein Jahr nach dem Tod des Dichters, und wurde kühl aufgenommen. Der Zeitgeist war ein anderer geworden. Wenn man diese Sammlung durchblättert, die siebzig Choräle enthält, kann man die ablehnende Haltung beim Erscheinen verstehen. Im Gegensatz zu „Troens rare Klenodie“ ist die Poesie im „Svanesang“ ausgeklügelt, die Verse sind mühsam zusammengeschmiedet, ständige Wiederholungen ermüden den Leser. Schon die Zeitgenossen kritisierten Lieder wie „Hvad est du dog skøn, ja skøn, ja skøn, du allerdejlige Guds Søn“ und ähnliche. Diese Sammlung wurde sehr bald vergessen, während „Troens rare Klenodie“ wenigstens im Volke lebendig blieb.

Dem 3. Band sind zwei Anhänge beigegeben. Der Herausgeber Paul Diderichsen, Professor für Dänisch an der Universität Kopenhagen, hat eine

philologische Abhandlung über die wichtigsten Drucke beige-steuert, in der die Entstehungszeit der ersten, von 1732-1735 in Tondern gedruckten Ausgaben von „Troens rare Klenodie“ behandelt wird, die für uns von besonderem Interesse sind. 1739 ging die Liedersammlung in den Verlag Mumme in Kopenhagen über und erfuhr eine Umgestaltung vor allem in der Orthographie. Sie wurde nun modernisiert und die Brorsonschen Sonderformen und Germanismen wurden durch reichsdänische Formen und Wörter ersetzt. Während bei „Troens rare Klenodie“ durch die Drucke starke Veränderungen eingetreten sind, sind die Änderungen beim Schwanengesang und den Predigten weniger erheblich oder jedenfalls nach Diderichsens Meinung dem Verfasser selbst zuzuschreiben.

Die zweite wissenschaftliche Abhandlung über Brorsons Vers- und Liedkunst ist aus der Feder von Arthur Arnholtz. Brorson, der sich schon als Student mit der Dichtkunst und mit sprachlichen Studien beschäftigt hatte, gehörte sowohl dem Barock wie dem Rokoko an. Arnholtz ist der Überzeugung, daß die Ungleichheit der Lieder in „Troens rare Klenodie“, die man bisher mit einer absteigenden Linie in Brorsons Kunst zu erklären versucht hat, bisher nicht zu deuten ist, und daß es jedenfalls unmöglich ist, eine Chronologie darauf aufzubauen. Arnholtz stellt Brorson als Lyriker neben Holberg als zweiten großen dänischen Rokokodichter, der eine beispiellose Unmittelbarkeit besitzt und bei dem Abwechslung und der Zusammenhang in der Sprachmelodie vorhanden ist, eben das Kennzeichen der Lyrik. Brorsons Melodien sind sehr vielseitig und beeinflusst von den Texten, die er übersetzt hat, ebensosehr wie von Chorälen und geistlichen Liedern.

Den Beschluß des stattlichen Werkes macht ein Gesamtregister über die Gesänge und Gedichte.

Hans Adolf Brorson ist in Deutschland leider wenig bekannt, was verständlich genug ist. Aber er ist es wert, daß wir uns mit ihm beschäftigen, da er einer der großen Mittler zwischen Deutschland und Dänemark ist, der seine Wurzeln noch dazu in Nordschleswig hatte.

Man muß den dänischen Gelehrten Dank wissen, daß sie diese erste wissenschaftliche Ausgabe des großen dänischen Liederdichters vollendet haben, und der dänischen Sprach- und Literatur-Gesellschaft, die die Herausgabe unternommen hat.

Kiel.

Olaf Klose

G. E. Hoffmann, Archivgutschutz und Archivpflege in Schleswig-Holstein. Ein Rückblick. Schleswig 1955. 88 S. 80.

Mit dem vorliegenden Büchlein wird uns seitens des langjährigen Direktors unseres Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs nicht nur ein dankenswerter Rückblick auf die bisher in unserem Lande getane Arbeit in Bezug auf Ordnung und Erschließung der zahlreichen größeren und kleineren Archive unseres Landes dargeboten. Im Mittelpunkt steht vielmehr der kraftvolle Vorstoß, der vor drei Jahrzehnten von unserm damals bereits von Schleswig nach Kiel übergesiedelten Staatsarchiv und seinem ehemaligen Leiter, Geheimrat Dr. Paul Richter, ausgegangen ist. Von ihm und seinen Mitarbeitern, besonders auch seinem späteren Nachfolger in der Leitung des Archivs, Dr. Walter Stephan, wurde der Grund gelegt zu der vorbildlich durchgeführten Archivpflege, in der wir heute auf weltlichem und kirchlichem Gebiet in Schleswig-Holstein stehen. Von Anfang an hat auch unser Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte in seiner Arbeit und seinen Veröffentlichungen diesem Bestreben in großer Aufgeschlossenheit gegenüber-

gestanden. Sind doch dem Landesarchiv die wertvollsten Schätze unserer Landeskirchengeschichte in den beiden bis auf die Reformationszeit zurückreichenden Generalsuperintendenturarchiven von Schleswig und Holstein anvertraut. Dazu kommt die Fülle der im staatlichen Bereich erwachsenen Akten und Einzelberichte aus den Propsteien und Kirchspielen des Landes. So hat im Gefolge der organisierten staatlichen Archivpflege sich in Anlehnung an die Propsteien die kirchliche Archivpflege unserer Landeskirche entfaltet und vor allem die kirchen- und archivgeschichtlich interessierten Geistlichen zu ehrenamtlicher Mitarbeit unter Leitung der Kirchenbehörde zusammengeschlossen. Der Erfolg einer dreißigjährigen intensiven Arbeit durch gute und böse Tage ist auch auf diesem Gebiet nicht ausgeblieben. Wie die eingehende Darstellung aufzeigt, ist gerade auch auf kirchlichem Gebiet in Ordnung und Pflege der Propstei- und Kirchengemeindearchive und ihrer Auswertung in kirchengeschichtlich beachtenswerten und wertvollen Arbeiten ein nicht Geringses geleistet worden. Zum Schluß wird uns eine umfassende Übersicht geboten über die 588 bereits geordneten und unter Aufsicht des Landesarchivs stehenden Archive, unter denen die Kirchen- und Propsteiarchive in beachtlicher Zahl vertreten sind. Dies mit wertvollen Angaben und Bemerkungen versehene Verzeichnis wie auch das ausführliche Ortsregister zum Schluß sind begrüßenswerte Beigaben. Auch im kirchlichen Raum sind wir dem Verfasser für diese Gabe, die in jedes Propstei- und Pastoratarchiv als stete Anregung und Wegweisung gehört, herzlich dankbar.

Hamburg—Wandsbek

W. Jensen

Flensborg Bys Historie. Udgivet af Grænseforeningen og Historisk Samfundet for Sønderjylland. 1. Bd.: Tiden indtil 1720. — København, Hagerups Forlag, 1953. VIII, 388 S. 8°. 2. Bd.: Tiden efter 1720. — Ebd. 1955. 492 S. 8°. Je 24 Kr.

Dem „Triest des Nordens“ haben 21 dänische Historiker, eine Dame, die aber nie Reichsarchivarin war¹, und 20 Herren, eine Darstellung von seinem sagenumwobenen Ursprung an bis zu unseren Tagen gewidmet, die erste wissenschaftlich unterbaute Geschichte Flensburgs.

Das reich illustrierte Werk (185 Bilder) zerfällt in 70 Abschnitte. An dieser Stelle sollen sie nicht alle aufgezählt werden. Es mag genügen, auf die Behandlung des mittelalterlichen Flensburg durch Johanne Skovgaard, der Zeit der Glaubensspaltung und der großen Kriege durch A. Feilberg Jørgensen, des Jahrhunderts des Pietismus, der Aufklärung und der nationalen Auseinandersetzung bis 1864 durch Johs. Lomholt-Thomsen und endlich der Kriegs- und Friedensjahre von 1864–1954 durch Knud Kretzschmer hinzuweisen.

Satzungsgemäß ist die Geschichte der Kirche, der Schule und der kirchlichen Kunst Aufgabe des Vereins. Daher darf die Anzeige an dieser Stelle sich im wesentlichen auf die einschlägigen Abschnitte beschränken. N. K. Andersen behandelt die Kirchen, das Heiligengeisthaus, den St. Jürgenshof, das Franziskanerkloster und die Marianer, Vilhelm Lorenzen noch einmal die Kirchen als Baudenkmäler. In die Zeit der Reformation führen H. F. Petersen (Lutherische Prediger und religiöse Schwärmer) und Aage Bonde (Kirchenschulen und Lutherische Lateinschule). Im Winter 1526 hat der Nieder-

¹ Vgl. Zeitschr. f. Schl.-Holst. Geschichte, Bd. 79 (1955), S. 386.

länder Gerhart Slewart, der seit 1517 Lektor am Dominikanerkloster in Hadersleben gewesen war², zuerst den Flensburgern evangelische Lehre verkündet. Das Flensburger Religionsgespräch gegen den Schwärmer Melchior Hoffmann³ wird gewürdigt. Sein Streit mit Luther und Amsdorf wird doch falsch datiert, erst nach den Stockholmer Excessen nahmen sie Abstand von dem livländischen Propheten⁴. Auch ist Hoffmann nie Pastor der deutschen Gemeinde in der schwedischen Hauptstadt gewesen, eine solche gab es dort damals nicht; die Deutschen waren teils schwedische Bürger, teils Gäste oder Kaufgesellen, kirchlich bildeten sie eine Gruppe innerhalb der St.-Nikolai-Pfarrgemeinde⁵. Während deutscher Gottesdienst in drei Flensburger Kirchen seit 1526 oder 1527 gehalten wurde, hat es einen dänischen Pastor erst seit 1588 gegeben, dänischer Gottesdienst ist schon früher dort gehalten worden, vermutlich nicht erst 1574⁶, sondern zwischen 1565 und 1573⁷, also etwa gleichzeitig mit der Einrichtung der dänischen Gottesdienste in Apenrade (1567); in Sonderburg (ca. 1550) und Hadersleben (ca. 1526) waren sie älter, ebenso in Tondern (vor 1531).

Seit 1432⁸ sind Schulen in Flensburg bezeugt, in der St.-Marien- und der St.-Nicolai-Gemeinde, nach der Reformation bisweilen mit akademisch gebildeten Rektoren. 1566 bekam die Stadt ihre Lateinschule; daneben gab es „deutsche Schulen“. Die Geschichte der höheren und niederen Schulen hat Aage Bønde in 6 Abschnitten bis 1918 erzählt, die der deutschen und dänischen seit 1920 Bernhard Hansen.

² Zu gewiß wird I, S. 164 der 2. Dezember 1526 angegeben, wie ich im Archiv für Reformationsgeschichte, Bd. 29 (1932), S. 82 gezeigt habe, vgl. Zeitschrift f. Schl.-Holst. Geschichte, Bd. 65 (1937), S. 213 und zum Vergleich H. Reinke, Die Reformation im hamburgischen Landgebiet, in: Die Kirche des hamburgischen Landgebiets (1929), S. 9. Die Nachricht von Slewarts Wirken als Dominikaner in Magdeburg ist urkundlich nicht zu belegen, sie findet sich zuerst bei Fr. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, Bd. 2, S. 116.

³ So schreibt Petersen, anders als Michelsen, wohl mit Recht. Dieser Form bedient sich Hoffmann selbst in den Schriften von 1527 und 1528 (Sonderheft 4 und 5 der Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte), so auch E. Widensee 1529: „Eyn Unterricht... Melch. Hoffmanns Sendebreff... belangent“ (Paul Tschackert, Dr. Eberhard Weidensee Leben und Schriften [1911], S. 41, schreibt „Hofmanns Sendebreeff“, S. 96 „Hoffmanns sendebreff“; in dem einzigen erhaltenen Exemplar [Hielmstierneske Samling 61 4^o Kgl. Bibl. Kopenhagen] steht „Hoffmanns“).

⁴ E. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins II (1938), Seite 48; E. Schieche, Die Anfänge der Deutschen St.-Gertruds-Gemeinde zu Stockholm im 16. Jahrhundert (1952), S. 15.

⁵ E. Schieche, a. a. O., S. 12, Anm. 36.

⁶ Petersen in I, 171.

⁷ Diese Zeitschrift, Bd. 10, Heft 1 (1949), S. 87; den Ausdruck „Gast-gemeinde“ habe ich schon in diesem 1928 gehaltenen Vortrag beanstandet.

⁸ Hans v. Schubert spricht, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. I (1907), S. 364, von einer Lateinschule im 14. Jahrhundert, er hat also verkannt, daß das Gildebuch der Kalandsgilde zwar 1362 beginnt, die Bemerkung über den „dominus Johannes Paason quondam scolasticus Flensborgensis“ aber frühestens 1422 geschrieben ist (Diplomatarium Flensborgense I, S. 59).

Bondes Stärke sind, wie das ja in Schulgeschichten die Regel ist, Angaben über die Lehrer und die Frequenz⁹.

Auffällig ist die große Zahl von gebürtigen Flensburgern, die an der Schule wirkten, 34 von den 92 Lehrern bis 1700, darunter nur 2 Rektoren, aber 19 Lokaten, die ja gerade für diesen Anfangsdienst in der urbs bilinguis geeignet waren. Sie mochten sich auf ein Wort König Christians IV. berufen aus dem Jahre 1598: „Wie wohl wir nun dafür halten, ihr werdet ohne daß geneigt seyn, Eueres ingebohrne Stadt-Kinder für andern zu befördern“ (J. H. v. Seelen, *Memorabilium Flensburgensium Sylloge* [1752], S. 232). Waren bis 1600 fast ein Drittel der Lehrer (14, nicht 12, wie FBH. I, 184 steht) einheimische Flensburger (29,3 %) und im 17. Jahrhundert fast 2/5 (42 %), so waren in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts über die Hälfte (56,3 %) Söhne der Stadt, in der 2. Hälfte etwas weniger als in der 1. Hälfte des Jahrhunderts und etwas mehr als im 17. Jahrhundert (45,4 %). In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist dann nur noch *ein* Flensburger in seiner Vaterstadt Lehrer an der Gelehrtenschule geworden (4,8 %), die nächsten kamen 1864, als die Schule wieder deutsch wurde. Sehr lehrreich wäre ein Vergleich mit den anderen Lateinschulen des Herzogtums, doch das führt hier wohl zu weit.

Für die Schülerschaft hätte das im 18. Jahrhundert geführte Verzeichnis nützlich sein können.

Wichtiger als Personalien der Lehrer und Angaben über die Frequenz ist die Frage nach dem Unterricht. Was wurde gegeben und was wurde erreicht? Seit wann wurde Griechisch gegeben und was wurde im Griechischen gelesen? Jede Schulgeschichte mußte bemüht sein, Beiträge zur Geschichte des Kanons zu geben.

Mit besonderer Vorliebe hat Bonde die Geschichte der deutschen Schulen in der Stadt behandelt, eine wichtige, nicht immer nach Gebühr gewürdigte Aufgabe.

Auf die Darstellung des Zeitalters der Glaubensspaltung — nicht im Buche, aber in der zeitlichen Folge — reiht sich, wieder von H. F. Petersen behandelt, Orthodoxie und Pietismus, geschildert an Männern wie dem

⁹ S. 274 heißt es: „een rektors fødested er ukendt“, gemeint ist M. Johannes Avenarius, also deutsch Habermann; er stammte, wie die Matrikel von Rostock, wo er 1568 Student und 1573 Magister wurde, lehrt, aus Neustadt in Holstein, war dann wahrscheinlich 1574–79 Rektor in Kiel, 1585–86 in Flensburg, wurde noch einmal Student in Leipzig und kam 1597 wieder als Rektor nach Kiel, wo er 1598 an der Pest starb. Wilhelm Pauly, Quintus von 1671–73, stammte, wie die Leipziger Matrikel lehrt (1661), aus Annaberg im Erzgebirge. Man hat sich gewundert (I, 296), daß unter den Lehrern „en svensker og en mand fra Böhmen“ waren, aber Jacob Hansen, der 1687 als Quintus begann und 1705 als Conector starb, war zwar in Stockholm geboren, wo sein gleichnamiger Vater, der aus Renz, Ksp. Buhrkall, stammte, Seidenhändler war, aber wie der Vater kein „svensker“ war, so war auch die Mutter, Christine Klöckers, in Flensburg geboren und ist auch dort gestorben (1695); der Sohn hat auch nach dem frühen Tode des Vaters († 1669) die Flensburger Lateinschule besucht (O. H. Møller, Tabelle und Nachrichten von der Wittmackschen . . . Familie [1774]), in der Wittenberger Matrikel nennt er sich auch „Flensburgens.“ Der „mand fra Böhmen“ ist Tobias Eniccellius aus Leskau, einer der zahlreichen Cantoren, die aus dem Süden, namentlich aus Thüringen und Sachsen, in unseren Norden kamen, vermutlich später Nachkomme einer freiherrlichen Familie (Hans Schilling, Tobias Eniccellius . . . [1934], S. 10).

Generalsuperintendenten für Schleswig Stephan Klotz, aus altem westfälischem Geschlecht¹⁰, dem Generalsuperintendenten für beide Herzogtümer Thomas Clausen¹¹ u. a.

Fünf Abschnitte des zweiten Bandes sind der Kirchengeschichte, fünf weitere der Schulgeschichte gewidmet. Pietismus und Rationalismus, darauf die Erweckungsbewegung in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts hat H. Hejselbjerg-Paulsen trefflich geschildert. Nur auf die frühe Verbindung mit der Herrnhuter Gemeinde in Jena 1728-30¹² und die Gründung einer Ortsgruppe der „Gesellschaft zu tätiger Beförderung reiner Lehre und wahrer Gottseligkeit“, die in Basel entstanden war, hätte wohl noch hingewiesen werden dürfen¹³.

Die Geschichte der Schulen hat von 1720 bis zum Ende der vormärzlichen Zeit wieder Aage Bonde geschrieben. Er weist auch mit Recht auf die Schulerinnerungen des Juristen Friedrich Mommsen hin, ein Unicum aus der Zeit der Gelehrtschulen im Schleswiger Herzogtum¹⁴. Bonde hat gleichfalls die umgewandelte Schule in der Zeit Friedrichs VII. behandelt, H. F. Petersen das kirchliche Leben in dieser kurzen Periode. Beide Darstellungen geben ein objektives Bild.

Dasselbe gilt in noch höherem Maße von dem Abschnitt über die Kirche von 1864 bis 1918 von C. W. Noack, während der vorhergehende Aufsatz über die Presse 1864 bis 1918 sich mit „Flensborg Avis“ beschäftigt und darnach auf gut einer Seite von den deutschen Zeitungen berichtet. Auch Bondes Artikel über die Schulen 1864 bis 1918 ist geprägt von dem redlichen Bestreben, dänisches — solange es noch geduldet wurde — und deutsches Schulwesen in gleicher Weise zu würdigen¹⁵.

¹⁰ Seine Ahnentafel sieht, soweit sie bisher mit freundlicher Hilfe von Dr. H. C. Stuhlmann in Goslar festgestellt ist, so aus: 1. Stephan Klotz, Generalsuperintendent, * Lippstadt 13. 9. 1606, † Flensburg 13. 5. 1668. — 2. Stephan Klotz, Pastor Lippstadt, * Soest . . . , † Lippstadt 1612. — 3. Eva Brede (oo 2 Bernhard Gosmann, Pastor Lippstadt, † 1635). — 4. Johann Klotz, Dr. iur., Kämmerer Paderborn 1589-95, wurde achtzig Jahre alt, † Soest. — 5. Catharina Hensel. — 6. Georg Brede, Ratsherr Lippstadt. — 7. Elisabeth Hensel. — 8. Antonius Weinholtz, geadelt v. Clotz. — 12. Hermann Brede, Ratsherr Lippstadt. — 13. Barbara Scheven. — 14. Cord Hensel, Handelsmann Lippstadt.

¹¹ FBH. I, 275: „Generalsuperintendent i Slesvig“, er war es für den kgl. Anteil in beiden Herzogtümern und wohnte als solcher in der holsteinischen Stadt Rendsburg, wo er auch begraben wurde. Von ihm heißt es völlig irrig, 1712 sei er Hofprediger in Kopenhagen geworden, „hvor han først hemmeligt viede Frederik IV. til Anna Sophie Reventlow“, aber diese Trauung geschah in Skanderborg, und Clausen war damals noch nicht Hofprediger, ob er ordiniert war, ist unsicher; vgl. Heimat 1952, S. 30/1.

¹² Arnim Tille in der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 42 (1940), S. 271-74.

¹³ W. Kaegi, Jac. Burckhardt, Bd. 2 (1950), S. 88.

¹⁴ Leider erwähnt er nur die Abschrift im ungedruckten zweiten Bande von Chr. Voigts Heimatbuch, die im Flensburger Stadtarchiv liegt und also nur wenigen Sterblichen zugänglich ist; es wäre viel richtiger gewesen, auf den Druck in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik (1896), Abt. II, S. 113-25, 225-39 hinzuweisen.

¹⁵ Nur ein merkwürdiger Lapsus memoriae ist S. 320 stehengeblieben: Die 1912 gebaute „Augusta-Viktoria-Schule“ soll genannt sein nach der

Kirche und Schule von 1920 bis 1950 werden von Noack und Bernhard Hansen behandelt. Während Noack sich wieder als der überlegene Historiker erweist, was ich ihm nach einem Lapsus in seinem historischen Debut nicht zugetraut hatte¹⁶, ist Hansens Artikel doch mehr ein nationalpolitischer Rechenschaftsbericht als eine historische Darstellung. Aber das kann man auch kaum anders erwarten, wenn man bis „ultimo 1950“ schreiben will oder soll.

Rendsburg

Th. O. Achelis

Harry Schmidt, Der Goldene Saal - Von Kunst und Volkskunst in Schleswig-Holstein, Matthiesen Verlag, Oldenburg in Holstein, 1956, 84 Seiten.

Dieses Buch will eine kleine Auswahl aus den Kunstschatzen unseres Landes geben. Es behandelt die Kirchen und Klöster, die Schlösser und Herrenhäuser, Bürgerbauten, Bildhauerkunst, Malerei, es spricht von der Kunst der Vor- und Frühzeit sowie von der Volkskunst. Schon beim Überlesen dieser Titel stellt sich die Frage ein, ob es sinnvoll ist, aus einem so umfangreichen Gebiet eine Auswahl vorzunehmen, die doch nur Stichproben geben könnte.

Nun, es soll eine Auswahl sein, und zwar eine Auswahl, die wohlbedacht ist. Allem Anschein nach hat der Verfasser mit Lesern gerechnet, die mit diesem Buch das erste Werk in die Hand nehmen, das von Kunst spricht. Es ist versucht worden, alles und jedes genau zu erklären, Begriffe, die jedem Kunstliebhaber geläufig sind, zu verdeutschen. Es ist dabei anzuerkennen, daß der Verfasser sich große Mühe gegeben hat, mit dem Riesenstoff fertig zu werden. Daß vieles Schöne in dem Band fehlt, ist durch seine geringe Größe zu erklären. Ich frage mich nur, ob es nötig ist, heute einen solchen Band herauszugeben, da doch über die einzelnen Gebiete, die hier zusammengefaßt werden, wirklich hervorragende Veröffentlichungen vorliegen.

Die wiedergegebenen Bilder sind recht gut, nur die Auswahl macht etwas Unbehagen. Was soll z. B. unter dem Abschnitt „Kirchen und Klöster“ das Marine-Ehrenmal Laboe? Daß es „auch“ eine Stätte der Andacht ist, ist für diese Placierung keine ausreichende Begründung.

Wenn man dieses Buch gelesen hat, wird man nicht umhin können zu bemerken: Durch ein Museum geht man nicht im Laufschrift, aber hier wird man dazu genötigt. Man ist nach der Lektüre außer Atem. Der Titel hat viel versprochen, aber der Band nicht alles gehalten.

Rieseby

Jens Johannsen

„i landsdelen fødte tyske keyserinde“. Während die „Auguste-Viktoria-Schule“ in Hadersleben nach zwei deutschen Kaiserinnen genannt ist (vgl. mein Buch: Deutsche und dänische Schulen [1934], S. 111), ist die Flensburger nach der Gemahlin Wilhelm II., der Tochter des Augustenburger Herzogs, genannt, aber im Mai 1851 hatte ein Patent Friedrichs VII. den Augustenburgern den Aufenthalt in Schleswig-Holstein ein für allemal verboten und seit 1857 wohnte das herzogliche Paar in Dolzig. — Nicht Bonde zur Last fallen die Namensentstellungen „dr. Adolph Wallick“ und „dr. Heinrich“ (II, 256) statt Wallichs und Heimreich; das sieht nach flüchtigen Bleistiftnotizen aus.

¹⁶ Sønderjydske Aarbøger 1939, S. 286 berichtet er: Aleth Hansen sei Pastor Siemonsens Nachfolger, nicht sein Vorgänger gewesen; er war beides!

Benjamin Heinrich Unruh, Die niederländisch-niederdeutschen Hintergründe der mennonitischen Ostwanderungen im 16., 18. und 19. Jahrhundert. Im Selbstverlag des Verfassers, Karlsruhe 1955. VI und 432 Seiten.

Nicht allein die denkwürdige Hilfsbereitschaft der Mennoniten nach den beiden großen Kriegen, sondern ebenso sehr die durch ihren Gründer *Menno Simons* (1492[96]—1561) geforderte unbedingte Christusbachfolge hat in unseren Tagen viele Glieder der Kirchen fragen lassen, was das für Leute sind, woher – in des Wortes doppelter Bedeutung – sie kommen.

Aktuell gesprochen sind die Mennoniten grundsätzlich Kriegs- und Wehrdienstverweigerer. Sie sind es aber im Vollzuge des neuen Lebens, in das sie durch ihre Wiedertaufe hineingestellt werden. Die Frucht dieser Taufe ist eine neue Gesinnung, ist der in Liebe tätige Glaube, ist der unbedingte Gehorsam, ist die Christusbachfolge (Mt 5, 39 f., 43 f.). „Wir sind auf das Kreuz getauft und nicht auf das Schwert“ (vgl. dazu *Brevis confessio* Art. 37). So sind die Täufer-Mennoniten „ethisch-religiöse Aktivisten“ (Unruh). In dieser ihrer Eigenart sind sie aber ebenso sehr von den Schwärmern münsterischer und münsterischer Prägung geschieden wie von der Kirche der Reformation. Das wird an der Stellung dieser Taufgesinnten gegenüber weltlicher Obrigkeit und verfaßter Kirche deutlich. Obwohl nach ihrer Lehrauffassung die Obrigkeit eine göttliche Institution ist, empfiehlt es sich doch, nicht in ihre Abhängigkeit zu treten (*Brevis confessio* Art. 37). An der Kirche kritisiert man ihre Bekenntnisgebundenheit und weiß sich ihr gegenüber als „fideles et regenerati homines, per totum orbem terrarum dispersi“, als „verus Dei populus sive ecclesia Jesu Christi in terra“ (*Brevis confessio* Art. 24).

Ein wichtiges Problem, das in diesem Zusammenhang – „per totum orbem terrarum dispersi“ – den Historiker bewegt, ist die Aufhellung der Hintergründe der mennonitischen Peregrinatio, die ein deutliches West-Ostgefälle kennzeichnet. Bei der Darstellung dieser sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten erstreckenden Wanderungszüge, für die Schleswig-Holstein (Eiderstedt und Holstein) eine wichtige Zwischenstation gewesen ist, untersucht B. H. Unruh in seiner oben erwähnten, mit reichem Quellenmaterial ausgestatteten Arbeit die Herkunft des Mennonitentums in Westpreußen, Danzig und in Rußland (Dnjepr- und Wolgagebiet). Dabei stellt Verf. an Hand der Familiennamen, der Spracheigenart und der Siedlungsformen den niederländisch-niederdeutschen Raum weitgehend als Urheimat dieser nach Osten gezogenen Mennoniten fest, so daß in diesem Zusammenhang ohne Zweifel von einem „friesischen Komplex der Taufgesinnten“ gesprochen werden kann.

Von besonderem Interesse für die Kirchengeschichte unserer Heimat ist im ersten Teil der Arbeit der Abschnitt IX: „Die Auswanderung der Mennoniten nach Schleswig-Holstein und in die Hansestädte“ (S. 86 ff.). Hier erhalten wir eine prägnante, wenn auch nur kurze Skizze über die Herkunft und Verbreitung des Mennonitentums in unserem Lande. An dieser Stelle erheben sich für uns eine Reihe von Fragen, die bisher bei uns nur ungenügend bearbeitet worden sind, u. a. die Frage nach dem Verbleib der mennonitischen Kreise Schleswig-Holsteins, d. h. inwieweit sie sich im Verlauf der Zeit an ihre, auch kirchliche, Umgebung assimiliert haben, bzw. inwieweit sie durch behördliche Maßnahmen veranlaßt worden sind, sich dem großen Treck nach Osten anzuschließen.

Wir wissen dem Verfasser für seine fundierte und aufschlußreiche Arbeit, die unzweifelhaft für die Mennoniten in der Zerstreuung von besonderem

Werte sein dürfte, herzlichen Dank, besonders dafür, daß er in der Behandlung des speziellen Forschungsthemas die Weltweite des Mennonitentums hat deutlichwerden lassen.

Kiel-Elmschenhagen

Walther Rustmeier

Wilhelm Jensen, Trenthorst. Zur Geschichte der Lübschen Güter, Karl Wachholtz Verlag, Neumünster 1956. 80 Seiten und 15 Bildtafeln, brosch. 6,— DM.

Mit dieser Schrift legt uns *W. Jensen*, dem wir so manche wertvolle Arbeit aus dem Bereich der Landes- und der Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins verdanken, eine Darstellung vor, die sich mit der bis weit ins Mittelalter zurückreichenden Geschichte des Gutes *Trenthorst* bei Lübeck befaßt. Diese Schrift, die eine sehr wichtige und notwendige Ergänzung der Arbeit von Karl Wehrmann über die „Lübeckischen Landgüter“ (Zeitschr. für Lübeckische Geschichte und Altertümer 1898) bringt, hat mehr als etwa nur ortsgeschichtliche Bedeutung. Sie wird auch von dem Kirchenhistoriker mit Gewinn gelesen werden. Das muß besonders im Blick auf die drei ersten Teile dankbar hervorgehoben werden, in denen Jensen die früheren Urkunden zur Geschichte von *Trenthorst* heranzieht und auswertet. Dabei handelt es sich um Kauf- und Schenkungsurkunden aus den Jahren 1372 wie 1529. Diese zeigen uns, wie *Trenthorst* in seiner recht wechselreichen Geschichte von Hand zu Hand gegangen ist. Zunächst Besitz der Herren von Wesenberg, dient es gar bald in der Hand der Lübschen Kirche zur Stiftung einer „ewigen Vicarie“ des Zisterzienserinnenklosters in Lübeck, die aber mit einbrechender Reformation durch König Friedrich I. 1529 aufgehoben und „kurzerhand“ seinem Sekretär und Rentmeister Magister Heinrich Schulte geschenkt worden ist. Jensen zeichnet hier wie im Folgenden ein anschauliches Bild der geschichtlichen Ereignisse der Herrschaft *Trenthorst*, die dann im Jahre 1555 durch das Gut *Wulmenau* auf Grund einer Heirat erheblich vergrößert wurde. Besonderes Interesse verdienen in der Darstellung auch die Hinweise auf G. Fr. E. Schönborn, den Freund des „Wandsbecker Boten“ in seiner Reinfelder Zeit, Matthias Claudius, wie besonders auf die Familie v. Rumohr auf *Trenthorst*. Hier ist es vor allem der bekannte Kunsthistoriker Carl Friedrich v. Rumohr, der besondere Beachtung findet.

Jensens wertvolle Arbeit ist im übrigen als die Neubearbeitung einer früheren, ungedruckten Darstellung „Geschichte des Gutes *Trenthorst*“ und des sogen. „*Trenthorster* Urkundenbuches“ zu verstehen, die wie der weitaus größte Teil des früher von ihm erfaßten wertvollen Archivmaterials von *Trenthorst* durch Kriegseinwirkung verlorengegangen sind. Diese jetzt erschienene Neubearbeitung empfiehlt sich nicht zuletzt durch ein ausgezeichnetes, bisher vielfach unbekanntes Bild- und Kartenmaterial wie durch den Abdruck einiger Urkunden, die für die Benutzung der Darstellung von besonderem Interesse sind. Dankbar nimmt der Leser auch das weitestgeführte Personen- und Sachregister entgegen. Demgegenüber ist der Wunsch nach einer Erklärung der Abkürzungen in den Anmerkungen von untergeordneter Bedeutung. Es steht zu hoffen, daß Jensens sorgfältig ausgeführte Darstellung vor allen Dingen auch in der Kirche Schleswig-Holsteins Beachtung findet und Mut macht, die Archive und Bibliotheken unserer Güter und Herrschaften einmal daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie Material für die örtliche und für die allgemeine Kirchengeschichte der gesamten Landeskirche abgeben. Jedenfalls gibt Jensen hier wichtige Anregungen und dankbar empfundene Wegweisungen..

Kiel-Elmschenhagen

Walther Rustmeier

Mitteilungen des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der unsere Mitglieder eingeladen worden waren, fand in Kiel am 23. November statt. Wie aus der Einladung ersichtlich war, handelte es sich um die Aufnahme eines Paragraphen in die Satzung, der die Gemeinnützigkeit des Vereins ausspricht. Nach kurzer Ansprache wurde einstimmig (bei einer Enthaltung) § 10 der Satzung hinzugefügt, wie er jetzt aus der gedruckten Satzung ersichtlich ist. Der Passus entspricht den allgemeinen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit. Wir waren vom zuständigen Finanzamt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gemeinnützigkeit ausgesprochen werden kann, wenn die Satzung entsprechend geändert wird. Nunmehr sind die Verhandlungen aufgenommen. Wir hoffen, unseren Mitgliedern bald das Nähere mitteilen zu können.

In der Mitgliederversammlung wurde ferner die Notwendigkeit einer Satzungsänderung betont. Ein Ausschuß wurde gebildet, der den Entwurf einer neuen Satzung vorbereiten soll. In ihn wurden folgende Herren gewählt: Oberkonsistorialrat Epsen, Professor Dr. Göbell, Pastor Dr. D. Jensen, Professor D. Meinhold, Pastor Dr. Rustmeier, Pastor Schröder.

Der Vorsitzende teilte mit, daß die Ausgabe eines neuen Jahresbandes vorbereitet werde und eine Generalversammlung für Ende Februar vorgesehen sei. In einer allgemeinen Aussprache wurden Fragen der Vereinstätigkeit behandelt, über die auf der nächsten Generalversammlung berichtet werden wird.

M.

Register

bearbeitet von stud. theol. Friedrich Schwandt

1. Personen- und Sachregister

A

Adler 103
Amsdorf 108
Andersen, NK. 107
Archiv 106 f
Arnholtz, Arthur 106
Arnold, Gottfried 42, 44
Aufklärung 42
Augsburger Konfession
14, 15
Augusta-Viktoria-Schule,
Flensburg 110
Augustin 6, 7 f
August von Sachsen,
Kurfürst 14
Avenarius, Johs. 109

B

Bahnsen, Christian 97
Balhornius, Nicolaus 16
Barthius, Georgius 15
Benisch 62, 65 f, 67, 69
Berenberg 71, 72, 73, 74
Bettelei 100, 102
Böhme, Jakob 42, 46
Bonde, Aage 107, 108 f.
110
Borderlumer Rotte 36
Bourignon,
Antoinette 36
Brandstiftung 98,
100, 101
Breckling, Friedrich 36
Brede, Eva 110
—, Georg 110
—, Hermann 110
Brockmann, Albertus 16

Brorson, Hans Adolf
105 f

Bruenman, Henricus 16
Bruhn, C. H. 70, 74, 77
Bultmann, Rudolf 7

C

Calixt 42
Campe, Johs. de 12
Carl Friedrich, Herzog
v. Holstein 70, 71
Christian IV. 109
Clausen, Thomas 110
Conradi, Georg
Johann 26, 29
Culeman, Joachimus 16

D

Dassovius, Henricus 15
Dassow, Theodor 36 ff,
39 f, 43, 44, 49 f
Dernath, Graf Gerhard v.
51 ff
Diderichsen, Paul 105 f
Diebstähle 100, 101, 102
Dippel, Johann
Conrad 36—50
Dobbin, Joachimus 16
Dreier, Joannes 16
Drews 97
Dreyer, Philipp August
51 ff

E

Eilers, Andreas Erich 17
Eniccelius, Tobias 109
Erhardi 52, 64

F

Falkenberch, Andreas 16
Feilberg Jørgensen, A.
107
Ficker 96
Fielitz, Walter 18
Franke, A. H. 37
Frandsen 18
Friedrich Wilhelm I.
v. Brandenburg 94

G

Geistliche 99, 100 f, 103
Gerhard der Große,
Graf 13
Gerhard, Johann 7
Glodouius, Georgius 16
Gosmann, Bernhard 110
Goßler, Franciscus 16
Gottesdienstbesuch 99,
102

H

Habermann, Johs. 109
Hansen, Aleth 111
—, Bernhard 108, 111
—, Jacob 109
Hansius, Joachimus 16
Harder, Hinrich 72, 75
Harms, Claus 97, 98
Harnack, Adolf v. 7, 91
Hasendunk,
Henricus 16
Hasselmann 81, 82, 87
Hauemann, Andreas 16
Haupt, Erich 91

Hedemann-Heespen,
Paul v. 91
Heidegger, Martin 3
Hejselberg-Paulsen,
H. 110
Hensel, Catharina 110
—, Cord 110
—, Elisabeth 110
Herzog-Carl-Friedrich
Legat 51 f, 54 ff
Hessus, Johannes 16
Hoburg 42
Höft, F. 18
Hoega, Jacobus 16
Hoffmann, G. E. 106
—, Meldior 108
Holberg 106
Holdt, Jens 89
Holl, Karl 8
Holthoff, Henricus 16
Holtzmann,
Joachim 15
Hosmann, G. 79, 80

J

Jensen, H. N. A. 91
Jessen, Christian 91
Jørgensen, A. D. 95
Jürgensen, Heike 97 ff

K

Kaack, Carsten 76
—, Marx 74, 76
Kahn 91
Karl XII. v. Schweden
39
Keßler 80
Klöckers, Christine 109
Klotz, Johann 110
—, Stephan 110
Koch, L. J. 105
Konkordienformel 14 ff
Kontinentalssperre 99
Kretzmer, Knud 107
Krumtunger,
Henricus 15

L

Lau, Sophus 18
Laward, Knud 94
Lehrer 99, 103
Leibniz 42
Lentilius, Rosinus 39
Libertinus, Cordatus 43

Liederdichtung,
dän. 105 f
Lomholt-Thomsen,
Johs. 107
Lorenzen, Vilhelm 107
Lubeck, Matthaeus 15
Lütken, Johann
57, 58, 59
Luther, Martin 108

M

Märkte 100, 102 f
Matthiesen, G. M. A. 95
Mayer, J. F. 38, 40
Meier, Johs. 16
Meineke, Johs. 16
Meinhart, Caspar 16
Menne, Henricus 16
Messaroeh, Johann
Georg 28
Michaelis, J. D. 38
Michelsen, Andr. Ludw.
Jak. 90, 91
—, Conrad Anton 90
—, Ernst 89 ff
—, Franz 90
Molinos 42
Mommson, Friedrich
110
Muhlius, F. G. 53, 65
—, Hinrich 37, 38, 40, 43
Munt, Theodoricus 16

N

Nasser 52, 54 ff, 73, 82
Nissen, Nic. Friedr. 91
Noack, C. W. 110, 111
Norden, Hinrich 76
Nordfriesischer Verein
für Heimatkunde und
Heimatliebe 94

P

Paason, Johs. 108
Paschasius, Joachim 16
Pauli, Henricus 16
Pauls, Volquardt 10
Pauly, Wilhelm 109
Peter, Herzog v.
Holstein 53, 54, 55 f,
57 ff, 66, 68 f
Petersen, H. F. 107, 108,
109, 110
Philippi, Johs. 15

Pietismus 36, 38, 39, 42
Poirer 42
Pollius, Conradus 15
Pouchenius, Andreas 15
Prah, Hans Peter 90
—, Hans Schlaikier 89
Prangen, v. 81

R

Reimann, Jak. Friedr.
39
Rendtorff, F. M. 18
Rhau, Michael 16
Richter, Paul 106
Rißwick, Lambertus 16
Rönnenkamp,
Peter Johann 97
Rohwer, Timm 68
Rolf 94

S

Saldern-Günderoth,
Graf v. 81 ff
Sallern, D. v. 65
Schelius, Joachim 15
Scheven, Barbara 110
Schmidt, Wilhelm 18
Schneider, Rudolf 1—9
Schroder, Christianus 16
Schröder, Gerardus 15
Schubert, Hans v.
89, 108
Schule 17 ff, 99, 103
Schunemann,
Dionysius 15
Schwarz, J. 38
Scriber 62
Seeberg, Erich 42
—, Reinhold 8
Siemonsen 111
Sinknecht, Petrus 16
Siuerdes, Nicolaus 16
Skovgaard, Johanne 107
Slewart, Gerhard 107 f
Sonntagshheiligung
99, 102
Spener, Ph. J. 36, 37,
39, 40, 41, 44, 50
Stampius, Hermannus 16
Staphorst, Nic. 10, 14
Steinmetz, Paulus 16
Stephan, Walter 106
Stintius, Nicolaus 16

Strandinger, O. L. 36,
44, 50
Strocrantius, Johs. 15
Summarischer Bericht 15

T

Thomsen, Ejnar 105
Torgauer Buch 15

U

Untereyk 42

V

Vastmer, Theodorus 16
Verein f. Schleswig-
Holsteinische Kirchen-
geschichte 89, 94

Voigt, Chr. 110
Vorstius, Nic. 16

W

Weinholtz, Antonius 110
Wernerus 13
Wirtshäuser 100, 102
Wolff 41

*2. Ortsregister***A**

Albersdorf (Aluers-
torpe) 12
Alfeld a. d. Leine 90
Altengamme 16
Andrupgaard 90
Annaberg
i. Erzgeb. 109
Apenrade 90, 108
Asvlete 11

B

Baltikum 88
Barmstedt 11
Basel 110
Beidenfleth
(Beyenulete) 12
Bergedorf
(Bergerdorp) 16
Bergstedt (Bercstede) 11
Berlin 3, 7 f
Bokelenborch 12
Bole 12
Bordesholm 51 ff
Borsfleth (Borsulete) 12
Bovenau 12
Bramstedt 12
Breitenfelde 16
Brockdorf 12, 13
Brügge 70, 71, 80
Brunebutle 12
Büsum 12

C

Cestermude 11
Curslack 16

D

Deezbüll 94, 95
Delve 12
Dithmarschen 12, 98 ff
Dolzig 110

E

Edelake 12
Elmshorn 12 f
Elredeflet 12, 13
Eppendorpe 11
Etzeho 12

F

Flemhude 12
Flensburg 90, 107 ff
Frankfurt a. d. Oder 4
Friedrichstadt 100, 103

G

Geesthacht 16
Glücksburg 95
Glückstadt 85
Gottorf 97
Grömitz 74
Gütersloh 88

H

Hademarschen 12
Hadersleben 90, 91,
107 f, 110
Hale 11
Hamburg 14, 99, 101
Haselau 11, 12
Haseldorf 11
Heide 100, 102 f
Hemme 12, 97, 100
101
Hemmingstedt 12
Hennstedt 12, 101
Hildesheim 90, 92
Hilghenstede 12
Hohenaspe 12
Hohenfelde 11
Hohenwestedt 12
Holstein 12
Horst 11
Hoyer 94

I

Itzehoe 12

J

Jena 110
Jevenstedt 12

K

Kaltenkirchen 12
Kaukasus 88
Kellinghusen 12
Kercherstede 12
Kiel 3, 5, 38, 91, 97, 109
Kirchwerder 16
Klanxbüll 91, 97
Kopenhagen 105, 110
Krempe 12
Krempermarsch 13
Krummendiek 12

L

Langebroke 11, 12
Langenbrook 11, 12
Leezen 97
Leipzig 3, 91, 109
Leskau 109
Lippstadt 110
Lübeck 14
Lüneburg 14
Lütjensee 11, 12
Lunden 12, 97, 100,
101, 103

M

Marburg 7
Marne 12
Meldorf 12, 100
Mölln 16
Mühbrook 70 ff

N

Neuendorf 11

Neuenkirchen 4, 12, 101
 Neuengamme 16
 Neumünster 70
 Nienbroke 11 f
 Nienkerken 12
 Neustadt i. Holstein 109
 Nienstede 11
 Norderdithmarschen
 98 ff
 Nordhastedt 12
 Nortorf (Nortdorpe) 12
 Nosse 16

O

Oeddis 90
 Oldenwörden 12

P

Paderborn 110
 Preetz 6

R

Rahlstedt 11
 Randers 13
 Rellinghe 11
 Rendsburg 12, 17 ff,
 38, 110

Renz 109
 Repherstede 12
 Reyndesborch 12
 Rödemis 94
 Rostock 109

S

Sachsen 109
 Satrup 90
 Schenefeld 12
 Schlutup 16
 Schmalstede 65
 Seestermühe 11
 Siek 11
 Skanderborg 110
 Sören 65
 Soest 110
 Sonderburg 108
 St. Annen 101
 Stellau 12
 St. Margarethen 13
 Stenbeke 11
 Stepping 90
 Stockholm 109
 Stormarn 11
 Süderau (Suderow) 12
 Süderhastedt 12

T

Tellingstedt 12
 Thüringen 109
 Tondern 94, 108
 Tönning 99, 103
 Travemünde 16
 Trittau 11
 Tübingen 91

U

Ukaine 88

V

Vulensik 11

W

Wanderup 91
 Weddingstedt 12, 101
 Wedel 11
 Wesselburen 12, 102,
 103
 Westensee 12
 Wewelsfleth 12
 Wilster 12
 Wittenberg 109

1956 K 3741 ✓